

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

**1910**

VI. Die Zünfte des Stadt Oldenburg im Mittelalter. Dargestellt nach Urkunden und Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archivs und des Stadtarchivs zu Oldenburg von Hans Hemmen.

## VI.

# Die Bünfte der Stadt Oldenburg im Mittelalter.

Dargestellt nach Urkunden und Akten des Großherzoglichen Haus- und Zentral-  
Archivs und des Stadtarchivs zu Oldenburg  
von Hans Hemmen.

### Einleitung.

Es ist nunmehr ein halbes Jahrhundert vergangen, seit auch in Oldenburg zum letzten Male jene heftigen Debatten für und gegen die alte Zunftorganisation im Handwerk entbrannten. Es wurde gegen sie entschieden. Das Gewerbegesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 11. Juli 1861 entkleidete die Bünfte unserer Stadt aller gewerblichen Rechte, ließ sie aber, sofern sie sich nicht freiwillig auflösten, als freie Vereine weiter bestehen. Preußen hatte diese Reform schon 50 Jahre früher durchgeführt, das übrige Deutschland tat es mit oder kurz nach Oldenburg. Damit waren der vielgepriesenen Gewerbebefreiheit die Wege geebnet. — Der heutige Handwerker aber, den die Wunder der modernen Industrie immer mehr in den Hintergrund zu drängen vermochten, er erinnert sich gern jener verschwundenen Organisation, die ihm ein letzter Abglanz ehemaliger Macht und Größe seines Standes zu sein deucht. Und doch mochten ihm dabei weit weniger die Herrbilder der letzten Jahrhunderte vorschweben, die doch kaum mehr als den Namen mit der ursprünglichen Organisation gemein hatten, als vielmehr die Bünfte in den ersten Jahrhunderten ihres Bestehens, wo sie Ruhmvolles zur Förderung des Gewerbes leisteten und Hervorragendes zur Hebung der Städte beitrugen. Eine solche Tätigkeit, das liegt auf der Hand, konnten sie besonders und in sehr hohem Maße in den großen Städten, wo sich ihnen Kraft und Gelegenheit bot,



entfalten. Diese letzteren waren es deshalb vor allem, welche die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich zogen und so am meisten Bearbeitung erfuhren. Aber auch kleine Städte bieten des Interessanten genug, zumal wo Eigentümlichkeiten der Lage, Verwaltung u. dgl. hinzukamen. Denn wenn immer das deutsche Zunftwesen aus einheitlichen Grundanschauungen heraus sich entwickelte, es bildete sich doch, in Anpassung an die örtlichen Verhältnisse, auf das mannigfachste aus. Solcher Eigentümlichkeiten aber besitzt gerade Oldenburg mehrere. Dazu gehört zunächst die Zwiestellung zur deutschen Hanse. Oldenburg, als einer landesherrlichen, trotz ihrer Privilegien stark unter gräflichem Einfluß stehenden Stadt, vermochte es nie zu der politischen Freiheit zu bringen, um dem Hansebunde beizutreten, unterlag andererseits aber ganz den Einflüssen hanstischer Nachbarstädte — im Osten Bremen und Hamburg, im Süden Osnabrück und Münster, im Westen Groningen —. Es besaß bremisches Stadt- und hanstisches Schiffsrecht; auch dem Recht der Ämter (so werden bei uns in den Urkunden die Zünfte genannt) lag das der Bremer Zünfte zu Grunde. Dann weiter bietet besonderes Interesse das Nebeneinander-Existieren von Anfang an freier Handwerksämter im Stadtgebiet und eines großen hofrechtlichen Amtes höriger Handwerker im gräflichen Bezirk, den Dämmen und der Mühlenstraße. Diese beiden Momente vor allem und der Umstand, daß gerade aus der nordwestlichen Ecke unseres deutschen Vaterlandes bislang so wenig über Handwerkerkorporationen bekannt geworden ist, geben mir die Versicherung, daß auch über den engen Rahmen unserer Stadt hinaus in weiteren Kreisen die Verhältnisse Oldenburgs ein berechtigtes Interesse finden werden. Es dürfte deshalb auch die vorliegende Untersuchung nicht als müßiges Unterfangen zu betrachten sein.

Gegenstand dieser Arbeit sind die Zünfte der Stadt Oldenburg von ihren ersten Anfängen bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts. Hier ist ein erster großer Abschluß in der Geschichte der Zünfte zunächst rein äußerlich darin gegeben, daß ihre Obrigkeit wechselt. Was sich im übrigen Deutschland schon zu Anfang desselben Jahres vollzogen hatte, das Erstarken der Territorialherren auf Kosten der Autonomie der Städte, das vollzog sich jetzt in



Oldenburg. Der Graf suchte mehr und mehr der Stadt die ihr ehemals verliehenen Privilegien wieder abzugewinnen. Es gelang ihm. Ein Recht nach dem andern geht auf ihn über, und damit auch das der Zunftobrigkeit. Bergegenwärtigen wir uns aber die Wichtigkeit des Einflusses der Obrigkeit auf die Zünfte, denken wir vor allem auch daran, daß in Oldenburg bisher stets und ohne jede Unterbrechung dem Rat dieselbe zugestanden hatte, so dürften wir hinreichend klar erkennen, daß auch auf die Weiterentwicklung unserer Ämter in wirtschaftlicher Hinsicht dieser Wechsel einen entschiedenen Einfluß gewinnen mußte. Hatte die in Zunftfachen bisher ziemlich ausgeprägte Autonomie des Rates eine langsame, aber solide Entwicklung und Ausgestaltung der Zunftgerechtigkeit zu garantieren vermocht, so gestattete die nunmehr größere Freiheit der Ämter unter dem Grafen ihnen eine freiere Entfaltung in wirtschaftlicher wie auch politischer Hinsicht, die dann zunächst zwar eine Periode glänzender, höchster Blüte herbeizuführen imstande war, die aber zugleich auch der Verwirklichung egoistischer Zunftinteressen Vorschub leistete und so nur um so schneller die Erstarrung des ganzen Systems zur Folge hatte.

Was nun das Material angeht, das wir zur Bearbeitung heranzogen, so waren wir, da in der Literatur noch nichts über diesen Gegenstand erschienen ist, fast ausnahmsweise<sup>1)</sup> auf ungedruckte Urkunden und Akten im Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archiv

<sup>1)</sup> Ein Kommentar der Urkunden der Schiffergesellschaft im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg vom 26. März 1904 wird im folgenden des öfteren erwähnt werden.

Roth, M., Das Barbieramt in Oldenburg: ein Beitrag zur Geschichte des ärztlichen Standes und des Zunftwesens (Jahrbuch XIII von 1905) vermag bezüglich dieses letzteren nicht viel zu bieten. Die darin wiedergegebene Stiftungs-urkunde ist ein Abdruck aus dem Corpus Constitutionum Oldenburgicarum VI Seite 164.

Endlich sind an Urkunden noch ohne Erläuterung gedruckt:  
 der Bäckeramtsbrief von 1362 Febr. 2 im Gemeindeblatt von 1856;  
 der Schuhmacheramtsbrief von 1386 Febr. 4 im Corp. Const. Old. VI  
 Seite 181;  
 Willküren des Schneideramtes von 1480 Janr. 25 usw. (Urkunde 3. 3t.  
 verschollen) im Corp. Const. Old. VI Seite 168.



und Stadtarchiv zu Oldenburg angewiesen, zu denen mir der Zutritt von den Vorständen, Herren Geh. Archivrat Dr. G. Sello und Prof. Dr. D. Kohl, in außerordentlich liebenswürdiger Weise erleichtert wurde. Die wichtigste Quelle für unsere Zwecke bildeten naturgemäß die Urkunden der den Ämtern vom Rat verliehenen Stiftungsbriefe und der von den ersteren selbst getroffenen Beliebungen. Sie sind in beiden Archiven vorwiegend nur in Abschriften — teils aus gleicher Zeit, teils aus dem 16. und 17. Jahrhundert, einige beglaubigt — vorhanden; die Originale sind in den Händen der Zünfte gewesen und hier meist abhanden gekommen. Diese hauptsächlich das innere Leben der Ämter widerspiegelnden Urkunden sind am Schluß, in alphabetischer Folge der einzelnen Gewerbe, angehängt. Daneben aber dienten eine große Menge anderer Urkunden und Akten — Ratsprotokolle, Verträge zwischen Grafen und Stadt, Beschwerden des Stadtrats gegen Grafen, Korrespondenzen über Ratsbesetzung, Urteile und Beschlüsse von Gerichtssitzungen — und Manuskripte — Historischer Bericht von Johannes Gryphiander, Gutachten über das Niedergericht, Bäckeramtsbuch — sowie endlich die Stadtbücher 1 und 2 dem Studium des mannigfachen öffentlichen Hervortretens der Zünfte, vor allem ihrer Beteiligung am Staatsleben in politischer, militärischer und richterlicher Hinsicht, und der Zunftobrigkeit. Ein zusammenhängender Abdruck dieses Materials erfolgte wegen des großen Umfangs nicht, wohl aber gelegentliche Einfügung von Auszügen in den Text. Stets ist jedoch bei jeder Bezugnahme auf dasselbe Angabe über dessen Herkunft gemacht.

Ein Wort endlich über die Art der Darstellung zu sagen, darf nicht unterlassen werden. Eine besondere Bestimmung der vorliegenden Untersuchung machte die Betrachtung von einem allgemeineren Standpunkte aus notwendig; daher die wohl größtenteils bekannten Ausführungen über Lage, Entstehung und Entwicklung der Stadt Oldenburg, daher das stete Zurückgreifen auf die Verhältnisse in den übrigen deutschen Landen, deshalb endlich auch die teils etwas abstrakten Darlegungen im II. Kapitel.



## Erstes Kapitel.

## Die Entstehung der Zünfte und ihre soziale Stellung.

## 1. Das Alter der Ämter.

Ein Blick auf das den Urkunden beigegebene Register zeigt, daß den Bäckern, Schmieden, Schneidern und Schuhmachern gegen Ende des 14. Jahrhunderts, den Schlächtern und Gewandschneidern im 15., den Barbieren und Krämern sogar erst am Ende des 16. Jahrhunderts Amtsbriefe verliehen wurden.

Betrachten wir nun zunächst einmal die Verhältnisse im übrigen Deutschland, so bemerken wir, daß, abgesehen von den allerfrühesten Ausbildungen in Worms 1106, Köln 1149 und Magdeburg 1158, im großen und ganzen die Zünfte gegen Ende des 13. Jahrhunderts zur Entstehung gelangten.

Nur einige Daten:

Magdeburg: Goldschmiede 1282, es folgen darauf bald die Weißgerber, Rindschuster, Lederer, Gastwirte, Balgleute, Müller und Fischer.

Basel: zuerst Bäcker und Schmiede, dann Gerber und Schuster, darauf 1248 Metzger und Bauhandwerker, 1260 Schneider und Gärtner.

Berlin: Bäcker 1272, Schneider 1280, Tuchmacher 1281, Kürschner 1284, Müller 1288, Weber 1289 und Kanzler 1295.

Bremen: Schwarzeschuhmacher (sutores) 1274, Korduaner (allutarii) 1300, Lohgerber 1305, Schneider erst 1491.

Regensburg: Zunft der Bierbrauer 1277.

Speyer: um 1327 die meisten Handwerker in Zünften organisiert.

Wittstock: alle Handwerker in Zünften vereinigt 1275.

Ein ganzes Jahrhundert später als anderswo, scheint bei uns in Oldenburg der Zunftgedanke Fuß gefaßt zu haben. „Scheint“, sagte ich, denn wir müssen zunächst einmal feststellen, ob auch wirklich erst mit der Erteilung der Privilegien die Zünfte ins Leben gerufen wurden, oder ob nicht gar diese bereits vorher, wenn auch ohne geschriebene Privilegien, existierten. Ist ersteres jedoch der Fall, und wir kommen zu diesem Ergebnis, wie gleich hier bemerkt sein mag, so bleibt uns zum zweiten die Aufgabe, Gründe und



Ursachen des so verspäteten Aufkommens der Zünfte in Oldenburg zu zeichnen.

Die Amtsbriefe der Bäcker 1362, Schmiede 1383, Schneider 1386, Schuhmacher 1386 und der Barbieri 1584 lauten in der Eingangsformel alle, bis auf einige Unregelmäßigkeiten im Text, gleich und sagen bestimmt, daß den Handwerkern die Ämter erst mit den Briefen gegeben wurden. „Wy radmanne der stad van Oldenborch bekenet unde betuget apenbare in desseme breve, dat wy den bekeren in unser stad eyn ewich ampt hebben gegeven.“ Allzuhoch freilich dürfen wir diese Bestimmtheit der Urkunden nicht einschätzen, wie wir weiter unten sehen werden, aber angesichts auch der Tatsache, daß nirgendwo in Akten oder Urkunden aus der Zeit vor der Privilegierung der Ämter von Handwerkervereinigungen die Rede ist, werden wir nicht fehlgehen, wenn wir den Geburtstag der einzelnen Ämter mit dem Ausstellungstag ihrer Stiftungsbriefe identifizieren. Um so ruhiger aber dürfen wir es in diesem Falle tun, als es sich hier um große Zeitdifferenzen niemals handeln könnte. Es war eben lange vor dieser Zeit in unserer Stadt kein Platz für eine größere Entfaltung des bürgerlichen Handwerks, wie uns weiter unten ein Überblick über die Entwicklung Oldenburgs zeigen wird.

Anders aber verhält es sich mit dem Krameramt. Der Entwurf der Gründungsurkunde von 1599 (Urk. Nr. 7) erinnert gewiß mit keinem Wort daran, und doch hatten die Kramer in den 70er Jahren desselben Jahrhunderts bereits ein Amt. Wir ersehen es aus den Protokollen über Verhandlungen zwischen Graf und Rat,<sup>1)</sup> beginnend am 17. Januar 1575. Dem Grafen ist zu Ohren gekommen, daß der Rat verschiedene neue Ämter, darunter auch das der Kramer, eingesetzt hat, und er nimmt nun für sich dieses Recht der Ämtergründung in Anspruch. Am 23. des gleichen Monats schreiben dann der Bürgermeister und Rat an den Grafen,<sup>2)</sup> daß „sie um gemeinen Besten willen, damit niemand in seinem Erwerb beeinträchtigt werde, den Kramern ein Amt nach den Bremer Kramer-

<sup>1)</sup> Großh. Haus- u. Zentralarchiv, A<sup>a</sup> D. U. M., Tit. XXXIII B, Nr. 6.

<sup>2)</sup> Großh. Haus- u. Zentralarchiv, A<sup>a</sup> D. U. M., Tit. XXXIII B, Nr. 1.



rollen gegeben hätten, gleichwie auch ihre Vorfahren alle Ämter in der Stadt gestiftet, und sie hofften damit auch nicht zuviel getan zu haben.“ Aus dieser Erklärung des Rats sehen wir also, daß, und zwar vor nicht allzulanger Zeit, das Krameramt von ihm ordnungsgemäß und wie bislang alle Ämter privilegiert wurde. Die Stiftungsurkunde ist uns eben verloren gegangen.

Als Resultat unserer ersten Untersuchung dürfen wir also sagen: Die Zünfte der Stadt Oldenburg können auf eine Lebensperiode vor ihrer Privilegierung nicht zurückblicken, sondern sie sind erst mit der Erteilung der Amtsbriefe ins Leben getreten. Auch das Krameramt macht hiervon keine Ausnahme, da es bereits in den 70er Jahren ordentlicherweise privilegiert wurde. Daß der Graf aber die bis dahin maßgebend gewesene Obrigkeitsbehörde nun nicht mehr anerkannte, bleibt hier belanglos.

Es drängt sich uns jetzt die andere Frage auf: wie kommt es, daß in Oldenburg die Zunftorganisation so verspätet auftritt? — Wir geben zunächst zur Einführung in die inneren Verhältnisse der Stadt Oldenburg einen kurzen Überblick über ihre Entstehung und Entwicklung und folgen dabei G. Sello.<sup>1)</sup>

Oldenburg verdankt seine Entstehung seiner vorteilhaften Lage als nicht zu umgehende Station auf der einzigen Überlandstraße vom nördlichen Ostfriesland nach Norddeutschland, welche von der Geest der friesischen Bede über Knüppeldämmen im Wapelbruch und einen schmalen Ausläufer der Ammerländischen Geest, der Wasserscheide zwischen den Flußgebieten der Weser, Jade und Ems, zu dem Hunteübergang, dann weiter über die Delmenhorster Geest nach Bremen führte, und mittelst einer Abzweigung bei den Osenbergen in Wildeshausen den Anschluß an die große, vom Norden, von Lübeck über Hamburg nach dem Rhein laufende Handelsstraße fand. Die neunte der friesischen Küren nennt unter den sieben Landstraßen als erste diese von Tever nach Omeresburch (d. i. Oldenburg) sich hinziehende Straße. Omeresburch ist nichts anderes als Ammersburch, die uralte Volksburg des Ammergaues. Auch

<sup>1)</sup> Oldenburgs Seeschiffahrt, Leipzig 1906, und Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg, das. 1896.



die in der Lage an einem wichtigen Flußübergange sich ausdrückende frühe Bedeutung des Ortes für den Handelsverkehr zwischen Friesland und dem nordwestlichen Sachsenland findet in dem kurzen Satze der altfriesischen Rechtsaufzeichnung ihre Bestätigung. Die Burg umfing nicht nach mittelalterlicher Art die Stadt mit einem Wall- oder Mauerring, sondern sperrte, in der Weise altgermanischer Befestigungen, gleich einer Landwehr, den Winkel zwischen Hunte und ihrem hier mündenden Nebenflusse, der Haaren, indem sie von einem Fluß zum anderen lief. Längst der Straße nun, welche von der Geest zum Hunteübergang hinüberführte, werden schon früh sich Ansiedler niedergelassen haben, Fischer, Fährleute, Wirte, Schmiede, — Gewerbetreibende, wie sie das Bedürfnis eines solchen Platzes erfordert. Garten- und Ackerland fanden dieselben reichlich und gut auf der Geest. Der Grund und Boden der Burg und ihres Umkreises kam in die Hand der Grafen, resp. ihrer Vertreter, und diese beließen den Ansiedlern ihre Grundstücke nach Hofrecht. Ein gräflicher Herrenhof muß schon früh innerhalb oder neben der Burg angelegt worden sein, wenn wir ihn auch nicht vor 1108 urkundlich erwähnt finden. Wenigstens ein Teil der ursprünglich zur eigenen Bewirtschaftung dieses Hofes vorbehaltenen Areals läßt sich noch in späterer Zeit erkennen. Das älteste gräfliche Städtchen lag auf dem engen Raum zwischen der Nordgrenze des Herrenhofes und dem Wall. Die ruhige Weiterentwicklung des Ortes wurde aber bald auf längere Zeit unterbrochen. Die fast die ganze Hälfte des 12. Jahrhunderts erfüllenden blutigen Fehden der Rüstinger (aus Butjadingen und Stadland) und Östringer (aus dem Zeerland) legten den Handel mit dem Hinterlande, Friesland, brach. Noch einige andere Momente kamen hinzu, wie die Beteiligung des Grafen Christian an dem Kampfe gegen Heinrich d. Löwen, die Belagerung Oldenburgs, die Stedinger Wirren, durch die die Stadt Oldenburg 1233 selbst direkt bedroht wurde usw., die auch nicht dazu angetan waren, gedeihliche Verhältnisse zu schaffen. Nach dem Siege bei Altenesch dagegen zeigte sich überall im Oldenburger Lande ein unverkennbarer Aufschwung. In diese Zeit dürften auch Maßnahmen des Grafen zur Hebung des Handels der Stadt Oldenburg fallen. In ihrer Einseitigkeit führten dieselben wieder zu



Differenzen mit Bremen. 1243 kam es zu einem Vergleich, in welchem die Stadt Oldenburg ein ihr wahrscheinlich schon vorher verliehenes schwerwiegendes Handelsprivileg bestätigt erhielt. Den Bewohnern der Grafschaft, den Bremern und den Westfalen wurde der Durchzug durch Oldenburger Gebiet zum Besuch friesischer Märkte gesperrt; die Oldenburger Märkte am Vitus- und Gallustage (Juni 15., Oktober 16.) sollten an deren Stelle treten; es wurde also versucht, Oldenburg zu einem Stapelplatz für den gesamten Handel Nordwestdeutschlands mit dem östlichen Teile Frieslands zu erheben. Das Erworbene wurde aber ca. 30 Jahre später durch eine Ministerialenfehde wieder vernichtet. Robert von Westerholt hatte durch einen Handstreich sich der Stadt bemächtigt und hoffte von dort aus die Burg zu gewinnen. Der Graf vertrieb ihn, indem er die Stadt anzünden ließ. Rasch genug erhob sich Oldenburg wieder aus der Asche, dank der, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts durch zahlreiche Geleitsbriefe für die Kaufleute der Osnabrückschen, Münsterschen, Utrechtschen Diöcesen — die Bremer waren ohnehin vertragsmäßig befriedet —, bekundeten Fürsorge des Grafen für die Sicherheit des Handelsverkehrs auf den Freimärkten. Immer weiter streckte sich der jetzt ausblühende Ort aus; der nördliche Haarenarm wurde zur Gewinnung neuer Grundstücke zugeworfen und die sogenannte Neustadt durch einen Ringwall in die Stadt eingeschlossen. Durch diese räumliche Fixierung und wohl auch durch die Festsetzung der rechtlichen Verhältnisse der Bewohner unserer Stadt in dem Freiheitsbriefe von 1345 hervorgerufen, verband sich eine starke Zunahme der Einwohner mit der räumlichen Ausdehnung Oldenburgs. Kurz, eine neue Periode lebhaften wirtschaftlichen Aufschwungs bricht an.

Aus diesem kurzen Abriss der wirtschaftlichen Entwicklungsgeschichte unserer Stadt sehen wir, daß vor der Mitte des 14. Jahrhunderts die Zunftorganisation hier keinen Raum haben konnte. In den Zeiten, wo in anderen Städten sich allgemein die Bildung der Zünfte vollzog, lag Oldenburg in Asche darnieder; später, als anderswo bereits die Zünfte ihre beste Ausgestaltung erfuhren, begann Oldenburg erst mühsam sich von dem getroffenen Schlage zu erholen. Als es der Stadt aber gegen Mitte des 14. Jahr-



hundreds gelungen war, Handel und gewerbliches Leben in ihren Mauern wieder wachzurufen und in stärkerem Maße noch als früher zur Entfaltung zu bringen, da war auch für sie der Moment gekommen; aus dieser Zeit stammt das Bäckeramt (1362). Daß sich die Gründung der meisten anderen Ämter noch um einige Jahrzehnte verzögerte, Schmiede 1383, Schneider und Schuhmacher 1386, Schlachter unbekannt, zuerst erwähnt um 1500,<sup>1)</sup> ist verständlich genug, wenn man die vorliegenden Verhältnisse etwas genauer ins Auge faßt.

Dort oben in der nordwestlichen Ecke Deutschlands, abseits aller großen Handelsstraßen und Gewerbezentren, mögen die Handwerker zunächst jener neuen Bewegung zurückhaltender gegenüber gestanden haben als anderswo, und das um so mehr noch, als sie kaum selbst das Bedürfnis zu einer Organisation empfinden mochten. Sie fanden einen kräftigen Förderer ihrer gewerblichen Interessen, wie wir sahen, in der Person des Grafen; er gab ihnen, was sie wünschten, an Selbsthilfe wird da wohl kaum jemand gedacht haben. Aber auch die Obrigkeit wird sich jeden zünftlerischen Bestrebungen nur sehr skeptisch gegenüber gestellt und alles versucht haben, sie von den Mauern ihrer Stadt fernzuhalten. Man hatte eben ein zu schlechtes Vorbild. In Bremen<sup>2)</sup> entwickelten die Zünfte schon um 1300 eine solche Macht und politischen Einfluß, daß es ihnen gelang, die Geschlechter zu vertreiben und Wahlfähigkeit zum Rat zu erlangen. 1360 vertrieben sie sogar den ganzen Rat und setzten ein Zunftregiment ein, dem nur mit Hilfe des Oldenburger Grafen, den der alte Rat um Hilfe gebeten hatte, ein Ende gemacht werden konnte. Solche Zustände in so unmittelbarer Nähe werden naturgemäß auch auf den Rat der Stadt Oldenburg ihren Eindruck nicht verfehlt haben; und wie sehr man fürchtete, daß auch hier die Zünfte eine zu große politische Tätigkeit entfalten möchten, beweist,

<sup>1)</sup> Von den erst viel später auftommenden Gilden der Gewandschneider, 1451, Schiffer, 1574 und Kramer 1599 wird hier abgesehen. Ihr verspätetes Auftreten findet seine Begründung am Schlusse dieses Kapitels, wo von der sozialen Stellung der einzelnen Zünfte gesprochen wird.

<sup>2)</sup> V. Böhmert, Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremer Schusterzunft). Leipzig 1862.

als es wirklich zur Gründung von Ämtern kam, die sofortige Einsetzung eines städtischen Kontrollorgans, der sogenannten „Morgensprachsherren“, das waren Ratsmitglieder, die allen Versammlungen der Zünfte beizuwohnen und alle Beschlüsse zu überwachen hatten. So kam es auch, dies sei hier nur nebenbei bemerkt, daß wir in Oldenburg Morgensprachsherren eher (bei den Bäckern 1362) finden als in Bremen, wo den Zünften solche erst nach ihrer Niederlage 1366, bei der Wiedereinsetzung des alten Regiments zugeordnet wurden.

## 2. Der Ursprung des Handwerkerstandes.

War der Handwerkerstand Oldenburgs ehemals hörig, und hat er sich allmählich von dieser Fessel befreit und zur Freiheit durchgerungen? Oder war er von Anfang an frei, und gab es neben diesen freien Handwerkern vielleicht auch hofrechtliche? Das sind Fragen, deren Beantwortung wir uns im folgenden zur Aufgabe gesetzt haben. Wir gehen aus von einer Darlegung der Ansichten, die von den bisherigen Forschern bezüglich der rechtlichen Verhältnisse der Bewohner des älteren Oldenburgs ganz allgemein vertreten werden.

Die ältere Ansicht, von L. Strackerjan, G. Sello und H. Duden vertreten, geht dahin, daß bis zum Anfange des 14. Jahrhunderts die Bewohner Oldenburgs zu ihrem Grafen in einem Hörigkeitsverhältnis gestanden haben, das erst durch den Freiheitsbrief von 1345 vollkommen gelöst sei. So finden wir bei Strackerjan im Nachlaß: <sup>1)</sup> „Der Freiheitsbrief vom 6. Januar 1345 gibt die Stadt frei, d. h. nicht von der Herrschaft der Grafen, sondern von der Hörigkeit;“ und Sello, Historische Wanderung durch die Stadt Oldenburg: <sup>2)</sup> „Rechtlich standen die Bewohner Oldenburgs noch in dem früheren Abhängigkeitsverhältnis zum Grafen, faktisch werden sie sich in einer Lage befunden haben, welche sich nicht viel von der bürgerlichen Freiheit der benachbarten Städte unterschied. Da warfen die Grafen in richtiger Würdigung der Sachlage selbst die

<sup>1)</sup> Zur Verfügung des Großh. Haus- u. Zentralarchivs in Oldenburg, Alte Stadtverfassung.

<sup>2)</sup> S. 128.



letzten Schranken nieder, indem sie 1345 die Bürger, soweit sie sich noch im alten Hörigkeitsnerus befanden, aus demselben entließen, und ihnen das Bremer Stadtrecht verliehen;“ endlich sieht auch noch Duden ein Lehnverhältnis zwischen Graf und Bewohner: <sup>1)</sup> „Die Stadt Oldenburg erhielt zwar erst im Jahre 1345 vom Grafen Conrad einen Freiheitsbrief, mit dem ihre besondere Geschichte beginnt. Eben in diesem Privileg verzichteten die Grafen ausdrücklich auf alle innerhalb der Mauern besessenen Lehne außer Pacht und Zins, <sup>2)</sup> während es am Schluß unseres Abschnittes in dem viel früher entstandenen Lehnregister noch heißt: „sin in eghendom des greven, men se hebben se to lenrechte“.“

Demgegenüber hat in neuerer Zeit D. Kohl in seinen Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg, <sup>3)</sup> auf Grund einer eingehenden rechtsgeschichtlichen Untersuchung, den Nachweis zu führen versucht, daß, entgegen der Behauptung der älteren Forscher, zwischen Graf und Bewohnern wohl ein Verhältnis freier, keineswegs aber hofrechtlicher Grundstücksleihe <sup>4)</sup> bestanden habe, und daß weiter die Stadtgemeinde aus einer Landgemeinde hervorgegangen sei. Demnach würde also die Entstehung Oldenburgs als Musterbild der von G. v. Below <sup>5)</sup> aufgestellten Landgemeindetheorie anzusehen sein, deren Charakteristikum ist, daß es neben der Stadtgemeinde eine Hofgemeinde, neben freien Handwerkern hörige gibt; indem zwar die Stadtherren die Befreiung der Hörigen fremder Herren, welche in die Stadtgemeinde eingewandert waren, nicht aber die ihrer eigenen begünstigten.

<sup>1)</sup> Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg Bruchhausen, Oldenburg 1893, S. 30.

<sup>2)</sup> Hier bei Duden Fußnote: Galem I, 469. „Bortmer vortie wi aller lenwaren binnen der muren to Oldenburg.“

<sup>3)</sup> III. Artikel: Zur Entstehungsgeschichte der Stadt Oldenburg und ihrer Verfassung, bei G. Stalling, Oldenburg, 1903.

<sup>4)</sup> Entscheidend ist hier die Bedeutung des Wörtchens „lenware“ (vergl. Note 2), das von den vorgenannten Forschern gleichbedeutend mit „Lehen“ aufgefaßt wurde, dem aber Kohl auf Grund seiner Untersuchung die Bedeutung „winkop, vorhuve, laudemium“ beilegt.

<sup>5)</sup> Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung, Historische Zeitschrift Bd. 58/9.



Die zuerst dargelegte Ansicht spricht für die Hörigkeit der Bewohner und damit auch der Handwerker Oldenburgs vor 1345, die zweite dagegen für den vollkommen freien Ursprung der Handwerker im Stadtgebiet und die Hörigkeit der Handwerker im gräflichen Bezirk. (Auf das Nebeneinander-Bestehen eines städtischen und eines gräflichen Gebiets in Oldenburg wurde bereits früher hingewiesen.) Wie stellt sich hierzu nun unser Urkundenmaterial? Versuchen wir, lediglich auf dieses gestützt, zu einer Beantwortung der oben gestellten Fragen zu gelangen.

Zunächst die Urkunden der städtischen Handwerker. Sie bieten uns auch nicht die geringste Andeutung, von der wir auf eine ehemalige Hörigkeit des Handwerkerstandes schließen könnten. Der Graf resp. Rat hat nicht das Recht, einen Meister frei, d. h. befreit von jeglichen Eintrittsgaben, ins Werk zu setzen. Von keinen Diensten und Abgaben<sup>1)</sup> — gewiß dem allgemeinsten Merkmal ehemaliger Hörigkeit — melden uns die Urkunden. Wir brauchen keine Zweifel zu hegen: Die Handwerker der Stadt waren frei von Anfang an.<sup>2)</sup>

Wie aber war es im gräflichen Bezirk? — Von den allerfrühesten Zeiten haben wir bereits berichtet. Es werden sich im gräflichen Herrenhof im 11. und 12. Jahrhundert zweifellos hörige Handwerker befunden haben. Später, im Laufe des 15. Jahrhunderts, machte eine stark vergrößerte Hofhaltung und damit Hand in Hand gehend eine Vermehrung der gräflichen Lehnsleute und Ministerialen ritterlichen Standes, eine Ausbauung des gräflichen Gebiets in östlicher Richtung, des Inneren, Mittleren und Äußeren Dammes notwendig. Sehen wir uns die Bewohner dieser Dämme und der sich vom Inneren Damm abzweigenden Mühlenstraße an; es sind Hörige der Grafen.

<sup>1)</sup> Zu unterscheiden von diesen, regelmäßig in bestimmten Perioden wieder zu entrichtenden Abgaben (es sind in diese Form umgewandelte Dienstleistungen) sind die Abgaben eines Teiles der Straf- und Bußgefälle sowie der Eintrittsgelder, die auch die freien Zünfte an die Obrigkeit zu entrichten hatten: vergl. über diese Kap. II, S. 224 f.

<sup>2)</sup> Daß es solche gegeben hat, sucht auch Gfrörer, Volksrechte Bd. II, S. 186 f. u. 194 f., nachzuweisen.



Wie fast überall, so wird auch hier die Entwicklung gewesen sein. Der Graf brauchte nicht mehr ihre ganze Arbeit und gestattete ihnen oder einigen von ihnen, das Handwerk öffentlich gegen Lohn zu treiben. Sie durften außerhalb der Burg an den Dämmen und der Mühlenstraße, wo er ihnen Hufen als Amtslehen zuteilte, wohnen. Es schmeichelte seiner Eitelkeit, wenn seine Leute so fleißig und geschickt waren, daß sie sich einen Verdienst verschaffen konnten, der ihnen Gelegenheit gab, sich zu einem mehr oder weniger großen Wohlstand aufzuschwingen. Nachteil erwuchs hieraus dem Grafen ja in keiner Weise, der Hörige blieb ihm nach wie vor dienstpflichtig.

Das Handwerk selbst<sup>1)</sup> war frei, soweit es sich in den engen Grenzen ihres Distrikts<sup>2)</sup> eben bewegen konnte. Aber diese Freiheit schien den ansässigen Handwerkern unerträglich. Das nahe Beispiel der Stadt mit ihren schon ziemlich zahlreichen, mit ausschließlichen Arbeitsrechten ausgestatteten Innungen mochte zu verführerisch sein. Die Handwerker auf den Dämmen erstrebten auch für sich eine Innung und erlangten sie, nicht eine Innung für jedes Gewerk, dazu waren die Gewerke zu schwach, sondern eine einzige Innung für alle Handwerker.

Eine Urkunde von 1516, vergl. Nr. 5 im Urkundenteil, zeigt uns die Gründung dieses Amtes. Graf Johann IV. († 1526) errichtete in seinem Gebiet eine Bruderschaft „der hilligen vyff Wunden“, deren Mitglieder, kraft der vom päpstlichen Legaten erteilten Vollmacht, alle Jahre denselben großen Ablass erwerben konnten, der in den Kirchen zu Rom mit den Stacien zu verdienen war, solange sie lebten. Die Bruderschaft erhielt etwa denselben Zuschnitt, wie andere geistliche Bruderschaften jener Zeit. Der Graf ernannte Vorsteher, die für Ordnung sorgten; die Aufnahme geschah nicht ohne Zustimmung der Grafen; jeder Aufgenommene, es gab Brüder und Schwestern, hatte 6 Bremer Groten zur Kasse zu zahlen und erhielt ein Abzeichen; zweimal im Jahre hatte jedes Mitglied dem

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu: Strackerjans Nachlaß, Innungen auf den Dämmen. B. Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.

<sup>2)</sup> Die Arbeitsrechte dieser Handwerker erstreckten sich nur so weit, als das gräfliche Gebiet reichte, denn in der Stadt hatten die Ämter das Privileg; vergl. Kap. II, S. 229.

Leichenbegängnis eines in der Brüderschaft Verstorbenen beizuwohnen und bei der Seelenmesse ein Opfer zu geben usw. Es gehörten der Brüderschaft auch alle Mitglieder des gräflichen Hauses an.

„Item is oc bewillet unde gegeven der broderschup sodane privilegien van unsen gnädigen herrn, dat nyn hantwerkesmann, de en handwerck bruket, dar de borger in der statt van holden en ampt, schall brucken up den Damme syn handwerck, he en geve ersten der gemenen selschup ene tonne bremer beers unde en punt wasses,“ so lautet die Urkunde weiter. Wahrscheinlich ist noch im selben Jahre 1516 dieses Privileg nachgefügt. Sei es nun, daß hierdurch „der Übergang zur Innung eingeleitet wurde,“ wie Strackerjan meint,<sup>1)</sup> oder daß es zur Bildung einer Handwerkerinnung innerhalb der Brüderschaft kam, so also, daß jedes Mitglied der Handwerksinnung zugleich auch Mitglied der Brüderschaft, jedes Mitglied der Brüderschaft aber — es wird darunter auch Nichthandwerker gegeben haben — keineswegs zugleich auch Handwerkerinnungsmitglied war, wie uns scheinen will, der Grundstein eines Handwerkeramtes jedenfalls war gelegt, und daß die Mitglieder am weiteren Ausbau der Innung selbst eifrig tätig waren, beweist der zweite Teil der genannten Urkunde (Urk. Nr. 6), eine mit gräflicher Genehmigung getroffene Beliebung wahrscheinlich aus der Zeit Antons I. († 1573). Zwei mit Einverständnis des Grafen selbst geforene Werkmeister und zwei Schaffer wurden dem Amte vorgesetzt; sie sollten darauf sehen, daß allen Meistern „gleich und recht“ geschehe, und mußten nötigenfalls Versammlungen des Amtes einberufen. Vorschriften über gefellige Zusammenkünfte, über Arbeit, über Erwerb und Verlust des Amtes folgen, und am Schluß heißt es, daß „des ampts vorstender alse werckmesters, schaffers des amptes (scholen) mechtig syn, enen in dat ampt tho nemen, so ferne he from is unde gerecht doit,“ ein deutliches Zeichen der mehr und mehr erstarkenden Selbständigkeit dieses hofrechtlichen Amtes.

Zweimal noch, zuletzt im Jahre 1577, wurden ähnliche Bestimmungen dem Stiftungsbrieфе nachgetragen, die deutlicher noch als jene ersten Beliebungen in ihrer Form und ihrem Wortlaut von

<sup>1)</sup> Nachlaß, Innungen auf den Dämmen. 3. Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.



dem Erfolg der Selbstständigkeitsbestrebungen dieses Handwerksamtes sprechen. Und nun nach all diesem, sind wir erstaunt zu hören,<sup>1)</sup> daß „die bei den Dammeistern in der Lehre gewesenen Jungen und Gesellen überall in den Städten außerhalb des Landes voll passieret und auch, wenn sie sich irgendwo häuslich niederlassen wollten, in Reichs-, See- und anderen Städten, auf Vorzeigung ihrer erteilten Lehrbriefe, in den Ämtern ohnweigerlich auf- und angenommen und für ehrliche, redliche Meister jederzeit geachtet und gehalten wurden?“ —

Aber dennoch: „Die Unfreiheit solcher Hörigen“, sagt Arnold<sup>2)</sup> treffend, „war so unvollkommen wie ihre Freiheit“. Freilich läßt das Urkundenmaterial unserer Periode kaum, oder doch nur sehr unzulänglich einen Schluß auf die Unfreiheit der Amtsmitglieder zu. Aber im 17. Jahrhundert fließen darüber die Quellen reichlicher. Wir müssen einmal aus den engen Rahmen unserer Periode heraustreten und die Urkunden dieser späteren Zeit heranziehen.<sup>3)</sup>

„Zunehmen wir aus hoher landesobrigkeitlicher macht und rechter wissenschaft, auch rechts- und gewohnheitswegen, mehrbesagte ihre bis dato eressene amptsprivilegia in der besten und beständigsten form . . . confirmiren, authorisiren und bestätigen . . .“, „eressen“ nennt Anton Günther 1659<sup>4)</sup> die Privilegien, nachdem er bereits vorher gesagt, daß diese vom Grafen Johann verliehen, nach und nach verbessert und dergestalt in Observanz gekommen seien, daß, wie wir schon wissen, nicht allein fremde Städte die Lehre bei Dammhandwerkern anerkannten, sondern solche Gesellen auch in ihre Zünfte aufnahmen und sie als ehrlich und redlich stets anerkannten. Besonders aus diesen Worten des Grafen läßt sich deutlich die bereits weit vorgeschrittene Selbständigkeit, nicht minder aber auch ihr Abhängigkeitsverhältnis erkennen. 1637 versuchten

<sup>1)</sup> Vergl. Urkunde vom 20. Febr. 1659, Bestätigung des Dammamtes durch Anton Günther. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dokumente der Grafschaft Oldenburg, Stadt Oldenburg.

<sup>2)</sup> Das Aufkommen des Handwerkerstandes im Mittelalter, Basel 1861.

<sup>3)</sup> Abgedruckt im Urkunden-Teil sind sie jedoch nicht; Bemerkungen aber weisen darauf hin, wo sie zu finden resp. abgedruckt sind.

<sup>4)</sup> Urkunden vom 20. Februar 1659, Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. der Grafsch. O., St. O.



die gräflichen Beamten eine Vereinigung der Schneider ihres Bezirks mit dem städtischen Schneideramte herbeizuführen.<sup>1)</sup> Gegen 5 Reichstaler Aufnahmegebühr, eine jährliche Rente von 1 Reichstaler an die Armen und 2 Tonnen Bier von jedem Meister, erklärt sich das Stadtamt bereit sie aufzunehmen. Ganz zu schweigen nun von den erschwerten Aufnahmebedingungen — sonst war beim Eintritt  $\frac{1}{4}$  Gulden, ein Schmaus zu drei Gerichten, Butter, Käse und eine Tonne Bremer Bier zu entrichten — geht schon aus der Tatsache, daß ca. 30 Jahre später die Schneider nicht mehr im städtischen Amt waren, zur Genüge hervor, daß die Ämter der Stadt Oldenburg in den gräflichen Handwerkern, trotz all ihrer ausgedehnten Privilegien, noch die Unfreien sahen. Deutlich auch bestätigen die Akten des Cancellarius vom 23. Juli, 3. August, 5. September und 3. Oktober des Jahres 1681,<sup>2)</sup> über die an die 4 gräflichen (das eine große Damm- und Mühlenstraßenamt hatte sich kurz vorher geteilt) und besonders an die städtischen Ämter der Schneider, Schuster, Bäcker und Schmiede gerichtete mündliche Aufforderung, sich zu vereinigen,<sup>3)</sup> daß nur durch strengstes Vorgehen, unter Androhung der völligen Auflösung die Stadtmeister zu bewegen gewesen sind, die Mühlenstraßer und Dammleute als gleichberechtigt anzuerkennen und in ihre Ämter aufzunehmen. Konkurrenzfurcht und der bedingte freie Eintritt, d. h. ohne Gebührenentrichtung, wird allein kaum der Grund zu einer solchen Widerseßlichkeit gewesen sein, vielmehr wird man auch hier die wahre Ursache in der ängstlichen Sorgfalt zu suchen haben, mit der die Meister ihr Amt von allen unfreien und unlauteren Elementen reinzuhalten bestrebt waren.

<sup>1)</sup> Vergl. Urkunde vom 17. November 1637, Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Grafsch. D., St. D.

<sup>2)</sup> Vergl. C. C. O. S. 193.

<sup>3)</sup> Anton Günther, der letzte oldenburgische Graf, starb 1667; Oldenburg fiel an Dänemark. Der dänische König publizierte am 10. März 1681 ein Mandat, nach dem die Mühlenstraßen- und die Dammämter aufgehoben und ihre Mitglieder den städtischen Ämtern einverleibt werden sollten, da die Ämter der Stadt durch die Verheerungen, die ein großer Brand 1676 angerichtet hatte, außerordentlich geschwächt waren. Eine einmalige Bekanntmachung dieses Mandats vermochte die Vereinigung noch nicht herbeizuführen, es bedurfte dazu noch einer zweiten besonderen Aufforderung, von der eben hier die Rede ist.



Endlich finden wir auch das untrüglichste Zeichen der Hörigkeit, die Pflicht zur Leistung von Diensten für den Grafen, im Jahre 1637 urkundlich erwähnt. Es heißt in der bereits früher genannten Urkunde über die Vereinigung des Stadtschneideramtes und der Damm- und Mühlenstraßenschneider: „Als aber dem hochgeborenen grafen und hern, hern Anthon Günther, grafe zu Oldenborch und Delmenhorst, hern zu Sehver und Kniphausen zc., unserm allerseits gnädigen grafen und hern zc., die in der Mühlenstraße und Dambgefessen mit besondern herkommen diensten gewertig sein mußten, da dan sich begeben wurde, daß einiger von den meistern seine Dienste in persohn leisten wurde oder mußte, derselbe soll es so weit von dem erscheinen zu den amtsgeschesten, wie ohne verabredung auch zumahl billigh, für entschuldigt gehalten, sonst außbleibenß wegen nicht bestraffet werden.“

Das Ergebnis also unserer Untersuchung: die Handwerker des gräflichen Gebiets waren unfrei, trotz weitgehendster Privilegien.

Wie nun verhalten sich die von uns gefundenen Resultate zu den zwei Ansichten der genannten Forscher? Hier durch die Untersuchung eines bestimmten aber wichtigen Teiles der Bevölkerung gefunden: die Handwerker des städtischen Gebiets frei von Anfang an, des gräflichen Bezirks dagegen hörig, dort bei Kohl dasselbe Ergebnis, aber begründet auf rechtsgeschichtliche Erwägungen. Bedeutet nun das Endergebnat unserer Untersuchung eine Festigung der Kohl'schen Ansicht, so verleiht umgekehrt die nunmehr gerechtfertigte Heranziehung der letzteren zur Lösung der eingangs gestellten Fragen unserer Antwort mehr Sicherheit; und bestimmter, als das lediglich aus unserem Urkundenmaterial festzustellen gewesen wäre, können wir jetzt sagen: Die Handwerker der Stadt waren frei von Anfang an, sei es, daß sich altangesessene freie Bauern zum Handwerk verstanden, sei es, daß Fremde einwanderten, sich im städtischen Gebiet niederließen, eventl. dadurch die Freiheit erlangten und das Handwerk ausübten; auf den Dämmen und in der Mühlenstraße dagegen waren die Handwerker hörig, noch über das Mittelalter hinaus bis weit in die Neuzeit hinein.



### 3. Die soziale Stellung der Zünfte.

Was nun die gesellschaftliche Stellung der Zünfte in Oldenburg anlangt, so gehörten zu den vornehmsten die Wandschneidergesellschaft, die Schiffergilde und das Krameramt; an diese dann schlossen sich die anderen Ämter der Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Schlachter an.

Überall, wo es wie in Oldenburg keine Kaufmannsgilden gab, da war die Zunft der Gewandschneider, die diesen Namen führten, weil sie fast ausschließlich Handel mit selbst ausgeschnittenen Tüchern betrieben, in der Regel die angesehenste. Schon im Namen „Gesellschaft“ drückt der Rat die höhere soziale Stellung dieser Gilde aus; deutlicher aber noch bekundet die Überlassung der Disziplinalgesetzgebung an die Gesellschaft, die Bestimmung, daß kein Wandschneider dieser Gilde einem anderen Amte angehören darf, die Erlassung des Moralitätsnachweises für neu Eintretende und endlich die Abfassung der ganzen Urkunde überhaupt, jene Vornehmheit. Nachdem die Gewandschneidergesellschaft ihre Bedeutung verloren hatte,<sup>1)</sup> nahmen in Oldenburg, wie auch in einigen anderen Seestädten, die Schiffergilde und daneben die Kramer Gilde, zu der bei uns alle Kaufleute gehörten, die mit Seidenzeugen und Laken, mit kurzen Waren und Gewürz handelten, die erste Stelle ein. Wir sehen das schon daran, daß von ihnen die meisten Mitglieder zugleich auch Mitglieder des Rates der Stadt Oldenburg waren. Es sagt uns der Eingang der gräflichen Konfirmation des Krameramtes vom 6. März 1609 (Urk. Nr. 8): „Wir Anthon Günther, graf zu Oldenburg und Delmenhorst, herr zu Tever und Kniephausen etc., urkunden und bezeugen hiemit vor jedermänniglichen: Nachdem etliche respective rahts=verwandte und bürger unser stadt Oldenburg uns unterthänig angelanget und ersuchet, wir ihnen ein stets währendes amt und gilde zu haben und zu halten, in gnaden nachgeben und erlauben . . . . wolten“; und die Satzungen der Schiffergilde vom 2. Febr. 1574 (Urk. Nr. 9):

<sup>1)</sup> Die Gewandschneidergesellschaft muß nach nicht allzulanger Zeit wieder eingegangen sein, da die Kramer nach § 8 ihrer Statuten von 1609 (Urk. Nr. 8) auch mit Gewand handelten; in der Konfirmation vom 20. Sept. 1712 (C. C. O. VI, Nr. 81) heißen sie „Laken- und Seidenkramer“. Vergl. weiter unten.



„Diese wilkor und belevinge ist also belevt in jegenwardicheit der erbarn und vornehmen radesherrn, welche auch sind reiders in unsen schepen gewesen.“

Doch eins muß uns auffallen, wenn wir diese vornehmen Gilden mit denen anderer Städte vergleichen; wir meinen ihr so verspätetes Aufkommen. Überall fast gehörten die Handlungsgilden zu den ältesten Zünften, bei uns dagegen fallen ihre ersten Anfänge (Gewand Schneider 1451) in die Mitte des 15. Jahrhunderts. Zu einer wirklichen Entfaltung kam es sogar erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts (Schiffergilde 1574, Krameramt 1599).

Der Grund dafür liegt wohl vor allem darin, daß Oldenburg nie, besonders nicht während des Mittelalters, eine eigentliche Handelsstadt war. Immerhin scheint ihre Beteiligung am Seehandel wohl stets bei weitem größer gewesen zu sein als am Landhandel. Hier beschränkte sie sich in der früheren Zeit mehr oder weniger auf den Austausch der gewerblichen Produkte ihrer Bürger gegen die ländlichen Erzeugnisse der umwohnenden Bauern. Der wirkliche Landhandel war in den Händen zu großer Rivalen, Bremen, Osnabrück und Münster. Wurden auch Versuche gemacht, Oldenburg einen Einfluß zu sichern, wie um die Mitte des 13. Jahrhunderts, so waren doch dauernde Erfolge nicht zu erzielen. Dazu kam weiter, daß den Handel, der überhaupt von Oldenburg betrieben wurde, größtenteils, wenn nicht gar ganz, Juden an sich rissen, die damit gleichfalls der Bildung eines christlichen Handelsstandes entgegen arbeiteten. Wir erfahren dies aus einem Beschlusse des Rats mit den „Weisesten unserer Stadt“ aus dem Jahre 1334, nach dem in Zukunft den Juden keine Schutzbriefe mehr gewährt werden sollten, und aus dem Freibrief von 1345, der den Juden den Warenhandel verbietet und ihnen nur das Geldgeschäft weiterhin überläßt. Daß aber auch in dieser Zeit der Handel nicht einmal, wenigstens nur sehr unzulänglich, die eigenen Bedürfnisse der Stadt zu befriedigen vermochte, geht deutlich aus der Versicherung der Grafen 1345 hervor, „sie wollten die Hunte und alle Wege der Kaufleute, die nach der Stadt führten, sichern helfen.“ Dann hören wir ein volles Jahrhundert nichts von einem Handelsverkehr — selbst Strackerjan, der fleißige Sammler, hat keine Notizen über jene



Zeit hinterlassen —, bis wir gegen Mitte des 15. Jahrhunderts mit einem Male die Gewandschneider-Gesellschaft vor uns sehen. Aus einer Bemerkung ihres Briefes geht hervor, daß dann und wann Bürger, auch wenn sie nicht in der genannten Gesellschaft waren, Laken von auswärts mitbrachten. Mehr aber verraten uns die Urkunden auch aus dieser Zeit nicht. Erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts scheint sich ein etwas regerer Handelsverkehr entfaltet zu haben, so daß es endlich zu der Gründung eines Krameramtes kam.

Die Möglichkeit, sich am Seehandel<sup>1)</sup> zu beteiligen, wurde Oldenburg erst in den ersten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts, als die Rüstinger die Huntezündung freigaben. Doch kaum wird sich bereits sogleich ein Seehandel in nennenswertem Umfange entwickelt haben, wenn auch die Stadt Oldenburg schon jetzt von Bremen das hanseische „Schiprecht“ übernahm. Denn was man von überseeischen Waren brauchte, und wohl auch mehr, brachten die von Graf Konrad gehegten Vitalienbrüder reichlich und billig ins Haus, deren berüchtigter Führer Godeke Michels in der Stadt Oldenburg seinen Unterschlupf hatte. Ebenso war es nachmals mit den utliggers, zerovers, oder wo men de nomen wil, Graf Gerds, die aus der Stadt Oldenburg sich rekrutierten und denen ihres Patrons Burg an der Jade ein bequemes Malepartus wurde. Immerhin aber hören wir bereits im 15. Jahrhundert von einem vereinzelt Schiffsverkehr mit Salz, Korn u. a. zwischen Hamburg, Schweden und Dithmarschen.

Ein Verkehr von einiger Bedeutung dagegen, auch mit den Niederlanden, wie uns die Handelsverträge mit Groningen (1491) und Holland, Seeland, Westfriesland (1507) zeigen, und mit den Ostseeländern, zu denen neue Beziehungen gefunden wurden, hat sich erst im 16. Jahrhundert entwickelt, der dann auch schließlich den 28 Oldenburger Schiffen den Anlaß zur Gründung der Schiffergilde am 2. Februar 1574 gab.

---

<sup>1)</sup> Nach Sello, Oldenburgs Seeschiffahrt. Leipzig 1906.



## Zweites Kapitel.

Das Grundwesen der Zünfte und ihre Abhängigkeit  
von der Obrigkeit.

Wir haben im vorstehenden, neben ihrem Alter und Ursprung, die einzelnen Zünfte unserer Stadt besonders in ihrer Stellung innerhalb des städtischen Gemeinwesens kennen gelernt. In diesem Kapitel nun wollen wir die Hauptgrundzüge ihres Wesens entrollen, und die aus ihnen sich ergebende Abhängigkeit von ihrer Obrigkeit untersuchen. In den einleitenden abstrakten Darlegungen des Wesens der freien Zünfte folgen wir D. Gierke.<sup>1)</sup>

Ihrem Grundwesen nach waren die Zünfte frei gewollte Vereinigungen der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahestehenden Gewerbetreibenden.<sup>2)</sup> Sah die Zunft allerdings das in der Regel gleichartige Gewerbe ihrer Mitglieder als den Hauptgegenstand ihrer Fürsorge an, so war ihr Interesse doch keineswegs lediglich hierauf, sondern auf das ganze Leben und Familie ihres Mitgliedes gerichtet. Wie heute nur Familie und Staat, so ergriffen die Zünfte den ganzen Menschen.

Doch noch ein zweites Moment wirkte bei der Bildung der Zünfte mit. Jedes Gewerbe und jedes Handwerk nämlich war im System der Lehns- und Hofverfassung ein Dienst, welcher einem Herrn geleistet wurde, die Erfüllung dieses Dienstes nebst den damit verbundenen Vorteilen ein herrschaftliches Amt. Diese Idee wurde mit der Befreiung des Handwerkerstandes nicht aufgegeben, sondern erhielt nur eine veränderte Anwendung. Der Handwerker, welcher arbeitete, diente jetzt nicht mehr einem Herrn, sondern seinen Mitbürgern, oder vielmehr ihrer organisierten Gesamtheit, dem Gemeinwesen. Die Ausübung eines bestimmten Handwerks war daher jetzt ein öffentliches oder städtisches

<sup>1)</sup> Das deutsche Genossenschaftsrecht. Bd. 1. Berlin 1868. Vgl. jedoch weiter auch die dort (S. 358) angegebene Literatur, sowie die jüngeren Schriften vor allem von Arnold, Bär, v. Below, Eberstadt, Gothein, Hegel, v. Inama-Sternegg, Keutgen, v. Schmoller, Stieda und Stahl.

<sup>2)</sup> Hier sehen wir den Unterschied zwischen den freien Zünften der Stadt und dem hofrechtlichen Amte des Dammes; bei letzteren war nicht der freie Wille der Genossen, sondern der des Herrn zur Gründung maßgebend gewesen.



Amt anstatt eines herrschaftlichen geworden, aber sie blieb eben ein Amt. Jedes Amt beruht auf Übertragung seitens des Amtsherrn. Das Handwerk mußte also von der Stadt erteilt sein, um ausgeübt zu werden. Ob nun die Stadtbehörde allein in dieser Beziehung die Stadt zu vertreten, ob wie häufig der Stadtherr die Handwerksämter zu vergeben hatte: so viel hielt man unter allen Umständen fest, daß Recht und Pflicht eines Handwerks ein verliehenes Amt seien. Die Zünfte, wollten sie das Handwerk ausüben, mußten sich mithin das Amt erteilen lassen,<sup>1)</sup> und man bezeichnete sie daher oft selbst, wie auch bei uns, mit den Namen „ampt oder ammet, hantwerk und gewerk“. Ganz allgemein betrachtete man daher das einzelne Handwerksamt mit den aus dem Betriebe desselben folgenden Einkünften als Gesamtrecht der Genossenschaft, welches ihr zu abgeleitetem und als eine Art Amtslehn vorgestelltem Rechte zustand. Daraus folgen eine ganze Reihe von Konsequenzen, die aus dem Einungsprinzip allein nicht hervorgegangen wären.

Was zunächst die Entstehung einer Zunft angeht, so hielt man daran fest, daß die frei gewollte Einigung der Genossen zur Hervorbringung des Genossenverbandes ausreiche. Denn Freiheit und Einungsrecht fielen nach germanischen Begriffen von jeher zusammen. Damit aber die Einung nicht bloß ein beliebiger Verein, sondern eine Zunft mit den nach der städtischen Verfassung einer solchen zukommenden gewerblichen und politischen Befugnissen sei, mußte die Genehmigung der städtischen Gewerbeobrigkeit hinzukommen.

Wer aber diese Zunftobrigkeit vorstellte, war in den einzelnen Städten verschieden, und je nach den obwaltenden Umständen geregelt. In den freien Reichsstädten war es naturgemäß der Rat, in den königlichen und erzbischöflichen Städten der königliche Beamte bzw. der Erzbischof, der die Zünfte einsetzte; doch ebenso häufig

<sup>1)</sup> Sehr zutreffend sagt auch Gierke an dieser Stelle: Man darf nicht glauben, daß überall, wo die „Znning, Zunft“ etc. verliehen wird, damit das „Einungsrecht“ gemeint, folglich der Grundsatz aufgestellt sei, daß eine Genossenschaft zu ihrem Bestande staatlicher Konzession bedürfe. Vielmehr ist in der Regel nur das Znningssamt, das Recht des Gewerbebetriebes, gemeint.



sah man auch in diesen beiden Städten, vor allem in den ersten Jahrhunderten der deutschen Zunftbewegung, den Rat jene Funktion ausüben. Weit seltener jedoch scheint die Selbstverwaltung der kleineren gräflichen Landstädte derart ausgebildet zu sein, daß ihnen selbst die Obrigkeit in Zunftangelegenheiten zustand. Wir erinnern hier nur an Wernigerode, wo nach R. Meister<sup>1)</sup> lediglich der Graf alle Zünfte privilegierte. Ein Beispiel stark ausgeprägter Autonomie aber bildete, wie schon in der Einleitung hervorgehoben wurde, Oldenburg. Die Amtsbriefe der Bäcker, Schmiede, Schneider, Schuhmacher und Gewandschneider beginnen sämtlich: „Wy radtmanne der stad van Oldenborch enkennet unde betuget apenbar.“ Die Ursache dieser Selbständigkeit wird auf den Einfluß bremischer Verhältnisse zurückzuführen sein, die sich bei uns immer mehr geltend machten, und endlich, als gar der Stadt vom Grafen im Freiheitsbrief von 1345 das Stadtrecht von Bremen verliehen wurde, hier die Ausbildung der städtischen Verwaltungsorgane entschieden richtunggebend beeinflussend dem Räte eine bedeutende Amtsgewalt zuführte.

Als aber gegen Ausgang des Mittelalters im ganzen übrigen Deutschland das Bestreben der Territorialfürsten nach Ausbreitung ihrer Macht einsetzte, da versuchte auch der oldenburgische Graf seiner Stadt ein Recht nach dem andern zu entziehen. Die eben erst, vermutlich im Anfange der 70er Jahre, vom Rat vorgenommene Privilegierung eines Krameramtes bietet ihm günstige Gelegenheit, die Zunftobrigkeit zu erwerben. Er bestreitet die Gültigkeit des neuen Krameramtes und macht für sich das Recht der Mitwirkung in allen Zunftangelegenheiten geltend. Extrakte<sup>2)</sup> aus den Protokollen der Stadt Oldenburg<sup>3)</sup> lassen den Verlauf der Bestrebungen des Grafen verfolgen; sie mögen in Kürze hier angeführt sein.

<sup>1)</sup> Die ältesten gewerblichen Verbände der Stadt Wernigerode von ihrer Entstehung bis zur Gegenwart. Conrads Sammlung nat. u. stat. Abhdlg. Bd. 6, Heft 2.

<sup>2)</sup> Großh. Haus- und Zentralarchiv, Manuskripte Oldenburg, spez. Stadt Oldenburg.

<sup>3)</sup> Die ausführlicheren Protokolle selbst und diese Angelegenheit betreffende Korrespondenz finden sich das. D. L. N. Tit. XXXIII B, Nr. 1 u. 6.



„Anno 1575. 17. januarii. Consiliarus: — — — — —  
sich die ämbter zu bestellen, als cramer, goltschmiede, brauweren-  
ordnung zu machen.

4. martii. Dem rhat vorgehalten, daß S. G. nicht wenig  
befrembdet, daß derselbe seither die huldigung alle newening ange-  
fangen, um mit dem newen gebote und andern so ihnen uf vorbit  
verziehen, und nun noch ferner thäten.

1. — — 2. — — 3. In bestellung der ambter solte S. G.  
nicht vorbei gangen sein. Dan es zu dero schimpf gereiche, gelte  
nicht, daß solches fur 200 jahren geschehen, den es domals mit  
vergunstigung geschehen sein moge.

Senatus: 1. Der rhat habe alle gebot und verbot gehabt:  
wan S. G. was abfundigen oder dem rhat an melden laßen, deme  
sein sie alle zeit nachkommen. 2. — — — 3. Die ämbter sein  
nicht zu S. G. verkleinerung, sondern zu nuße der stadt angeordnet.

Cancellarius: 1. — — — 2. Wegen der ambter seie nicht  
die quaestio, was sie nußen, sondern ob ihnen gebure solche S. G.  
unersucht anzu ordnen.

Senatus: und die ambter seien nach alter gewonheit gesetzt.

6. aprilis. S. G. seie bedenclich mit ihnen in mißverstande  
zu leben. Wolten von allen puncten mit ihnen reden laßen, auß  
dem grund zu kommen. 1. — — — 2. Daß cramer amt, weil  
S. G. darin nicht gehelet, solle abgeschaffet sein.

Senatus: Sagen, seien wichtige puncte gegen ihre privilegia,  
wolten lieber nicht geboren sein, als daß sie bei ihnen solten fallen.

7. mai. 1. — — — 2. S. G. gesthe ihnen die besetzung  
der ambter nicht.

1576, 4. januarii. Cancell: Sollten das cramer amt  
abchaffen.

Senatus: Wolten mittel darzu treffen, dan die cramer ver-  
liefen sich doch.

12. januarii. (Senatus:) 1. — — 2. Bitten bestettigung  
des cramer amts.

Nach etlichen Tagen haben S. G. — — — — — und befehlen  
dem rhat, becker rollen, item den cramer rollen machen, dieselbe  
zu besichtigen ubergeben und darauf seine g. erclerung erwarten.



Senatus: Nem soches mit dank an und erbot sich zu fleißiger pflicht.“

Damit hatte sich der Graf das Recht zur Mitwirkung bei Einsetzung neuer Ämter erwirkt. Die endgültige Festlegung dieses neuen Rechts und die Publikation erfolgte dann in den Ordinamenten de Anno 1592:<sup>1)</sup>

„Zum siebenzehnten sollen die neuen ambter, so ohne des landesherrn vorwiß, decret, bestatigung undt vermeintlich privilegirt, wiederumb abgeschafft, undt hinfurter keine neue ambter, sie haben namen wie sie wollen, ohne S. Gnaden erlaubung in keinem wege eingefüret, vergünstiget oder zugelassen werden.“

Und der Text des Entwurfs des Kramerprivilegiums vom 1. Januar 1599 zeigt uns deutlich die Mitwirkung des Grafen:

„Wir Johann, grave zu Oldenburgh und Delmenhorst, herr zu Ihever und Kniphausen, wir inngleichen burgermeister und rhat der stadt Oldenburgh thuen kundt und bekennen.“

Waren die Grafen nun einmal soweit gekommen, Anteil am Privilegiumsrecht zu haben, so war es ihnen ein leichtes, in den ausschließlichen Besitz dieses Rechtes zu gelangen; und die späteren Urkunden des Kramer= 1609, Glaser= 1618, Faßbinder= 1647, Barbier= 1661, 1669, Leinweber= 1665, 1666, 1699, Drechsler= 1667 und Bäckeramtes 1669 beweisen uns nur zu deutlich, wie sehr die Stadt ihre einstige Autonomie in Zunftfachen zu Gunsten des Grafen hatte aufgeben müssen.

So vollzog sich bei uns der Wechsel in der Zunftobrigkeit, und so erfolgte zu den verschiedenen Zeiten die Einsetzung der Ämter. Aber noch zwei Abweichungen von diesem regelrechten Verlauf finden wir in der Barbier- und in der Schifferzunft.

Zuerst das Barbieramt. Es wurde am 22. Februar 1584 von Graf und Rat gemeinschaftlich privilegiert. (Nr. 3 der Urf.) Aber die Beteiligung des ersteren ist hier nicht etwa eine Folge des Erstarkens seiner Macht, wie beim Kramerprivileg von 1599, sondern ergibt sich aus der Natur des Barbieramtes selbst. Die Barbier, die ja auch die praktische Medizin ausübten, waren auf

<sup>1)</sup> Zweites Stadtbuch der St. Oldenburg. S. 65. Stadtarchiv Oldbg.



eine bestimmte Anzahl (5) beschränkt, und für das Gesamtgebiet der Stadt und der gräflichen Hausvogtei, d. i. das Burggebiet, Dämme, Mühlenstraße und die in nächster Umgebung liegenden Bauernschaften, gesetzt. Und darin, daß sie sowohl im städtischen als auch im gräflichen Bezirk ihr Gewerbe ausübten, liegt der Grund der beiderseitigen Anerkennung.

Die Schiffergesellschaft dann wurde von der Obrigkeit überhaupt nicht bestätigt. Der Hergang ihrer Gründung ist uns klar erkennbar: <sup>1)</sup> die sämtlichen 28 Schiffer Oldenburgs versammeln sich am 28. Februar 1574 und gründen eine Gesellschaft. Sie selbst also gründen, nicht der Rat gibt, wie das sonst geschah, die Genossenschaft. Zwar erwähnen die Satzungen zum Schluß, daß die ehrbaren und vornehmen Ratsherren, die auch „reiders“ in ihren Schiffen seien, bei der Gründung zugegen gewesen seien; und man hat daraus wohl entnehmen wollen, <sup>2)</sup> daß „hier der Rat, dem das Gewerbewesen unterstand, durch Abgeordnete vertreten“ gewesen sei; uns aber will es eher scheinen, nach all dem, was im folgenden näher dargelegt ist, als ob der Rat keinen Grund gehabt hätte, sich hier vertreten zu lassen, daß die Ratsherren vielmehr lediglich als Privatleute zugegen gewesen waren, hatten sie doch als Schiffseigner persönliches Interesse an der Gründung und Ausgestaltung der Gilde. Bei dem stark ausgeprägten patriarchalischen Zuge jener Zeit aber durfte es nicht unterlassen werden, die Gegenwart vornehmer und angesehenen Leute, noch dazu wenn sie im Räte saßen, besonders hervorzuheben.

Zunächst nämlich gehörte die Oldenburger Schiffferei keineswegs zu den eigentlich städtischen Gewerben, gleich den Schustern, Schneidern und Schmieden, die der Aufsicht des Rates unterstanden, wie das in den größeren Flußstädten, etwa des Rheins, <sup>3)</sup> und in den Hansestädten der Nord- und Ostsee der Fall war. Von diesen Schiffen unterschieden sich die Oldenburger vor allen dadurch, daß

<sup>1)</sup> Vergl. Satzungen vom 2. Februar 1574 (Urk. Nr. 9).

<sup>2)</sup> Vergl. A., „Die Oldenburgische Schiffergesellschaft“ im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg Nr. 14 vom 26. März 1904.

<sup>3)</sup> Über Mainz s. Eckert, Chr., das Mainzer Schiffergewerbe. Leipzig 1898. Daf. auch Lit.-Ang. ii. a. Rheinstädte.



sie nicht wie jene ein Verband von Berufsschiffern waren, die, meist Eigentümer der von ihnen befehligten Fahrzeuge, diese in den Dienst von Reedern oder Kaufleuten stellten,<sup>1)</sup> sondern daß sie einen auf gegenseitigen Schutz und Unterstützung gerichteten Verein bildeten, deren Mitglieder oft Kapitäne, Reeder und Kaufleute in einer Person waren. Ihre Gesellschaft ähnelte vielmehr jenen Kompanien von Kaufleuten, die, je nach den Häfen mit denen sie hauptsächlich Handel trieben, Schonen-, Bergen-, Riga- usw. Fahrer genannt wurden, und die in den Küstenstädten so überaus zahlreich waren. Freilich beschränkte sich ihr Verkehr nicht, wie der der letzteren, auf einen einzigen Auslandsplatz, aber das scheint mir hier bei der Beurteilung des Wesens der Gesellschaft von geringerer Bedeutung, und das um so eher noch, als es wirklich auch für die Oldenburger Schiffer nur einige wenige Plätze sind, mit denen sich ein regerer Handel entfaltete.

Stellte also die Oldenburger Schiffergesellschaft nicht, wie die ersterwähnten Gilden, eine Genossenschaft von Schiffern dar, die in ihrer Gesamtheit die Schifffahrt als Amt ausübten und dazu die Genehmigung des Regalsherrn (in Köln und Mainz' des Erzbischofs) benötigten, und, wie die Schiffergesellschaft in Rostock,<sup>2)</sup> wenn sie in ihren Beliebungen eine gesetzlich gültige Regelung der dem Schiffsvolke zu zahlenden Steuer herbeiführen, oder gar, wenn sie Personen, die außerhalb ihrer Gesellschaft standen, wie Kaufleute, vor ihre Zunftgerichte ziehen wollten, dazu die Bestätigung ihrer Ordnungen von der Obrigkeit nicht entbehren konnten, so war doch auch sonst die Oldenburger Schiffergesellschaft nicht das, was man im allgemeinen unter „Zunft“ versteht, die wir uns ohne Zunftzwang eigentlich kaum denken können. Solche Bestimmungen aber, die es jedem in Oldenburg ansässigen Schiffer zur Pflicht machen beizutreten, oder andererseits jedem, der nicht in Oldenburg ansässig ist, den Betrieb der Schifffahrt verbieten, wie wir sie in Rostock etwa finden, und die naturgemäß wiederum die Genehmigung

<sup>1)</sup> Vergl. hierzu auch Stieda, Wilh., Die Schiffergesellschaft in Rostock; in „Jahrbücher und Jahresberichte des Vereins für mecklenburgische Geschichte und Altertumskunde.“ 59. Jahrgang. Schwerin 1894.

<sup>2)</sup> Stieda a. a. O. S. 95 ff.



der Obrigkeit erheischt hätten, gibt es nicht. Auch die Überwachung der Ausbildung der jungen Generation — Knechte und Lehrlingen — eine vornehme Pflicht jeder mittelalterlichen Zunft, kümmert sie nicht. Endlich die Regelung des ganzen Geschäftsbetriebes ihrer einzelnen Mitglieder, bezüglich Einkauf und Verkauf, Menge und Qualität der Waren, wie sie sich jede Zunft zur Aufgabe machte, kennt sie nicht.

Ihr Bestreben ging dahin, den einzelnen Mitgliedern, unter Belassung ihrer vollen wirtschaftlichen Freiheit, Schutz und Unterstützung zu verleihen auf der See vor allem, und im Auslande. In den schwierigen Küstengewässern drohten dem einzelnen Schiff mancherlei Gefahren; Sturm und Nebel, Untiefen und besonders den grausamen Piraten begegnete man am wirksamsten vereint in größeren Flotten. War der ausländische Bestimmungshafen erreicht, so suchte die Gesellschaft, durch Einschränkung oder gar völlige Ausschaltung des Wettbewerbs unter ihren Mitgliedern, deren Interessen gegenüber den Fremden zu wahren. Weiter gehörte die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Gildebrüdern zu ihren Aufgaben. Den größten Anteil aber nahm sie wohl an der kirchlichen und religiösen Wohlfahrt ihrer Mitglieder. Der gefährvolle Aufenthalt auf dem wilden Meere mit kleinen ungelenteten Schiffen und nur wenigen brauchbaren Hilfsmitteln der Navigation, dazu die Schwierigkeiten und Gefahren im Auslande, die oft weit größer waren als erstere, hervorgerufen durch Neid und Eifersucht der Eingeborenen, und durch die in dem betreffenden Lande herrschende Rechtsunsicherheit und nicht selten sogar völlige Rechtlosigkeit; das alles war danach angetan, eine viel engere Verknüpfung mit der Kirche herbeizuführen, als sie für den gemeinen Handwerkerstand in dieser Periode ohnehin schon charakteristisch war. Das Abhalten gemeinsamer Gottesdienste vor der Ausfahrt, um den göttlichen Beistand für die Reise zu erbitten, war allgemein üblich; Dankesopfer für die Armen nach glücklicher Heimkehr waren sogar in ihrer Höhe vorgeschrieben (Urk. Nr. 9). Daneben zeigen die unendlich vielen Spenden an Arme bei Aufnahme neuer Mitglieder, beim Wechsel der Älterleute und bei den Jahresabschlüssen, wie eifrig man bemüht war, sich Gott wohlgefällig zu erweisen.



Religiösem Denken entsprang auch das wiederholt ausgesprochene Bestreben nach Einschränkung der Üppigkeit in der Herstellung und Menge der Speisen auf den Gelagen, auf daß wir den Schöpfer, der uns alles, das wir bedürfen, gibt, dadurch nicht verzornen.<sup>1)</sup> Endlich war auch den Mitgliedern die Verpflichtung zur Teilnahme an Beerdigungen und zum Tragen der Leiche, wie wir das bei den mittelalterlichen Genossen in der Regel finden, vorgeschrieben, jedoch hier mit der Verschärfung, daß nicht nur bei Vollgenossen, Frauen und Kindern, sondern auch bei Bootsleuten und den übrigen Schiffsangehörigen alle Mitglieder folgen mußten (Urk. Nr. 9).

Eine solche Gesellschaft aber, die weder politische noch irgend welche öffentlich-rechtliche Befugnisse beanspruchte, sondern lediglich den Charakter einer Schutzgilde trug, wozu bedurfte sie obrigkeitliche Bestätigung? — Diese wird eben deshalb auch in Oldenburg nie erfolgt sein, wie doch gleichfalls nicht in Rostock für die Schonenfahrer, die bei Gelegenheit einer Streitsache wegen eines angeblich zu hohen Eintrittsgeldes erklärten,<sup>2)</sup> „daß sie seit undordenklichen Zeiten Statuten oder Ordnungen gehabt und gemacht hätten, ohne daß sie konfirmiert wären oder deren Konfirmation auch nur erheischt wurde.“<sup>3)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. ältestes Gildebuch der Schiffergesellschaft im Stadtarchiv; Beschlüsse vom 2. Januar 1671.

<sup>2)</sup> Stieda a. a. O. S. 96.

<sup>3)</sup> Um keine Unklarheiten darüber bestehen zu lassen, warum im Text niemals der Islandreedereigesellschaft (vergl. G. Sello, Oldenburgs Seeschifffahrt und D. Kohl, Der oldenburgisch-isländische Handel im 16. Jahrh., Jahrbuch Bd. 13, 1905, sowie Materialien zur Geschichte der oldenburgischen Seeschifffahrt, Jahrbuch Bd. 16, 1908), die auch in unsere Zeit fällt, gedacht ist, mag darüber hier einiges gesagt sein.

Der Unterschied zwischen den beiden Gesellschaften, der Schiffergesellschaft und der Islandreedereigesellschaft, wird uns sofort deutlich erkennbar, wenn wir einmal ihre Zwecke und ihre Mitgliederschaft genauer ins Auge fassen. Erstere war ein Verein von Kapitänen, Reedern und Kaufleuten, also wirtschaftlich selbstständiger, jeder für sich selbst verdienender Personen; der Zweck der Verbindung war lediglich die Gewährung gegenseitigen Schutzes. Die letztere aber war eine Handelsgesellschaft zum Zwecke der Ausbeutung eines Privilegs für den Handel mit Island. Sie, die Gesellschaft, rüstete Schiffe aus, kaufte und verkaufte Waren und verteilte den nach Abzug der Unkosten verbleibenden Gewinn auf

Sahen wir im vorstehenden, wer privilegierte, so dürfte es nunmehr interessant sein, einmal materiell das für die Ämter gültige Recht hinsichtlich seines Ursprungs zu untersuchen. Alle Stiftungsbriefe, mit Ausnahme desjenigen der Barbieri, wegen deren bereits bezeichneter Sonderstellung, geben uns darüber die gleiche Andeutung: „Wy raedmanne der stadt van Oldenborch doth kundich und wittlick allen dengenen, de dessen bref zeet ofte horet lesen, dat wi den schmiden in unser stadt ein ewich ammet hebbet gegeven, des se bruken scholen in allen stucken, also de schmede in der stadt tho Bremen doth, und mit alsulken onderschede: we in den ampte wesen will etc.“ Die Kramer sogar bitten 1599, unter Vorlegung einer beglaubigten Abschrift der Bremer Kramerrollen, ausdrücklich um Verleihung eines Amtes nach bremischem Rechte.

Als Grundlage wurde bei der Gründung der Ämter in Oldenburg also das bremische Zunftrecht übernommen. Daß auch sonst solche Rechtsübertragungen sehr oft vorkamen, sagt Waik in seiner Verfassungsgeschichte.<sup>1)</sup> Für Oldenburg aber war Bremen auf dem ganzen Gebiete des Rechtslebens maßgebend.<sup>2)</sup> Neben dem Bremer Stadtrecht und dem hanjischen Schiffsrecht, das Oldenburg, wie

---

jeden Anteil ihrer Mitglieder. Die Mitglieder selbst aber waren für die Gesellschaft nur Träger des Kapitals, die Persönlichkeiten an sich waren ihr gleichgültig. Mit dem Kapital engagierte sie Angestellte, welche die Führung der Bücher und der Schiffe übernahmen, sowie die Käufe und Verkäufe ausführten. Daß einige Angestellte zugleich auch Anteilhaber waren, ändert daran nichts. — Die Schiffergesellschaft war eine Personal-, die Islandreedereigesellschaft aber eine Kapitalgesellschaft. Darin liegt der Grund, weshalb die letztere nicht in den Rahmen unserer Betrachtung hinein gehört.

<sup>1)</sup> Bd. V S. 352. Es dienten dazu im Norden besonders Goslar und Magdeburg, im Süden Konstanz und Basel.

<sup>2)</sup> Das sagt auch Johannes Gryphiander († 1652) in seinem historischen Bericht von dem Niedergericht zu Bremen und Oldenburg, i. d. Großh. Haus- u. Zentralarchiv:

„Gleich wie nun zu der Zeit in Sachsen gebräuchlich gewesen, daß eine statt von ihrer benachbarten recht geholet, und ihr stadtrecht und regimentsform gutwillig angenommen, also hat auch die stadt Oldenburg der benachbarten stadt Bremen stadtrecht und gewonheit angenommen, und darnach ihre regierung und gerichte angestellet, und solches mit wehlen und erlaubnuß der herren grafen



wir bereits wissen, am Anfange des 14. Jahrhunderts übernahm, zeugen hierfür noch eine große Anzahl Rechtsweisungen der Stadt Bremen an die Stadt Oldenburg aus späteren Jahren.<sup>1)</sup> Nun war die Sache nicht etwa so, daß für die neu gegründeten oldenburgischen Ämter das Bremer Zunftrecht völlig und allein galt, sondern man legte in den Stiftungsurkunden gleich diejenigen Punkte fest, die in Oldenburg von vornherein anders gehalten werden sollten. Im Laufe der Zeit erfuhr dann, bei immer größerem Anwachsen und größerer Ausgestaltung der Zünfte selbst, auch das im Grunde bremische Zunftrecht, in Anlehnung an die vorliegenden lokalen Verhältnisse, eine vollkommen eigene Weiterbildung und entwickelte sich so zu einem selbständigen oldenburgischen Zunftrechte.

Dieser Gang der Rechtsbildung stellt sich aber keineswegs als etwas besonderes dar, sondern wir finden ähnliche Entwicklungen allgemein. Wie überhaupt fast alle Institutionen des Mittelalters sich aus einheitlichen Grundanschauungen heraus entwickelten, aber je nach den vorliegenden örtlichen Verhältnissen auf das mannigfaltigste sich ausgestalteten, so gilt dies besonders für die deutschen Zünfte: der Grundgedanke ist überall derselbe, die große Verschiedenheit ihrer äußeren Erscheinungsformen aber die Folge lokaler Beeinflussung.

Diese Betrachtungen leiten uns dahin, auch formell einmal das gesamte für die Ämter gültige Recht hinsichtlich seiner Entstehung zu prüfen.

Einmal, das wissen wir bereits, gelten für sie jene ihnen in ihren Stiftungsbriefen gemachten Vorschriften, die, wenn das Bedürfnis dazu vorlag, durch obrigkeitliche Verordnungen vervollständigt wurden. Dann aber waren doch auch die genossenschaftlichen Beziehungen, unter der Voraussetzung der Mitwirkung der Obrigkeit,

---

zu Oldenburg, inmaßen darüber graf Conrads deßen söhnen und gebrüder privilegium de anno 1345 vorhanden, und fur dem Oldenburger stattbuche zubefinden ist, etc. etc. Inmaßen dan auch der embter privilegia und freybriefe zu Oldenburg nach der stadt Bremen gerichtet sein, alß welche eben das recht haben sollen, was die embter zu Bremen haben.“

<sup>1)</sup> Großh. Haus- u. Zentralarchiv, vergl. Dok. d. Grafsch. D., St. D. aus den Jahren 1507, 1534, 1545, 1569, 1586, 1590 u.



als Rechtsquelle anerkannt. So sagt der Bäckerbrief u. a.: „Were ock, dat uns radmannen der stad unde den werckmeistern unde deme radmanne de tho deme wercke zeth wert, dat under jaren duchte nutte wesen, dat men dat werck hoghede, dar scholde men dat ganze ampt byboden, wes denne de meyste dell des ampts up een droge mit den werckmeistern unde mit deme radmanne des werckes unde mit uns, dath scholde men holden by alsulkeme broke, alse darup gesat wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den werckmeister, und dat werck jo nicht tho vermynnerende“. Solche Beliebungen wurden sehr häufig getroffen, und sie sind es, die uns den größten Teil der Nachrichten geben, die zur Erkennung und Beurteilung des Zunftwesens so notwendig sind.

Die zweite große Folge, die sich aus dem Wesen der Handwerksämter ganz unmittelbar ergibt, ist das Recht der Obrigkeit, den Zünften Vorsteher zu setzen. In den Zeiten unvollkommener Freiheit wurden den Zünften von außenher Vorsteher gegeben. Allmählich wurde es dann zwar überall feststehendes Recht, daß die Vorstände aus der Mitte der Genossen genommen wurden. Allein die Ernennung blieb nichtsdestoweniger häufig beim Rat oder Ratsherrn.<sup>1)</sup> So war es auch bei uns, denn nur da, wo die Zunftfreiheit zu voller Entfaltung gelangte, war es unbestrittenes Recht der Zunft, sich selbst aus eigener Mitte Vorstände zu geben. „Ock willen wi radmanne in aller jarlikes des negeften dages to lateren twelften werckmestere setten, de uns dunken de der stad und deme wercke even komen,“ so heißt es in allen Urkunden.

Eine Ausnahme hiervon machen die Barbierere und Kramer. Es sagt der Stiftungsbrief der ersteren (Urk. Nr. 3): „Es soll auch unter den fünf geschworenen meistern allezeit einer olderman sein, undt jhärlich vom älsten zum jüngsten umme gehen,“ und der Kramerentwurf (Urk. Nr. 7): „Demnegst wollen wir, daß sich niemandt deß werckmeisterampts, der ordentlicher weiße dazu geforen wirt, verweigern soll, sondern dasselbe guetwillig uff sich nehmen, by peen und strafe einer marck silbers.“ Bei den Barbieren ging also das Vermeisteramt jährlich um. Aus der zweiten Notiz dürfte wohl

<sup>1)</sup> Gierke, a. a. O.



zu entnehen sein, daß die Genossen selbst ihren Vorstand wählten. Denn wäre es der Graf und der Rat, von dem in „ordentlicher weiße dazu geforen wirt,“ so bliebe doch unverständlich, warum der Fall der Nichtannahme des Werkmeisteramtes in Erwähnung gezogen und dafür eine besondere Strafe festgesetzt, warum weiter diese Möglichkeit der Weigerung nur in einem einzigen Falle — eben allein bei den Kramern — berücksichtigt wird. Überall sonst heißt es einfach: „Ock willen wi werckmestere setten.“ Von einer Nichtannahme ist nirgends die Rede, denn danach, was der Rat angibt, haben sich die Ämter zu richten; tun sie es nicht, so werden sie wegen Ungehorsams bestraft; eine besondere Strafe gerade für diesen speziellen Fall braucht da nicht erst festgesetzt zu werden. Die Sache wird wohl so gelegen haben, daß den Kramern und vielleicht auch den Gewandschneidern, bei denen sich überhaupt keine Bestimmung über Werkmeister findet, die Selbstwahl ihrer Vorstände überlassen war, und daß durch obige Bestimmungen ein für allemal Unregelmäßigkeiten, die sich aus der Annahmeverweigerung dieses Amtes<sup>1)</sup> ergeben mochten, entgegengewirkt werden sollte. Ihre höhere soziale Stellung und die Tatsache, daß einzelne Mitglieder beider Zünfte zugleich auch Ratsmitglieder waren, wird ihnen diese Vergünstigung verschafft haben. Daneben aber auch werden sie selbst stets bemüht gewesen sein, wie in andern Zunftangelegenheiten so auch hier, sich größere Freiheiten zu sichern, da sie einmal selbst an der Quelle saßen.

Mehr oder minder frei, je nach den vorliegenden Verhältnissen, konnten die Zünfte selbst über die Aufnahme neuer Mitglieder bestimmen und diese deshalb auch, wie das in Oldenburg häufig geschehen ist, durch Einzelvorschriften nicht unbeträchtlich erschweren. Immerhin aber verblieb auch der Obrigkeit eine Mitwirkung vorbehalten, durch die Aufstellung bestimmter, allgemein zu beobachtender Grundsätze

<sup>1)</sup> Muzugroße Bescheidenheit wird kaum der Grund zu solchen Annahmeverweigerungen des Werkmeisteramtes gewesen sein, vielmehr dürfte wohl die Überlegung, daß die aus Strafgefällen und Eintrittsgeldern dem Werkmeister zufließenden Einkünfte nur recht unzulänglich eine Entschädigung für die im Interesse der Zunft aufgewendete und somit seinem eigenen Geschäfte entzogene Arbeitskraft zu bieten vermochten, hierfür bestimmend gewesen sein; vergl. Kap. III.

in den Amtsbriefen und Verordnungen sowohl, als auch durch ihre Vertretung in den Morgensprachen, der Aufnahmebehörde, durch Ratsmitglieder (sog. Morgensprachsherren).

Im Zusammenhang mit der Mitwirkung bei der Aufnahme in die Genossenschaft stand das Recht der Obrigkeit auf einen Teil der Eintrittsgebühren. Ebenso kam ihr von den Bußen und Strafgefällen, welche der Genosse durch Übertretung des Zunftrechts oder Bruch des Zunftfriedens verwirkte, ein Teil zu. „Unde alle gelt dat kumpt van werke tho wynnende unde van broke, welferleye wis dat tofumpt, des scholen wy radmanne yo de helfte upboren unde de werckmeisteren de helfte upboren“, so in allen Amtsbriefen. Sah man in ersteren nur eine Anerkennung der Amtsherrlichkeit und nicht wie ursprünglich und auch später wieder einen Kauf der frei gewordenen Stelle, so ergaben sich letztere daraus, daß mit dem Zunftrecht zugleich das Stadtrecht verlegt, mit dem Zunftfrieden der Stadtfriede gebrochen war.<sup>1)</sup>

Aber auch in gewerblichen Dingen mußten sich die Zünfte manche Einschränkung ihrer Selbständigkeit gefallen lassen. Es war die Versorgungspolitik der mittelalterlichen Stadt, die auch bei uns den einseitigen Zunftbeliebungen allgemeine Gewerbeordnungen entgegensetzte, und die sich vor allem in der Aufstellung von Preistaxen, in der Überwachung des Marktverkehrs und der Produktion und endlich in der Sicherung vor Fälschung und Betrug, durch Kontrolle der Maße und Gewichte äußerte.

Eine solche Verordnung über Warentaxen erfolgte im Jahre 1510.<sup>2)</sup> Es heißt darin: „Die Landesherrn wollen mit Bürgermeister und Rat dafür sorgen, daß die Taxe für Kauf und Verkauf, je nach der Jahreszeit, billigmäßig im Interesse der Gemeinde und der Armut gesetzt und auch recht gehalten werde, wie es nach Laut der darüber gemachten Notulen vor Zeiten damit gehalten worden. Insbesondere soll, wer Öl, Butter, Heringe oder

<sup>1)</sup> Gierke a. a. O.

<sup>2)</sup> Vergleich zwischen Graf und Stadt Oldenburg vom 10. August 1510; gedruckt bei G. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1794 ff., Band I S. 493 (das dort angegebene Jahr 1501 beruht auf Druckfehler). Original im Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.



andere Ware in Fässern ausschlägt, bei seinem ersten Preise bleiben und denselben nicht erhöhen, auch die Fässer nicht eher wieder zuschlagen, als bis alles verkauft ist. Fremdes und einheimisches Bier,<sup>1)</sup> Brot, Korn soll je nach den Jahren zu Preise gesetzt werden.“ Übrigens enthält dieser Vergleich keineswegs die älteste Verordnung über Warentagen. Er selbst beruft sich ja bereits, wie aus dem Citat ersichtlich, auf frühere Festsetzungen. Eine solche hat sich tatsächlich aus dem Jahre 1478 November 9<sup>2)</sup> erhalten. In dem späteren Vergleich vom 5. August 1590 und dem Machtspruch vom 11. Januar 1592<sup>3)</sup> findet man ähnliche Bestimmungen; in diesem letzteren wird weiter festgesetzt, daß die Anordnungen an gelegenen öffentlichen Orten zur Kenntnissnahme der Bürger auf Tafeln aufgehängt werden sollen. Von der Überwachung des Marktverkehrs berichtet uns gleichfalls der oben erwähnte Vergleich von 1510:<sup>4)</sup> „Ist des richters ambt, dahin zu trachten, daß die

<sup>1)</sup> Verordnung über den Verkauf von fremdem Bier und anderen fremden Getränken gibt es schon aus den Jahren 1355 und 1444. D. Kohl berichtet über dieselben im 3. Artikel seiner Forschungen zur Verfassungsgeschichte der Stadt Oldenburg (S. 4 f.) eingehend. Diese Gruppe von Verordnungen kommt hier jedoch nicht in Betracht, da es sich an dieser Stelle darum handelt Maßnahmen zu zeigen, welche — um die Einwohner der Stadt Oldenburg vor Ausbeutung seitens der durch den bestehenden Zunftzwang (s. S. 227 ff.) doch immerhin eine gewisse Monopolstellung innehabenden Handwerker zu schützen — die allzu sehr egoistischen Bestrebungen der Produzenten (resp. ihrer organisierten Gesamtheiten) in Schranken zu halten bestimmt waren. Die oben erwähnten Verordnungen aber wurden zum Zwecke des Schutzes und der Förderung eines wichtigen heimischen Erwerbszweiges, der Bierbrauerei, erlassen, welche eine wesentliche Grundlage der wirtschaftlichen Existenz der Bürger Oldenburgs bildete. Koch 1575 ernährte sich, wie eine Urkunde aus diesem Jahre vom 12. Januar im Großh. Haus- und Zentralarchiv, D. L. A. Tit. XXXIII B Nr. 2 berichtet, die Bürgerschaft vorwiegend vom „Mullen“, also der Bereitung des Malzes für die Bierproduktion. Eine Brauerzunft gab es nicht. Die Brauereigerechtigkeit war ein Teil des Bürgerrechts in Oldenburg. (Kohl i. v. S. 196 und 197).

<sup>2)</sup> Abschrift im „Stadtbuche eines Ehrbaren Rates“, Stadtarchiv, eine andere in den Urkunden der Stadt Oldenburg, Großh. Haus- und Zentralarchiv.

<sup>3)</sup> Originale beider Urkunden im Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.

<sup>4)</sup> S. Note 2. Vergl. auch: Das oldenburgische Gericht. Ein Gutachten über die Frage, ob daß königl. Niedergericht zu Oldenburg an Bürgermeister und

monopolia und schädtl. verkaufe am Stouw und andern orthern verhütet, die wochentliche markttag im guten laufe erhalten, der fleischkauf an den rechten dazu am offenen marckte bestimmten plaze allemahl vorgenommen, und der herrschaftl. ordnung nachgelebet werde“; und über die Beaufsichtigung der Waren durch den Rat spricht S. Gryphiander in seinem schon erwähnten historischen Bericht: „Inmaßen sie sich auch vernehmen laßen, gestatt ihnen die brüche, so von unrichtigen maßen und gewichten, bey besichtigung des brodts, bires und anderen wahren kommen, zugehören sollen.“ Die obrigkeitliche Kontrolle der Maße und Gewichte endlich ist, neben der obigen flüchtigen Erwähnung bei Gryphiander, gleichfalls im Vergleich von 1510 zuerst ausgesprochen: „Es soll der Richter, kraft seiner Instruktion, den alten Verträgen und Herkommen gemäß, zur Erhaltung eines guten Polizeiwesens, in der Herrschaft Namen unter Hinzuziehung von Bürgermeister und Rat darauf sehen, daß in dieser Stadt bei den Kaufleuten und Krämern Wirten, Brauern, Bäckern und anderen Handtierungsleuten, es seien Bürger oder Soldaten, Fremde oder Einheimische, sofern sie sich des bürgerlichen Erwerbs bedienen, vor allem richtige Ellen, Maße und Gewichte gehalten würden.“ Diese Bestimmung wurde gegen Ende des Jahrhunderts 1590, 1592, 1593,<sup>1)</sup> in ähnlicher Weise wiederholt.

Die letzte und bedeutungsvollste Konsequenz endlich, die sich aus dem Wesen der mittelalterlichen Zunft ergibt, ist der Zunftzwang.<sup>2)</sup> Er besteht darin, daß jeder, der das Handwerk in der Stadt ausüben will, genötigt ist, der Zunft beizutreten. Normalerweise ist es die Obrigkeit, die diesen Zwang anordnet. Es gipfelt auch bei uns in Oldenburg die Verleihung sämtlicher Ämter in diesem Zwange. „Welck becker synes julves man werden will, de

---

Rat abzutreten sei. S. d. Großh. Haus- und Zentralarchiv, D. L. A. „Zunft“ Tit. IX Nr. 1.

<sup>1)</sup> Vergleich v. 5. August 1590, Nachtspruch v. 11. Januar 1592 und Exekutorialmandat v. 5. Februar 1593; sämtliche Originale Großh. Haus- und Zentralarchiv unter Landesjachen.

<sup>2)</sup> Vergl. den ausgezeichneten Abschnitt „Zunftzwang“ in v. Loesch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bd. 1. Bonn 1907.

schal dat ampt wydden" 1362. Von den Schneidern 1386 heißt es: „we er warck hier hebben wil, de schal dat ampt winnen“, und bei den Gewandschneidern 1451 „dat nemant to Oldenburg wantjnyden scal, wenn see allene“. Ähnlich alle anderen Amtsbriefe.

Die eigentliche Handhabung dieses Zunftzwanges mochte in der Regel nicht den Zünften selbst, sondern dem Räte zugestanden haben, wie denn auch umgekehrt bei ihm die Ämter von Unzünftigen verklagt wurden. Immerhin aber ist es bisweilen den Zünften erlaubt, selbst kleinere Exekutionen vorzunehmen; so den Bäckern 1534 (Urf Nr. 2, 3): „Oft ein man wehre, de unsen ambte vor den forven vishen wolde, von butten edder binnen brot zu backen und tho vorkoven von gesevedes meel, weten edder roggem, dat schal men nehmen und den armen tho delen.“ Die Gewandschneider 1451 durften gleichfalls selbständig denjenigen, der in der Stadt Gewand schnitt ohne ihrer Gesellschaft anzugehören, mit einer Bremer Mark, und solchen fremden Gewandschneider, der außer der freigegebenen Zeit<sup>1)</sup> sein Gewerbe in Oldenburg ausübte, mit 5 Bremer Mark strafen und eventl. Pfändung vornehmen.

Ursprünglich war nun der Zunftzwang keineswegs dazu bestimmt, jegliche Konkurrenz auszuschließen, um so den Zunftmeistern in Behaglichkeit den ganzen Nutzen seines Handwerks zufließen zu lassen. Zwar trug er in Zukunft wesentlich dazu bei, jene Auffassung heranzubilden, daß jedem zünftigen Gewerbe ein Recht auf sein bestimmtes Arbeits- und Absatzgebiet zustehe; jetzt aber war es noch keine Bestimmung, dem Amte alle am Orte ansässigen Gewerbetreibenden zuzuführen, um so eine einheitliche Kontrolle, eine gleichartige Gewerbe- und Sittenpolizei ausüben zu können.

Vom Zunftzwange nicht berührt waren, wie überall, die Dienstleute, welche für den Haus- und Familienbedarf ihrer Herrschaft, bei uns des Grafen, Zunftwaren verfertigten. Auch als später dieses herrschaftliche Handwerk freiere Formen annahm, und die Handwerker selbst sich auf den Dämmen und in der Mühlenstraße ansiedelten, behielten diese ihre Freiheit vom Zunftzwange

<sup>1)</sup> Die fremden Gewandschneider durften ihr Gewerbe in Oldenburg nur auf den freien Märkten, deren jeder 3 Tage dauerte, dazu je einen Tag vorher und nachher betreiben, vergl. Urf. Nr. 4.



der Stadtämter weiterhin bei. Die unmittelbare Folge davon aber war, daß sie von den letzteren als Fremde behandelt wurden. Als solche durften sie naturgemäß ihr Gewerbe in der Stadt nicht ausüben, und so blieben sie dem stets auf den gräflichen Distrikt angewiesen. Es bildete sich also eine scharfe räumliche Abgrenzung zweier Arbeitsgebiete aus, einem älteren städtischen, wo nur die Zünfte Arbeitsbefugnisse besaßen, und einem jüngeren gräflichen, in dem allein der Wille des Grafen den Betrieb des Handwerks ermöglichte.

Weiter waren herkömmlich vom Zunftzwang nicht betroffen die sogenannten Innenbäcker, d. i. Hausbäcker. In ihnen und in den Bürgern, die ebenfalls für ihren eigenen Bedarf backen durften, fanden die Zunftbäcker eine Konkurrenz. Doch achtete die Zunft (Urk. Nr. 2, 3) streng darauf, daß sie kein Feinbrot, deren Herstellung ihr allein vorbehalten war, backen und verkaufen: „Thom 3., oft ein man wehre, de unsen ampte vor den forven vischen wolde, von buten edder binnen brot zu backen und tho vorfoven von gesevedes meel, weten edder roggen, dat schal men nehmen und den armen tho delen.“ Auch die Gewandschneider (Urk. Nr. 4) hatten eine ähnliche Konkurrenz zu erleiden: „Unde were, dat unjer borger welick were, de laken hadde ghehalt over see unde over sand, de mach dre lakene snyder bynnen beslotener dore, sunder he ne scal de elne benedden ses grote nicht geven.“ Immerhin aber war hier sowohl der Ort des Verkaufs, als auch die Menge und der Preis der Ware einer solchen Beschränkung unterlegen, daß der eigentliche Wandhandel stets den Zunftgenossen gewahrt blieb.

Von einer Durchbrechung des Zunftzwanges hat der Rat in Oldenburg nie Gebrauch gemacht. Später unter der Obrigkeit der Grafen erfolgte eine solche häufiger, vor allem durch Einsetzung von Freimeistern.<sup>1)</sup> Eine Durchbrechung aber auch bedeutet das Mandat vom 10. März 1681 (vergl. Kap. I S. 207), das die Zünfte zwingt, alle Handwerker der Dämme und der Mühlenstraße ohne jegliche Gebührenentrichtung in ihr Amt aufzunehmen.

<sup>1)</sup> Großh. Haus- u. Zentralarchiv, vergl. Dok. d. Graffsch. D., St. L. v. 2. Mai 1659 u. 15. April 1663.



## Drittes Kapitel.

## Die Organisation der Zünfte.

## 1. Die Aufnahme in das Amt.

Wir endeten im vorigen Kapitel mit dem Zunftzwang; mit seinem unentbehrlichsten Korrelat. der Annahmepflicht, möchte ich den ersten Abschnitt dieses neuen Kapitels beginnen.

Dem freien Verein kann überlassen werden, wen er aufnehmen will; die Zwangszunft war verpflichtet, neue Mitglieder zu den festgesetzten Bedingungen aufzunehmen. Ausdrückliche Bestimmungen in dieser Hinsicht sind selten, weil diese Pflicht selbstverständlich erschien.<sup>1)</sup>

„We er ward hier hebben wil, de schall dat ampt winnen vor einer halven Bremer marck, viff schware vor den groten, alß do Bremen genge undt geve sint“ (Schneider, Urk. Nr. 14). Wer sein Handwerk in Oldenburg ausüben will, so heißt es daher bloß, der soll das Amt für eine halbe Bremer Mark, den Groten mit 5 Schwaren berechnet, wie in Bremen üblich, erwerben. Weitere Erfordernisse werden auch von den anderen Zünften nicht gestellt. Daß der Neueintretende sein Handwerk versteht, wird überall vorausgesetzt, und nur die Schuhmacher (Urk. Nr. 16) fügen eine hierauf bezügliche Bemerkung hinzu: „We egen werck bynnen Oldenborch hebben will unde scho maken kann, de schal dat ampt winnen.“

Wir stehen eben noch in den ersten Anfängen der Handwerkerbewegung. Das Handwerk selbst war primitiv und unvollkommen. Man kannte in ihm noch keine Kompliziertheiten, die gelernt sein wollten, über deren Kennen und Können man sich ausweisen mußte. Und die Träger dieses Handwerks, in ihrer Gesamtheit die unterste Stufe der Bevölkerung innerhalb der mittelalterlichen Stadt ausmachend, sie kannten in dieser Zeit ebensowenig in sich gesellschaftliche Unterschiede, die es dem einen oder andern unmöglich machten, ihren Vereinen anzugehören. Die eigenen, in ihnen selbst schlummern den Fähigkeiten und die Macht des neuen genossenschaftlichen

<sup>1)</sup> v. Voetsch a. a. O., Einl. S. 69.



Einungsgedankens erkennend, suchen sie vereint sich diesen zu Nutzen zu machen und geben jedem, der in ihren Stand eintritt, Gelegenheit, sich ihrer Organisation anzuschließen.

Im Laufe der Zeit änderten sich die Dinge. Aus dem gemeinen, armen Handwerkerarbeiter ward der fleißige, wohl situierte Bürgermann, aus der ehemals untersten Gesellschaftsschicht jener neue arbeitsfreudige und wohlhabende Mittelstand des 15. Jahrhunderts, dank der straffen, erzieherischen Zunftorganisation.

So schnell aber die Arbeit in diesen Schichten zu Ansehen gelangte, so langsam nur vermochte sie ihre Anerkennung in dem oberen Teile der Bevölkerung durchzusetzen. Das Kriegshandwerk galt hier immer noch für das rühmlichste und ehrenhafteste. Der Gedanke, die Arbeit gebühre nur dem Sklaven und Hörigen, lebte noch in allen Gemütern, und es ist nicht zu verwundern, wenn die Zünfte jener Tage auch in den freien Handwerkern nur die Angehörigen der arbeitenden, also der unehrlichen und unfreien, Bevölkerungsklasse erblickten. Um so mehr aber war der nach Anerkennung strebende Handwerkerstand darauf bedacht, seinen Stand unbescholten und rein zu halten. Wir finden denn auch in dieser Zeit die meisten hierauf sich beziehenden Vorschriften, zuerst in der Schmiedeordnung vom Jahre 1473, Art. 12 (Urk. Nr. 13): „Diejenige, so sich in diß ambt begeben wollen, sollen von ehrbahrlichen ambts- undt gildenwürdiger zunft undt herkunft, echt undt geboren sein, auch davon glaubwürdigen schein undt beweisthumb führen undt darstellen.“ Die Schneider beliebten im Jahre 1539 (Urk. Nr. 15,21): „dat se na düssen dage niemand in er ampt annehmen willen, he sy fry, echt und recht gebahren, dartho schall he nine sife hebben, de em mogen schadelicken syn, beede binnen edder buhten siner limpe und ehre. Queme dar baven brefe, so schall he dat ampt quit wesen. Dck schall he sine frye brefe bringen, da den ampte inne nögen.“ Die Schuhmacher 1573 (Urk. Nr. 21): „Also das feihne uneheliche kinder, man ohder frauens'persohnen, undt auch niemandes, die zwischen ehelichen leuhten geböhren, das schuemacher ampt binnen Oldenburgh winnen, gebrauchen, besizen ohder darzu gelaßen soll wehrden, undt soll auch kein frembder solch ampt besizen ohder gebrauchen, er habe dan vor erste den raht-



manne unde amptzwerckmeistern seinen echten undt ehelichen gebuhrt siegel undt briefe dargewieset undt vorgebracht.“ Endlich verlangen auch die Kramer 1599 (Urf. Nr. 7): „wen ein außlendischer, so kein burger findt were, daß ampt begerte und darumb anhalten wurde, der soll vorhin von seiner obrigkeit, darunter er geboren, seiner freien und ehelichen geburt genugsamb schein und beweiß vorbringen.“

Allgemein wurde also gefordert, daß der junge Zunftgenosse echt und recht d. h. nicht unehelich oder als Kind unehrllicher<sup>1)</sup> Eltern geboren war, daß er, wie auch seine Vorfahren, sich freier Herkunft erfreuen durften und ein unbescholtenes, makellofes Leben geführt hatten. Interessant zu beachten ist auch die Art, wie der Nachweis über den Besitz der gestellten Erfordernisse zu erbringen war. Er läßt uns so recht deutlich den Eifer und die Gewissenhaftigkeit erkennen, mit der auf die strenge Tunehaltung der Bedingungen gehalten wurde: die einfache Versicherung oder eidliche Aussage des fremden Meisters über seine Abstammung genügte nicht mehr, regelmäßig wird die Vorlegung schriftlicher Beweisurkunden verlangt! Doch erinnern wir uns, sagt Böhmert,<sup>2)</sup> des langen Ringens der Handwerker, sich aus Verachtung zu Ansehen emporzuarbeiten, und die ängstliche Besorgtheit um Erhaltung der Standesehre wird uns begreiflich.

Hand in Hand mit der sozialen Steigerung des Handwerkerstandes ging ein Wachsen der allgemeinen Lebens- und vor allem der verfeinerten Luxusansprüche. Das machte dann eine Teilung der großen Berufe, also Spezialisierung auf der einen, ein Verfeinern der Arbeit, also Kompliziertheit der einzelnen Handwerke, auf der andern Seite, notwendig. Vor allem diese Kompliziertheit aber bedingte eine größere Kenntnis und Fertigkeit, die nur erworben werden konnte durch eine längere, fest normierte Lehrzeit. Sie und

<sup>1)</sup> Als unehrllich galten nach L. Schauenburg, Der Geist der Arbeit im Gebiete der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst im 16. und 17. Jahrhundert (Jahrbuch XIII von 1905): fahrende Leute, also Spielleute und solche, die um Geld für Schwache beim Zweikampf eintraten, Henker und deren Knechte, Schinder und Abdecker.

<sup>2)</sup> Beiträge zur Geschichte des Zunftwesens (Bremer Schusterzunft). Leipzig 1862.



auch die Nachweisführung der erworbenen Tüchtigkeit werden jetzt gleichfalls geregelt. Eine Vorschrift über die Dauer der Lehrzeit, die man nachweisen mußte, um als Meister aufgenommen zu werden, finden wir bei den Kramern (Urf. Nr. 7), es heißt dort: niemand soll zum Amte zugelassen werden, „er habe denn seine lehre funf jhar ausgehalten, und bringe deßen genugsamb schein und beweiß vor“. Die Barbieri verlangen 1584 (Urf. Nr. 3) den Nachweis der Kenntnisse durch ein Meisterstück aus dem Gebiete ihres eigentlichen Berufs und aus dem der medizinischen Praxis. Ebenso fordern die Schmiede 1473 (Urf. Nr. 13, Art. 12), daß derjenige, der ins Amt eintreten will, „mit schmieden an probation und meister stücken, unstraflich soll machen können, wie sollget.“ Und es werden in den nächsten Artikeln die Aufgaben gestellt, die ein jeder in seinem spezialisierten Beruf innerhalb des Schmiedeamtes zu lösen hat. Wir sehen hier übrigens in typischer Weise die Teilung, wie sie sich in dem großen Berufe der Schmiede vollzogen hatte; es werden erwähnt Grob- und Kleinschmiede, Büchsenmacher, Messermacher, Rotgießer und Kupferschmiede; außerdem gehörten zum Amte noch die Uhrmacher.

Neben diesen beiden Erfordernissen, makellose Abstammung und Kenntnis des Handwerks, war ferner der Besitz des Bürgerrechts eine unerläßliche Notwendigkeit. Wir finden das zwar in unsern Urkunden nicht ausdrücklich erwähnt, doch war dies ein allgemein gültiger mittelalterlicher Grundsatz, der bei uns wie überall anders durchgeführt war.<sup>1)</sup> Aus der Bürgereigenschaft folgte eine Reihe von Verpflichtungen der Stadt gegenüber, denen somit auch

<sup>1)</sup> Wir verweisen auf den Wortlaut des weiter unten angeführten Citates aus der Schmiedeurkunde von 1473, der erkennen läßt, daß das Nammen Bürgerpflicht war.

Im Jahre 1627 wurden die Werkmeister des Schmiedeamtes bestraft, weil sie einen zum Amtsbruder angenommen hatten, ehe er noch das Bürgerrecht besaß; vergl. Strackerjans Nachlaß, Akte: Gewerbe im allgemeinen. 3. Bfg. d. Großh. Haus- und Zentralarchiv. Endlich in Bremen wurde der Besitz des Bürgerrechts verlangt (Böhmert a. a. O.), für die oldenburgischen Zünfte aber war das Bremer Recht maßgebend, soweit nicht Änderungen in einzelnen Punkten getroffen waren; da dies hier nicht der Fall war, so ergäbe sich also auch aus dieser Ableitung die Notwendigkeit des Besitzes für den oldenburgischen Zünftler.



die Ämter nachzukommen hatten. Es gehört hierher die Pflicht zur Wache und Stadtverteidigung, daher im Schuhmacheramtsbrief von 1386 (Urf. Nr. 16): „Ock schal de genen, de dat ampte wint, dem ampte tho der stadt behoft ein gut arm borst holden, de wile eme des lustet; wan em des nicht lenger lustet, so schal dat jo tho der stadt behoff bi dem ampte bliven“, und ferner die Verpflichtung zum Rammen und Deichen.<sup>1)</sup> Die Schmiede sagen 1473 (Urf. Nr. 13, Art. 23): „Wenn daß amt an borgerwercke zum rammen vertagt ist, so soll entweder ein jeder amtsman, der zu hauß ist, persönlich selbst dabey erscheinen, oder, da er gleich zu hauße und nicht wol auf ist, so sol er einen starken man in seine stete schicken, bey der amptes bruche“. Die Schneider (Urf. Nr. 15, 15) sind 1480 dahin übereingekommen, daß, wenn sie deichen oder rammen müssen, eine Amtsfrau davon befreit sein sollte.

Wollte nun ein Handwerker in das Amt eintreten, und genügte er all jenen Anforderungen, so mußte er das Amt „esschen“ (sonst auch „muthen“ genannt), d. h. er mußte auf einer Morgensprache um seine Aufnahme nachsuchen und dazu den versammelten Amtsgenossen eine Tonne Bier, die sogenannte „eischeltonne“ geben: „und wen he dat ampt esschet, so schal he dem ampte gheven ene tunne bers.“<sup>2)</sup> Wenn es sich zutrüge, sagt das Kramerprivileg von 1599 (Urf. Nr. 7), daß ein Fremder und ein Amtskind zugleich das Amt esschen wolten und eine Morgensprache bekehrten, so soll das Amtskind dem Fremden vorgezogen werden.

Der endgiltige Eintritt in das Amt aber war noch von einer Abgabe abhängig gemacht. So verlangten die Bäcker,<sup>3)</sup> Schneider<sup>4)</sup> und Schuhmacher<sup>5)</sup>  $\frac{1}{2}$  Bremer Mark, die Schmiede<sup>6)</sup> und Gewandschneider<sup>7)</sup> 1 Bremer Mark, wovon dem Rat der Stadt und den Werkmeistern der betreffenden Ämter je die Hälfte zufiel. Die Kramer hatten keinen bestimmt festgesetzten Betrag; sie sagen: wer das Krameramt gebrauchen wolle, der soll dem Amte „zur be-

<sup>1)</sup> Gemeint ist hier wohl das Rammen auf den Festungswällen und das Eindeichen der Hunte.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 10.

<sup>3)</sup> Urf. Nr. 1.

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 14.

<sup>5)</sup> Urf. Nr. 16.

<sup>6)</sup> Urf. Nr. 12.

<sup>7)</sup> Urf. Nr. 4.



kendneß, wie imgleichen nach vermuegen und gelegenheit der personen, der gebuer erkennen und abfinden.“<sup>1)</sup> Außer dieser Geldabgabe mußte der neue Amtsgenosse ein Kost geben, die oft bis ins einzelne vorgeschrieben war. So verlangten die Schmiede<sup>2)</sup> neben „enen guden schincken und eyne gute braden tho winkope und einen schworen schyllinck tho bere“ noch „ene koste, und gheben en vher gude richte und ene bremer tunnen vul gudes Oldenburger beres.“ Die Schneider<sup>3)</sup> forderten „ene kost, alse setelich und wantlich is.“ Erhöhen aber 1480<sup>4)</sup> ihre Ansprüche auf „vullenkamende kost, dree richte, de unsträflich sind, bottern und käse, so sîck dat gehört, und eine tunne bremer beers.“ Die Schuhmacher<sup>5)</sup> waren zufrieden mit „schinken unde braden, brodt unde ber“. Dagegen mußte der junge Schlachter<sup>6)</sup> für seine Amtsgenossen „de furring allene staen unde de lucht und dat broth unde botter, kesse, koken, appel, notte uth doen, unde dat solt“. Die Gewandschneider<sup>7)</sup> wollen nur einen Schinken, einen „potharst“<sup>8)</sup> und eine Tonne Bremer Bier. Die Kramer,<sup>9)</sup> Bäcker<sup>10)</sup> und Barbieri<sup>11)</sup> endlich stellen keine besonderen Ansprüche, sie verlangen nur „eine Kost“.

Die Höhe des Eintrittsgeldes war den damaligen Verhältnissen angepaßt, auch in Bremen finden wir ähnliche Sätze. Später nahm man, wie überall, Erhöhungen der baren Abgaben vor. So verlangen die Schneider 1480<sup>12)</sup> „einen orde (d. i. ein Viertel) van einem gulden“ und die Schmiede 1473<sup>13)</sup> von Fremden neben allen sonstigen Abgaben 24 Reichstaler; war der Fremde jedoch verheiratet, und hatte er Weib und Kind, so mußte er sogar 30 Reichstaler geben.

Über den Eintritt des Lehrlings in die Zunft kann nur sehr wenig gesagt werden. Eine Bestimmung bei den Schneidern aus

1) Urf. Nr. 7.

2) Urf. Nr. 12.

3) Urf. Nr. 14.

4) Urf. Nr. 15,14.

5) Urf. Nr. 16.

6) Urf. Nr. 10.

7) Urf. Nr. 4.

8) Ein noch heute im Münsterlande bekanntes Fleischgericht, es ähnelt unjerm Ragout.

9) Urf. Nr. 7.

10) Urf. Nr. 2,5.

11) Urf. Nr. 3.

12) Urf. Nr. 15,14.

13) Urf. Nr. 13, Art. 9, 38 u. 39.



dem Jahre 1539 (Urf. Nr. 15,23) sagt, daß der Amtsmeister, wollte er einen Lehrlingen annehmen, diesen zuerst den Werkmeistern bringen sollte, um zu erfahren, ob er diesen auch „bevollig und bequemlich“ sei. Die Werkmeister wollten bei dieser Vorstellung wohl besonders sehen, ob der Junge auch kräftig und gesund war und sich für ihr Handwerk eignete. Weiter mußte dieser natürlich wie jeder andere frei, echt und recht geboren und unbescholten sein. Eine Abgabe an die Zunftkasse brauchte er nicht zu geben, und auch sonst war die Aufnahme formlos.

## 2. Die Mitgliedschaft.

Nachdem wir so die Aufnahme in das Amt kennen gelernt haben, wollen wir uns nunmehr der Mitgliedschaft selbst zuwenden.

Es wurde schon zum Beginn des zweiten Kapitels darauf hingewiesen, daß es im Wesen der Zunft liegt, daß sie nicht allein den Zunftgenossen selbst, und auch ihn vielleicht nur soweit, als er eben Handwerksmeister war, ergriff, sondern daß sie den ganzen Menschen mit allem, was ihn umgab, seiner Familie und seinem ganzen Hausstande, umfaßte. Daraus ergibt sich schon unmittelbar eine Scheidung der gesamten Mitgliedschaft in jene zwei großen Gruppen der Voll- und der Schutzgenossen.

Von den ersteren braucht an dieser Stelle weniger gesagt zu werden. Ihre Rechte und Pflichten sind in fast allen übrigen Kapiteln dieser Arbeit Gegenstand der Erörterung. Nur wenige Dinge, die das Wesen ihrer Mitgliedschaft näher kennzeichnen, mögen hier folgen. Was zunächst die Zahl der Vollgenossen bei den einzelnen Ämtern anlangt, so war diese unbeschränkt; nur das Barbieramt hatte eine feste Meisterzahl von höchstens fünf vorgeschrieben. Eine Vermehrung war nicht statthaft, wenigstens nicht ohne besonderes Privileg vom Grafen und Rat. Die Beschränkung der Meisterzahl folgte aus der Sonderstellung, die das Barbieramt in Oldenburg einnahm, und ist grundverschieden von jener aus Konkurrenzfurcht und Selbstinteresse hervorgehenden Beschränkung der Mitgliederzahl in späteren Jahrhunderten. Noch eine Eigentümlichkeit finden wir bei den Barbieren. Die Meister mußten nämlich sämtlich sich durch einen Eid verpflichten, jährlich alle

Blutrießungen, die vorkamen, dem gräflichen Richter anzuzeigen, damit dieser die Strafen festsetzen konnte. Sie waren also zugleich eine Art Sittenpolizei. — Auch der Verlust der Mitgliedschaft bedarf der Erwähnung. Kam es vor, daß ein Amtmann sein Handwerk ein ganzes Jahr lang nicht ausübte, weil er vielleicht verreist war, so mußte er, wollte er seinen Beruf wieder aufnehmen, dem Amte dieselben Abgaben an Geld und Schmaus noch einmal entrichten, gleichwie wenn er das Amt neu gewönne.

Innerhalb der Gruppe der Vollgenossen nun finden wir die Gliederung nach Werkmeistern, Schaffern und Boten in jeder Urkunde genannt. Ein Unterschied in den Rechten dieser drei besteht nicht; sie haben alle gleichwiegende Stimmen. Von den Werkmeistern wird später noch die Rede sein; Schaffer sind die gewöhnlichen Amtmeister, von denen der Jüngste in der Regel die Verpflichtung zum Botendienst hatte. „Auch der unser ampt winnet, der soll ein jahr bohde sein, all fehme dahr 3 oder 4 in einem jahr, so soll ein jeder ja ein jahr bohde sein, biß auf den letzten, der soll so lange bleiben, biß das dahr einer kompt, der ihue fuhrlösing kriegt, das wehre so lange, alß es wehret“, so verlangen die Schuhmacher 1516 (Urk. Nr. 19). Bei den Schneidern 1480 (Urk. Nr. 15,16) dauerte die Botenzeit nur  $\frac{1}{2}$  Jahr; bei den Kramern (Urk. Nr. 7) dagegen mußten die Fremden, die ins Amt eintraten, solange Bote sein, bis ein anderer Fremder nach ihnen das Amt gewann. Dem Boten lag es ob, den Amtsgenossen Befehle der Werkmeister, Aufforderungen zur Mitfolge bei Beerdigungen und dergleichen zu überbringen, er hatte Bruchgelder einzusammeln und eventl. Pfändungen vorzunehmen, auf den geselligen Zusammenkünften das Bier zu verschenken usw. Eine Bezahlung seiner Dienste war nicht üblich, doch war andererseits die Gewährung von geringen Gefällen als Entschädigung für die Versäumung seines Berufes nicht selten (vergl. Knochenhauer-Urkunde von ca. 1500, Urk. Nr. 10).

Eine weit andere Stellung als die der Vollgenossen nimmt die zweite Gruppe der Mitglieder, die Schutzgenossen, innerhalb der Zunft ein. Da sind zunächst die Kinder der Amtsangehörigen. Auf Söhne und Töchter erben die Gerechtfame des Amtes fort, doch auch sie müssen, wollen sie dieselben ausüben, dem Amte eine



Vergütung geben. Was aber die Höhe dieser Abgaben angeht, so betragen sie kaum mehr als die Hälfte derjenigen Fremder, wie uns eine kurze Zusammenstellung zeigen wird. Es gaben die Söhne der Bäcker (1534) einen „hemkeman“ Bier und eine Kost, die der Schneider (1480) eine Tonne Bremer Bier und  $\frac{1}{2}$  Bremer Mark. Auch die Amtskinder der Knochenhauer (um 1500) brauchten nicht ein so reichliches Mahl zu geben wie Fremde, dagegen stand ihnen die Verpflichtung zu, beim „esschen“ alleine das Amtsbier zu brauen. Für Gewandschneiderjöhne (1451), wenn sie in die Gesellschaft eintraten, genügte die Spende von einer Tonne Bremer Biers. Wollte sich ein Amtsjohn oder -tochter der Schmiede (1473) im Amte verheiraten und selbständig werden, so mußte der Sohn zunächst sein Meisterstück aufweisen und dann neben den Eßscheltonnen, für Amtskost und Bier 12 Reichstaler in die Lade geben; denselben Betrag hatte auch die Tochter zu entrichten. — Es wurde also ein geborenes Anrecht auf das Meisteramt des Vaters statuiert.<sup>1)</sup> Es nimmt uns daher nicht wunder, daß auch solchen Kindern, denen der Vater früh starb, gegen eine geringere Vergütung die Gerechtfame ihres Amtes erhalten blieben (vergl. Urf. Nr. 15,8).

Es gehören weiter zu den Schutzgenossen die Witwen. „Frauwens personen, so zum witwen stande geraten, sollen so wol ein frey ambt haben, alleß die manßpersonen, ohn einige inrede“, heißt es in der Schmiedeurkunde von 1473 (Urf. Nr. 13, Art. 22). Die Witwen konnten also das Handwerk weiter ausüben. Es wurden ihnen sogar Erleichterungen zugestanden. So befreien die Bäcker sie vom Botenamte,<sup>2)</sup> die Schneider von der Verpflichtung zum Rammen und Deichen an Bürgerwerken,<sup>3)</sup> so erlauben ihnen diese sogar, sich einen tüchtigen Gesellen zu Hilfe zu nehmen, bis ihre Kinder erwachsen und selbst den Beruf ausüben können.<sup>4)</sup> Auch die Wiederverheiratung stand der Witwe zu. Die Frau des verstorbenen Schneiders mußte sich in ihrer Wahl jedoch auf einen Schneider oder Wandscherer beschränken. Der Erwählte erhielt gegen Zahlung der gewöhnlichen Abgaben das Amt, mußte aber, wie alle, Bote sein (Urf. Nr. 15,11). Heiratete die Witwe eines

<sup>1)</sup> Eckart a. a. O. S. 21.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 2,9.

<sup>3)</sup> Urf. Nr. 15,15.

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 15,24.

Schmiedeamtmannes einen Gesellen, mit dem das Amt zufrieden war, so mußte derselbe vor Schließung der Ehe sein Meisterstück machen, erlangte damit aber Befreiung von der vorgeschriebenen 3 jährigen Gesellenzeit (Urk. Nr. 13, Art. 30). Die Schlachterswitwe mußte bei Wiederverheiratung dieselbe Gebühr entrichten, wie ein Amtskind, das das Amt ausüben will (Urk. Nr. 10 p. 1). Auch die Barbierswitwe konnte zum Besten ihrer Kinder das Amt halten; verheiratete sie sich jedoch wieder, so sollte der Mann erst sein Meisterstück machen und darauf dem Amt eine Kost geben (Urk. Nr. 3). Wollte die Barbierswitwe das Amt verkaufen, so mußte sie von den Meistern die Erlaubnis haben; derjenige, der es kaufte, mußte die Meisterstücke machen und dem Amte einen Schmaus geben (das.).

Als dritte und letzte Gruppe sind endlich zu den Schutzgenossen noch zu zählen die Hilfspersonen des Meisters, die Gesellen und Lehrlinge. Zu genauerer Beurteilung ihrer Stellung innerhalb der Zunft, vor allem auch in der älteren Zeit, fehlt es an genügenden Nachrichten. Noch bis zur Mitte des 15. Jahrhunderts war eine Trennung in Gesellen und Lehrlinge augenscheinlich nicht durchgeführt, da bis dahin alle Urkunden nur von „Knechten“ sprechen. Im weiteren Verlaufe schied sich zwar das Lehrlingstum immer schärfer vom Gesellentum ab, zur völligen Ausbildung eines eigentlichen Lehrlings- und Gesellenwesens mit all seinen Institutionen — feste Lehrzeit und -geld, Wanderspflcht und Meisterstück — jedoch, kam es bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts noch nicht. Vereinzelt nur tritt auch gegen Ende dieser Periode bereits Fixierung der Lehrzeit und des Meisterstücks in den Rollen auf, hervorgerufen aus dem Bestreben, diesen für die Heranbildung tüchtiger Handwerker mit guten technischen und sittlichen Grundlagen so außerordentlich wichtigen Einrichtungen feste Formen zu geben. Zweifels- ohne bestanden nämlich bis dahin einzelne ähnliche Bräuche — Lehr- und Gesellenzeit, Ausweis über die Befähigung zum Handwerk vor Aufnahme als Meister — gewohnheitsrechtlich; mangelnde Beobachtung, vielleicht gar gröbliche Verletzung dieses Rechts, verbunden mit einer mehr und mehr steigenden Erkenntnis seiner Wichtigkeit werden sicherlich zu dem Schritte der vereinzelt Fixierungen geführt haben, ebenso wie auch die weitere Ausgestaltung



des Lehr- und Vorbereitungsweſens in der folgenden Periode, zunächſt jenen Überlegungen entsprang, bis dann endlich auch die wahrlich eine der wirksamſten Handhaben der Zunftgenossen wurde, ihren egoiſtiſchen Interellen zu dienen, die dann ſo ſchnell die Erſtarrung, den Verfall und endlich Untergang der ganzen Zunftorganisation herbeiführten. —

Verſuchen wir nunmehr, ſoweit das bei dem ſpärlichen Material möglich, uns ein Bild zu machen von dem Verhältnis der Lehrlingen und Geſellen zu ihrem Meiſter. Von der Aufnahme des Lehrlings in das Amt wurde bereits an anderer Stelle geſprochen: <sup>1)</sup> wir ſahen, daß er freier, ehelicher und guter Herkunft ſein mußte. Daſſelbe gilt natürlich nicht minder von den Geſellen. Was die Lehrzeit anbelangt, ſo iſt uns von ihrer Dauer bei den einzelnen Zünften wenig überliefert. Die Schneider verlangten zwei Jahre; <sup>2)</sup> es dürfte dieſer Zeitraum auch für andere Ämter in Betracht kommen, da er dem der Zünfte anderer Städte mit ähnlichen Verhältniſſen entſprach. Eine längere Lehrzeit haben, wie überall anders, die Kramer, ſie ſchreiben fünf Jahre vor. <sup>3)</sup> Ebenſo unklar bleibt uns die Frage, wie lange der Geſelle arbeiten muß, um ſich zum Meiſteramte melden zu können. Nur bei den Schmieden läßt ſich eine Wartezeit von drei Jahren nachweiſen, die edoch wegfiel, wenn der Geſelle eine Witwe oder Tochter eines Meiſters heimführte. <sup>4)</sup> Um als Kramer Meiſterrechte zu erwerben, genügten die bereits erwähnten fünf Lehrjahre allein ohne weitere Geſellenzeit. Mit der Annahme treten Lehrlingen und Geſellen in das Haus des Meiſters ein. Sie eſſen, trinken und wohnen bei ihm, hatten ſich alſo der Hausordnung zu unterwerfen. Sie waren ferner dem Meiſter zu Gehorſam, Fleiß <sup>5)</sup> und Treue verpflichtet. Auf der andern Seite aber hatte auch der Meiſter die Pflicht, ihnen gute Koſt und Logis zu gewähren, den Lehrling eine gewiſſenhafte Ausbildung, den Geſellen angemessene Arbeit <sup>6)</sup> und Lohn zu geben. Damit auch der Meiſter ein Interelle daran hatte, ſeinen Schützlingen den Aufenthalt in ſeinem Hauſe erträglich zu machen, war die Beſtimmung getroffen,

<sup>1)</sup> Oben S. 235 u. 236.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 15, 22.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 7.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 13, Art. 30 u. 32.

<sup>5)</sup> Urk. Nr. 15, 9; Nr. 18.

<sup>6)</sup> Urk. Nr. 13, Art. 27; Nr. 18.



daß derjenige Meister, dem ein Junge während der Lehrzeit fortlief, vor Ablauf der zwei Jahre keinen Ersatz dafür annehmen durfte.<sup>1)</sup> Hatte ein Lehrling seine Lehre mit Zufriedenheit des Meisters beendet, so trat er — so weit zu sehen, ohne besondere Formalitäten — in den Gesellenstand über. Wollte ein Geselle aber, nachdem er die etwa vorgeschriebene Wartezeit überstanden, sich ums Meisteramt bewerben, so mußte er zunächst sich über den Besitz aller dazu nötigen Erfordernisse<sup>2)</sup> ausweisen und darauf sein Meisterstück<sup>3)</sup> machen. Zur Anfertigung desselben war bisweilen dem Kandidaten eine Frist — meist 14 Tage — gesetzt;<sup>4)</sup> nie durfte ein Stück fertiggestellt werden, das bereits von einem Amtsmann begonnen war.<sup>5)</sup> Die Kontrolle während der Arbeit wurde von allen Amtsgenossen, den Werkmeistern sowohl als auch den Schaffern und Boten, ausgeübt.<sup>6)</sup> Wurde dann das Meisterstück unsträflich befunden, so stand dem Prüfling das Amt offen, und im Kreise seiner neuen Amtsbrüder und deren Frauen feierte er nun bei einem prächtigen Mahle seine Aufnahme als Meister.

### 3. Der Zunftvorstand.

Die Verwaltung des Amtes lag den Werkmeistern ob, von denen stets zwei — diese Zahl kehrt überall regelmäßig wieder — jeder Zunft vorstanden. Ihre Einsetzung erfolgte, wie wir bereits im II. Kapitel ausführlich darlegten, bei den gemeinen Handwerksämtern aus der Mitte der Amtsgenossen durch den Rat auf ein Jahr, während sie bei den Kramern und vermutlich auch den Gewandschneidern durch Selbstwahl erfolgte, und dieses Amt bei den Barbieren in bestimmter Reihenfolge unter den Meistern umging. Die jungen Werkmeister mußten auf die Privilegien ihres Amtes schwören und sich der Stadt gegenüber zur Treue und Schweigsamkeit über alle Stadtgeheimnisse, die sie in ihrer Eigenschaft als Vorstand etwa erfahren würden, verpflichten.<sup>7)</sup> Die Form,

<sup>1)</sup> Urf. Nr. 15, 22.

<sup>2)</sup> Vergl. oben S. 230 ff. \*

<sup>3)</sup> Diese Forderung eines Meisterstücks findet sich in unserer Periode nur bei den Barbieren (Urf. Nr. 3) und Schmieden (Urf. Nr. 13, Art. 12 bis 20 u. 30 bis 32).

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 13, Art. 15 u. 19. <sup>5)</sup> Urf. Nr. 13, Art. 20.

<sup>6)</sup> Urf. Nr. 13, Art. 31.

<sup>7)</sup> Urf. Nr. 1; Nr. 14; Nr. 16.



in der der Eid geleistet wurde, ist uns nicht erhalten geblieben, doch fanden wir in dem ältesten Stadtbuch von Oldenburg<sup>1)</sup> eine Formel, die vermutlich im Jahre 1719 in dasselbe eingetragen wurde, und die ihrer Form nach von der ursprünglich in Gebrauch gewesenem nicht weit abweichen dürfte, wenn auch das Schweigebot fehlt. Sie ist überschrieben mit:

„Stadtgeschworenen auch amtswerckmeister aydt“

und lautet:

„Ich N. N. gelobe und schwere hiermit zu Gott und seinen heyligen wohrt, daß nachdem ich anheute von e. e. rath zum werckmeister des hiesigen N. N. amts erwehlet, ich nicht allein der stadt und bürgerchaft ein getreuer, aufrichtiger und fleißiger geschworne sein, alles was zu solcher bedienung erfordert wirdt, gebühlich mit beobachten, sondern auch dem N. N. amte, als einem fleißigen und aufrichtigen werckmeister eignet und gebühret, vorstehen und deßen bestes suchen wolle. So wahr mir Gott helfe und sein heyliges wohrt“.

Bei den Kramern<sup>2)</sup> und Schmieden<sup>3)</sup> war dem neu gewählten Werkmeister der sogenannte „Werkmeisterschmaus“ auferlegt; doch ließ man ihm im Schmiedeamt damit bis Johanni (24. Juni) Zeit, wenn er gleich bei der Wahl nicht dazu kommen konnte.

Die Tätigkeit des Werkmeisters im Amte war sehr vielseitig. Er mußte die Versammlungen der Zunftgenossen einberufen und den Vorsitz übernehmen; er mußte über Einnahmen und Ausgaben Buch führen<sup>4)</sup> und am Ende des Jahres Rechnung ablegen,<sup>5)</sup> sowie die Aufnahme neuer Mitglieder und sonstige wichtige Vorkommnisse ins Zunftbuch eintragen.<sup>6)</sup> Er mußte weiter die Zunftkasse, die Briefe und Ordnungen in Verwahrung halten<sup>7)</sup> und dafür sorgen, daß die Bestimmungen der letzteren unter den Genossen genügend bekannt waren, sie daher auf den Versammlungen eventuell vorlesen.<sup>8)</sup> Endlich hatte er die Produktion der Amtsgenossen zu

<sup>1)</sup> Stadtarchiv.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 7.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 33.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 35.

<sup>5)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 34.

<sup>6)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 35.

<sup>7)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 35, Nr. 6.

<sup>8)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 36.



kontrollieren und schlechte Arbeit zu brüchen,<sup>1)</sup> wie auch den Gesellen bei der Anfertigung seines Meisterstücks zu beaufsichtigen.<sup>2)</sup> Für den Krameramtsmeister kam dazu noch die Pflicht zur jährlich zweimaligen Prüfung der Gewichte und zur Überwachung der fremden Kramer während der Freimärkte hinsichtlich der Beobachtung der ihnen vorgeschriebenen gewerblichen Bestimmungen.<sup>3)</sup>

Die Entschädigung, welche die Werkmeister für diese gewiß mühevoll und zeitraubende Tätigkeit bezogen, war gering. Normalerweise floß ihnen die Hälfte von allen Eintritts- und Strafgebern ihres Amtes zu,<sup>4)</sup> daß aber diese Beträge nicht hoch gewesen sein dürften und eine befriedigende Vergütung für die vielseitige und mühevoll Tätigkeit kaum zu sein vermochten, beweist das Verbot gegen die Nichtannahme des Werkmeisteramtes,<sup>5)</sup> welches erkennen läßt, daß eine Ablehnung dieses Amtes — zweifelsohne aus dem angezogenen Grunde<sup>6)</sup> — nichts gar zu Seltenes war.

Neben den Werkmeistern traten bei den Schmieden gegen Ende des 15. Jahrhunderts die sogenannten „Olderleute“ in den Urkunden auf.<sup>7)</sup> Wie in sehr vielen Städten unseres Vaterlandes neben die Werkmeister die Gesamtheit der gewesenen Meister als besondere Behörde trat,<sup>8)</sup> so scheint auch auf Oldenburg ein Reflex dieser Bewegung gefallen zu sein, wieweil diese Änderung in der Grundverfassung hier nie durchzudringen vermochte. Eine Prüfung all der Bestimmungen nämlich, in denen die Olderleute erwähnt werden, zeigt deutlich, daß ihre Mitwirkung mehr beratender Natur war, daß sie einer wirklichen aktiven Beteiligung an der Zunftregierung dagegen fern standen. Im ganzen wird die Sache so gelegen haben: man schätzte die Erfahrungen der ehemaligen Werkmeister, die ja mit den Zunftangelegenheiten vertraut waren, und holte auch gelegentlich ihren Rat, besonders wenn es

<sup>1)</sup> Urk. Nr. 16.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 31.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 7.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 1, 12, 14 u. 16.

<sup>5)</sup> Urk. Nr. 7.

<sup>6)</sup> Vergl. Kap. II, S. 224, Fußnote . 1

<sup>7)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 3 bis 5, 31.

<sup>8)</sup> Vergl. v. Loeßch, Die Kölner Zunfturkunden bis zum Jahre 1500. Bd. 1. Bonn 1907.



sich um Streitfälle handelte, ein; daß man sie nun bei Niederschrift bestimmter Willküren, zu deren Festsetzung ihre Mitwirkung in Anspruch genommen war, und bei Aufzählung der Teilnehmer an Versammlungen besonders erwähnte, darf uns bei der patriarchalischen Gesinnung jener Zeit nicht wunder nehmen.

Den Werkmeistern eines Amtes zugeordnet waren die Ratleute oder „Morgensprachsherren“: „und willet den wardmeesteren einen readtman uth unsen rade tho schippen, de midt den wardmeesteren weth und mechtich wesen schal, tho donde und latende in den warde“ (Schmiede 1383). Wie sonst, machten auch hier die Gewandschneider, Kramer und Barbierer eine Ausnahme; sie besaßen keine Morgensprachsherren. Der geringe Einfluß der fünf Barbiermeister wird ihre Beaufsichtigung entbehrlich gemacht haben; in den beiden anderen Ämtern aber fehlten sie wohl deshalb, weil, wie bereits früher erwähnt, Mitglieder aus beiden Zünften im Rate saßen, die dann auf den Versammlungen ihres Amtes den Rat vertraten. Ursprünglich hatte jedes Amt nur einen Ratmann, früher oder später aber, je nach dem Tempo der Entwicklung des betreffenden Amtes, wurde ihre Zahl auf zwei und drei erhöht, bis wir endlich am Ausgang des Mittelalters diese letzte Zahl „drei“ bei allen Ämtern, sofern sie eben überhaupt Morgensprachsherren hatten, finden. Ihre Ernennung erfolgte auf Lebensdauer,<sup>1)</sup> doch war naturgemäß die Zugehörigkeit zum Amte mit der Ratmannseigenschaft aufs engste verknüpft. Es war die Aufgabe der zugeordneten Ratleute, sich um alle Zunftangelegenheiten zu kümmern, vor allem darauf zu achten, daß die Ämter ihre politischen Bestrebungen nicht zu weit ausdehnten. Daher war ihre Anwesenheit bei Morgensprachen und, wo immer sonst Beschlüsse gefaßt wurden, notwendig.<sup>2)</sup> Außerdem aber stand ihnen zu, die Interessen ihrer Ämter im Stadtrat zu vertreten, sowie bei der Prüfung der Herkunftsausweise fremder Meisterkandidaten<sup>3)</sup> und beim Zunftgericht mitzuwirken.

<sup>1)</sup> Denn trotz des spärlichen Materials — wir sind, da keine Listen vorhanden, auf die in den wenigen Beliebungen angeführten Namen angewiesen — lassen sich Amtsperioden von ungleich langer Dauer (bis zu 5 Jahren) feststellen.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 1, 12, 14 und 16.

<sup>3)</sup> Urf. Nr. 21.



Wir wollen nicht verfehlen an dieser Stelle darauf aufmerksam zu machen, daß wir in Oldenburg die Morgensprachsherren früher finden als in Bremen, obgleich doch die Zünfte unserer Stadt nach dem Vorbilde der Bremer sich ausbildeten. Bezüglich der Aufklärung dieser gewiß interessanten Beobachtung aber verweisen wir auf unsere Darlegungen im Kapitel I Seite 200.

#### 4. Die Morgensprachen.

Das höchste Organ der Zünfte war, wie das dem Wesen der Genossenschaften entspricht, die Versammlung aller Vollgenossen. Diese Versammlungen — weil sie am Morgen stattfanden „Morgensprachen“ genannt — durften nur mit Erlaubnis des dem betreffenden Amte zugeordneten Ratmannes abgehalten werden: „ock en scholen de werckmesteren nynerleye morgensproke offte willefore don, id en sy mit des radmannes vulbord die wi daro tho setten.“<sup>1)</sup> Wann das aber geschah, lassen uns die Urkunden zunächst nicht erkennen. Im 14. und 15. Jahrhundert scheinen sie im allgemeinen nur nach Bedarf einberufen worden zu sein. Erst das Jahr 1569 bringt uns eine Notiz bei den Bäckern (Urf. Nr. 2,8), daß die Morgensprache gehalten werden soll „up den dingstag offte wittwecken, als mit unsen rathluden dar tho kamen konen, und na verlob des bers.“ Es zeigt sich hier zum ersten und für unsere Periode einzigen Mal eine Regelmäßigkeit: am Dienstag oder Mittwoch, je wie es den Ratsmitgliedern paßte, nach Jubilate,<sup>2)</sup> augenscheinlich jeden Jahres, findet die Morgensprache statt.

Die Tätigkeit dieser Versammlung ist sehr verschiedener Art. Als Aufnahmebehörde nahm sie die Bewerbungen um Gewinnung des Amtes entgegen und vollzog, nach stattgehabter Prüfung aller Vorbedingungen, die Aufnahme neuer Mitglieder. Auch die Einsetzung ihrer Vorstände, sofern dabei den Ämtern überhaupt ein Einfluß zustand,<sup>3)</sup> geschah in Gegenwart der Versammlung. Ebenso

<sup>1)</sup> Urf. Nr. 1; ähnlich Nr. 12; 14 u. 16.

<sup>2)</sup> Mit „verlob des bers“ ist zweifelsohne das regelmäßig auf Jubilate (3. Sonntag nach Ostern) bei allen Ämtern stattfindende „Brauen des Amtsbiers“ gemeint.

<sup>3)</sup> Bei den Gewandschneidern, Framern und Barbieren.



regelte sich das ganze Kassen- und Rechnungswesen auf derselben; nicht nur, daß ein großer Teil der Beiträge und Strafgeelder entrichtet wurden, die Werkmeister legten auch der Gesamtheit der Vollgenossen Rechenschaftsberichte ab, und diese entschied über die Verwendung des Zunftvermögens. Daneben war es allgemein üblich, auf den Morgensprachen die Rollen zu verlesen, damit den Mitgliedern die einzelnen Artikel wiederum ins Gedächtnis zurückgerufen würden.<sup>1)</sup> Ungleich wichtiger noch war das Recht der Versammlung, unter Mitwirkung des Rates jederzeit die bestehenden Rollen durch Beschlüsse ergänzen und ändern zu können.<sup>2)</sup> Endlich dürfen nicht zu erwähnen vergessen werden die Befugnisse, die der Gesamtheit der Vollgenossen zustanden, sobald es sich darum handelte, die eigenen Interessen zu vertreten. Es ist leicht verständlich, daß in dieser Hinsicht die Selbständigkeit der Zünfte in Oldenburg, als einer trotz ihrer Privilegien stark unter gräflichem Einfluß stehenden Stadt, die es zudem nie zu besonderer wirtschaftlicher Blüte und politischer Bedeutung brachte, eine weit beschränktere sein mußte, als in den großen Reichsstädten. Es blieb auch stets die den Zünften überwiesene polizeiliche Straf Gewalt und Gerichtsbarkeit, durch die Mitwirkung der Morgensprachsherren,<sup>3)</sup> unter der Kontrolle des Rates. Immerhin aber waren sie bedeutend genug, um auf den Versammlungen eine wichtige Rolle zu spielen.

Da bis jetzt nicht Gelegenheit war, im Zusammenhang von der den Zünften in dieser Hinsicht überlassenen Autonomie zu sprechen, so mag hier eine kurze Skizzierung angebracht sein.

Polizeilich und gerichtlich — diese Unterscheidung sprachen wir schon oben aus — schritten die Zünfte gegen solche Bestrebungen ein, die ihren Interessen entgegen liefen; polizeilich, indem sie auf die Befolgung der bestehenden Ordnungen sahen und nötigenfalls Strafen verhängten, gerichtlich, indem sie die richterliche Funktion des Urteilsfällens übernahmen. War ersteres auf die Vereinsstraf Gewalt zurückzuführen, so ist letzteres als ein Schiedsgerichtsverfahren aufzufassen.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Vergl. oben S. 243.

<sup>2)</sup> Hf. Nr. 1; 12; 14 u. 16.

<sup>3)</sup> Vergl. oben S. 245.

<sup>4)</sup> v. Loeßch a. a. O.



Fragen wir uns nun, welche Vergehen und Streitigkeiten der Kompetenz der Zünfte unterstanden. Da war zunächst die große Gruppe derjenigen Fälle, welche die Vergehen der Vollgenossen betrafen. Sei es, daß sie Bezug aufs Gewerbe hatten, sei es, daß sie Verstöße gegen die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Pflichten waren, immer hatten die Amtsgenossen ihre Klagen bei ihrer Zunft anhängig zu machen; „in gemeinen Amtssachen“ die öffentliche Gerichtsbarkeit in Anspruch zu nehmen, war dem Amtsmann bei Verlust des Amtes verboten (Urf. Nr. 13,5). Daneben dann gehörten auch vor das Zunftgericht diejenigen Streitigkeiten, die zwischen Voll- und Schutzgenossen, der Hauptsache nach Meister auf der einen, Gesellen und Lehrlinge auf der anderen Seite, oder unter den Schutzgenossen selbst ausbrachen. Endlich waren bisweilen selbst unzüchtige oder einem andern Amte angehörende Personen verpflichtet, vor dem Forum der Zünfte zu erscheinen, gegen deren Rechte sie verstießen. So haben wir bereits gesehen, daß einzelne Korporationen Verstöße gegen den Zunftzwang selbst ahndeten.<sup>1)</sup>

Stand nun den Ämtern in all diesen Fällen allein die Entscheidung zu, oder gab es noch einen Beschwerdeweg? — Klare Auskunft geben uns hierüber die Urkunden nicht. Aus den ganzen Verhältnissen Oldenburgs in dieser Hinsicht — vor allem der beschränkten Selbständigkeit und der Unsicherheit der Zunftgerichtsbarkeit — dürfen wir jedoch entnehmen, daß, wie wir bereits oben betonten, das Zunftgerichtsverfahren lediglich ein Schiedsgerichtsverfahren war, daß also, wenn eine Einigung der streitenden Parteien nicht zu erzielen war, oder auch nur eine derselben sich mit dem gefällten Urteil nicht zufrieden gab, eine endgültige Entscheidung stets der öffentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten war.

Sehen wir uns endlich die den Ämtern zu Gebote stehenden Strafmittel an. Sie waren meistens Vermögensstrafen — bestimmte Quanten Bier, Wachs, auch wohl Geld, ebenso die Einziehung der straffälligen Produkte — die sich in ihrer Höhe nach der Schwere des Vergehens richteten. Als höchsten Bruch mußten die Knochen-

<sup>1)</sup> Vergl. Kap. II, S. f. 228.



hauer geben (Urf. Nr. 11): 3 Tonnen Bier dem Ratmann, 2 Tonnen dem Werkmeister und jedem Amtmann eine Tonne Bier. Härter noch und schwerer zu ertragen war zeitweises Entziehen der Handwerksgerechtigkeit oder gar dauernder Ausschluß aus dem Amte. — Von der Frage, wer die aus Brüchen einkommenden Gelder genoß, war bereits an verschiedenen Orten zu sprechen Gelegenheit.<sup>1)</sup> Regelmäßig flossen sie je zur Hälfte dem Räte und den Werkmeistern des betreffenden Amtes zu.<sup>2)</sup> Im Knochenhaueramte wurden dagegen die kleinen Gefälle, bis zu einem „krumstert“ (d. i. 2 Bremer Schwarzen), dem Boten überlassen, während die größeren dem ganzen Amte zukamen. Die Verwendung der übrigen Strafeinkünfte ist uns gleichfalls bekannt. Wurde das Bier von den Amtsgenossen gemeinsam vertrunken, so diente das Wachs religiösen Zwecken auf den Altären und bei Prozessionen.

#### Viertes Kapitel.

##### Die soziale und wirtschaftliche Bedeutung der Zünfte.

Bergegenwärtigen wir uns zunächst einmal den Inhalt der vorhergehenden Kapitel. Wir lernten den ganzen Zunftorganismus Oldenburgs kennen in seiner Stellung im städtischen Gemeinwesen; wir sahen ihn weiter in seinen Verhältnissen zur Obrigkeit und untersuchten endlich seinen inneren Aufbau. Ganz unwillkürlich drängt sich uns jetzt die Frage auf: was bedeutet denn diese Organisation, worin und nach welchen Seiten hin äußert sie ihre Tätigkeit? — Wir wollen versuchen, davon in diesem Kapitel ein Bild zu zeichnen.

##### 1. Die sozialen Ziele der Ämter.

Wir hatten bereits häufiger Gelegenheit darauf hinzuweisen, daß die Zünfte allen gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder dienten. Kein Wunder aber, daß sie, da bei Gewerbetreibenden —

<sup>1)</sup> Vergl. Kap. II und III.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 1; Nr. 12; Nr. 14; Nr. 16; in der Gewandschneidergesellschaft (Urf. Nr. 4) kam der Bruch halb dem Räte und halb dem Amte zu.



und die Zünfte waren Vereinigungen der durch die Gemeinschaft des Berufs einander nahestehenden Gewerbetreibenden<sup>1)</sup> — die gleichartigen gewerblichen Interessen alle andern überwogen, ihre Tätigkeit mehr und mehr auf das wirtschaftliche Gebiet konzentrierte. Immerhin waren es hauptsächlich religiöse und gesellige Ziele, die bei den Zünften am frühesten hervortraten, und die auch das ganze Mittelalter hindurch ihre Bedeutung nicht einbüßten. Wollen wir daher die Funktionen der Zünfte alle kennen lernen, so sind wir genötigt, auch diese letzteren einer kurzen Betrachtung zu unterziehen.

Die enge Verbindung der Zunft mit der Kirche äußerten sich vor allem in der Heiligung der Sonn- und Festtage,<sup>2)</sup> dann weiter in der Sorge für das Seelgerät,<sup>3)</sup> in der Unterhaltung von Kerzen auf den Altären<sup>4)</sup> und der Abbrennung derselben an hohen Feiertagen, in der Stiftung von Seelenmessen, der Veranstaltung von Vigilien und Gottesdiensten,<sup>5)</sup> in der Teilnahme an Prozessionen und anderem mehr. Nicht weniger wohl entsprangen die wohlthätigen Veranstaltungen, Unterstützung hilfsbedürftiger und kranker Zunftangehörigen sowie sonstiger Stadtarmen<sup>6)</sup> u., religiösen Motiven.

Einen religiösen Charakter endlich trugen auch die Gebräuche bei Beerdigungen von Amtsgenossen.<sup>7)</sup> Starb einer aus der Zunft, so war es im allgemeinen feste Regel, daß die sämtlichen Amtsbrüder und Frauen dem Toten das letzte Geleit gaben. Die vier jüngsten Meister trugen die Leiche, und nichts, auch nicht ansteckende Krankheit oder Seuche des Verstorbenen, vermochte ihn davon zu befreien. Das Fernbleiben bei Beerdigungen wurde den Amtsangehörigen nur bei ernster Verhinderung entschuldigt, man rügte es sonst mit besonderen Strafen.

<sup>1)</sup> Vergl. Kap. II.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 8; Nr. 15,1; Nr. 18.

<sup>3)</sup> Urf. Nr. 20.

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 16; ebenso werden auch die in Entrichtung bestimmter Quanten Wachs bestehenden Strafen der Bäcker (Urf. Nr. 2, 3) und Schneider (Urf. Nr. 15, 1) diesen Zwecken gedient haben.

<sup>5)</sup> Urf. Nr. 17.

<sup>6)</sup> Urf. Nr. 2, 10; Nr. 9, 5; Nr. 13 Art. 37.

<sup>7)</sup> Urf. Nr. 2, 4; Nr. 9, 2; Nr. 11; Nr. 15, 13; Nr. 18.



Einen nicht weniger wichtigen erzieherischen Einfluß, als ihn die enge Verknüpfung der Zunft mit der Kirche zu geben vermochte, übte auch der freundschaftliche Verkehr der Amtsgenossen untereinander auf den einzelnen aus, während ihrerseits die geselligen Zusammenkünfte das Gefühl der Zusammengehörigkeit unter den Amtsbrüdern anregten und stärkten. Es ist daher nicht zu verwundern, daß die Zünfte sich auch diese Seite des Lebens besonders angelegen sein ließen. Geselliges Beisammensein schloß sich den Zunftberatungen von selbst an. Daneben aber veranstalteten die Zünfte festliche Versammlungen, von denen am bekanntesten die Meister- und Werkmeisterschmäuse, sowie das sich regelmäßig alle Jahre wiederholende „Brauen des Amtsbieres“ waren. Das Brauen fand sich bei fast allen Zünften und geschah in der Regel auf Jubilate (3. Sonntag nach Ostern). Die Reihe zum Brauen ging unter den Meistern um, neue Mitglieder sprangen in die Reihe ein.<sup>1)</sup>

Glückliche Besitzer von Gildehäusern, in denen die Zusammenkünfte sonst abgehalten wurden, scheinen die Zünfte Oldenburgs nicht gewesen zu sein. Das braucht uns dagegen nicht so sehr in Verwunderung zu setzen, da selbst in Münster, mit dem doch Oldenburg in gewerblicher Hinsicht nicht im entferntesten einen Vergleich auszuhalten im Stande wäre, nur 3 Zünfte ein eigenes Haus hatten, während noch ein weiteres im gemeinschaftlichen Besitz dreier anderer Zünfte war.<sup>2)</sup> Man half sich bei uns deshalb wohl gelegentlich damit, daß beim Brauen derjenige Meister, dem das Brauen oblag, sein Haus zur Verfügung stellte,<sup>3)</sup> es mochten aber auch Trinkstuben, die man, wie das sonst öfters vorkommt, in Herbergen mietete, diesen Zwecken gedient haben.<sup>4)</sup>

<sup>1)</sup> Bei anderen Ämtern brauchte nicht einer allein die Unkosten zu tragen, sondern es steuerten alle Meister zu deren Deckung bei, vergl. Urk. Nr. 6, 2; Nr. 13, 25.

<sup>2)</sup> Vergl. Krumbholz, M., Die Gewerbe der Stadt Münster bis 1661. Leipzig 1898. Einleitung S. 165 f.

<sup>3)</sup> Vergl. Amtsbuch der Bäcker im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Manuskripte. Daß man jedoch auch für geschäftliche Zusammenkünfte die geeigneten Häuser von Amtsgenossen benutzte, zeigt die Bäcker-Urkunde von 1534 (Urk. Nr. 2) in ihrem Eingang.

<sup>4)</sup> So wurde auch der „Schütting“ in der Schüttingstraße von den oldenburgischen Kaufleuten und Handwerkern als Versammlungslokal benutzt.



Auf den gefelligen Zusammenkünften war natürlich der Hauptzweck die gegenseitige Belustigung. Ohne reichlichen Genuß geistiger Getränke aber scheint selbst damals eine solche nicht möglich gewesen zu sein. Bezeichnend für die unverwüstliche Zechlust der Zeit ist, daß die Sühne für Verfehlungen gegen Sitte und Ordnung oft in Bezahlung von so und soviel Tonnen Bier bestand, das man dann gemeinschaftlich austrank.<sup>1)</sup> Allzu oft freilich mochten unliebsame Störungen die Geselligkeit in den Versammlungen unterbrochen haben. Denn auch der biedere Handwerksmeister war zu sehr Kind seiner Zeit, als daß er sich nicht, wenn reichlicher Genuß von Bier sein Gemüt erhitzt hatte, zum Fluchen, Schimpfen und Hühnen hinreißen ließ.<sup>2)</sup> Solchen Ausschreitungen aber wirkten eine große Anzahl Vorschriften entgegen, die auf anständiges Benehmen und geziemenden Anstand der Genossen hielten. So war unmäßiges Essen und Trinken und das gegenseitige Nötigen dazu, das Vergießen von Bier, so daß man es nicht mehr mit einem Fuße bedecken konnte,<sup>3)</sup> das Wetten<sup>4)</sup> und Spielen verboten. Auch das Mahnen um Schulden, weil daraus meist Zank und Unlust entstand,<sup>5)</sup> war untersagt. Besonders ehrerbietiges Verhalten wurden den Amtsgenossen ihren Morgenprachsherren und Werkmeistern gegenüber eingeschärft.<sup>6)</sup> So durfte z. B. niemand, selbst die Werkmeister nicht, von der Versammlung gehen, solange ein Rathsherr noch anwesend war; ging dieser aber, so mußte er nach Hause begleitet werden. Die Schaffer durften sich nicht vor Fortgang der Werkmeister entfernen. Der Bote wiederum, der ja, wie wir wissen, bei der Herrichtung des Mahls und beim Verschicken des Bieres behilflich sein mußte, und endlich diejenigen Amtsgenossen, die vor dem allgemeinen Aufbruch die Versammlung verlassen wollten, bedurften hierzu die Erlaubnis des Meisters, der das Mahl oder das Gelage gab, bezw. anrichtete.

Bevor wir nun zur Besprechung der wirtschaftlichen Bedeutung der Zünfte übergehen, sei an dieser Stelle noch ein Blick geworfen auf die Beteiligung der Ämter am Staatsleben.

<sup>1)</sup> Eckert a. a. O. S. 20.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 6,3; Nr. 7; Nr. 11; Nr. 18; Nr. 15,12.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 18.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 2, 7.

<sup>5)</sup> Urk. Nr. 18.

<sup>6)</sup> Urk. Nr. 10.



Es liegt auf der Hand, daß in einer Stadt wie Oldenburg<sup>1)</sup> von den Ämtern die Förderung der politischen Interessen ihrer Mitglieder nur recht wenig gepflegt werden konnte. Deshalb ist auch ihr Einfluß auf die Stadtverwaltung über ein immerhin bescheidenes Maß nicht hinausgekommen. Abgesehen von den vornehmern Gesellschaften der Gewandschneider, Kramer- und Schiffer, deren Mitglieder, wie wir bereits wissen, im Räte vertreten waren, erscheint es zweifelhaft, ob auch die gemeinen Handwerkerzünfte Ratfähigkeit besaßen. Eine Beschwerde des Stadtrates gegen den Grafen Konrad,<sup>2)</sup> wahrscheinlich aus dem Jahre 1383, nennt zwar als ihren Mitratmann „Gherken den Scroder“, es dürfte aber immerhin fraglich sein, ob dieser Ratmann von Beruf wirklich Schneider war. Erst eine Publikation aus dem Jahre 1694<sup>3)</sup> sagt, daß neben Kaufleuten und Handelsleuten auch andere tüchtige Leute ehrbarer Profession, gelehrte und ungelehrte, zu Ratmännern genommen werden sollten. Andererseits mochte den Zünften nicht allzuviel daran gelegen sein, Sitz und Stimme im Rat zu erlangen, da sie von ihm, wegen seiner beschränkten Autonomie und großen Selbstsucht,<sup>4)</sup> nicht viel, vor allem nicht im späteren Mittelalter, erwarten konnten. Ein Zusammengehen mit dem Grafen schien viel vorteilhafter, zumal dieser stets bereit war, sie unter seine Fittiche zu nehmen, wenn es galt, sie vor Übergriffen des Rates zu schützen. Denn wenn auch der Graf mit seiner Macht den Rat stets in Schach zu halten vermochte und daher sein Wille am letzten Ende immer der ausschlaggebende war bei der Durchführung seiner Bestrebungen, der Stadt die ihr ehemals verliehenen Rechte mehr und mehr zu entziehen,<sup>5)</sup> und den daraus folgenden häufigen Streitigkeiten, vermochte er sehr wohl den Vorteil zu schätzen, die Ämter — und damit den bedeutendsten Teil der Stadtbevölkerung

<sup>1)</sup> Vergl. Kap. III.

<sup>2)</sup> Original im Stadtarchiv, Magistrat, Urkunden.

<sup>3)</sup> Corp. Const. Old. VI S. 82.

<sup>4)</sup> Denn viel eher war der Rat geneigt, seinen Einfluß den Ämtern gegenüber geltend, sie also von sich abhängig zu machen, als ihnen größere Freiheiten zu geben.

<sup>5)</sup> Vergl. Kap. II.



— auf seiner Seite zu haben. So wurde es den Zünften leicht, stets Schutz und Erfüllung ihrer Wünsche zu erlangen. Und gerade dieser Umstand war es, der Oldenburg vor Zunftunruhen und Aufständen, dem Schicksal fast jeder deutschen Stadt, bewahrte. Sicherlich trug auch die strenge Überwachung der Ämter durch die Morgensprachsherren das ihre dazu bei, aber diese allein hätte nie vermocht, wenn einmal die Notwendigkeit und besonders die Bedingungen eines Aufstandes vorgelegen hätten, Ruhe zu halten, das zeigt uns deutlich die Geschichte mancher anderen Stadt. Die Bedingungen aber lagen, ebenso wie auch die Notwendigkeit (s. oben), bei uns nicht vor. In demselben Maße nämlich, als es den Ämtern gelang, auf friedlichem Wege zur Verwirklichung ihrer Bestrebungen zu kommen, unterblieb auch ihre militärische Organisierung. Vielleicht auch förderte die Erkenntnis diese Vernachlässigung, daß sie mit ihrer kleinen Schar nichts hätten ausrichten können gegen die übermächtigen Lehnsleute und Ministerialen der Grafen, die selbst einstmals die Kraft der Bremer Zünfte gebrochen hatten.<sup>1)</sup>

Hatte man den gemeinen Handwerkern die Teilnahme an der Leitung der Stadtgeschichte wohl versagt, so war doch in manchen Angelegenheiten ihre Mitwirkung, wie überhaupt die der ganzen Bürgerschaft, nicht zu entbehren. Die Vertretung der Ämter übernehmen regelmäßig die Werkmeister, die sogenannten „Geschworenen“.<sup>2)</sup> Der Werkmeistereid schloß, wie wir uns erinnern wollen,<sup>3)</sup> die Verpflichtung zur aufrichtigen und gebührenden Ausfüllung auch dieses Nebenamtes mit ein.

Endlich, um nicht unvollkommen zu sein, ist noch zu erwähnen die Tätigkeit der Ämter beim Gericht. — Gleichwie der Vogt in Bremen, so führt J. Gryphiander in seinem uns schon bekannten historischen Bericht von dem Niedergericht zu Bremen und Oldenburg aus, von den umstehenden Bürgern gewisse Urteilsruener erwählt,

<sup>1)</sup> Vergl. Kap. I.

<sup>2)</sup> Großh. Haus- und Zentralarchiv, Grasschaft Oldenburg, Kollegiatstift St. Lamberti, 1500, März 12. In der Resolution vom 21. Januar 1587, Original und Landesjachen, werden 10 „Geschworene der Ämter“ genannt.

<sup>3)</sup> Kap. III.



so läßt auch der oldenburgische Richter zu den Gerichtstagen gewisse Ämter befehlen und wählt aus ihnen etliche Urteilsnemer aus, die sich dann zusammen besprachen und ein Urteil aufstellten. Später wurde diese Einrichtung aus verschiedenen Gründen abgeschafft, nachdem auch die Ämter sich selbst darüber beschwert hatten, daß sie durch die starke Inanspruchnahme an den Gerichtstagen ihre Arbeit zu Hause versäumen müßten. Verschiedene Urkunden über Sitzungen des gräflichen Richters<sup>1)</sup> zeigen uns, daß die Werkmeister<sup>2)</sup> der Schmiede-, Knochenhauer-, Schneider- und Schuhmacherämter als „umbstendere“ fungierten.

## 2. Die wirtschaftlichen Ziele der Ämter.

Wenden wir uns nunmehr endlich den das Zunftwesen vornehmlich charakterisierenden wirtschaftlichen Bestrebungen zu. — In den Rollen der Ämter finden wir eine große Anzahl Vorschriften, deren Aufgabe es offenbar ist, einen harmonischen Interessenausgleich der Produzenten und Konsumenten herbeizuführen. Was für eine Bewandnis hatte es mit ihnen?

Das Ideal mittelalterlicher Wirtschaftsverfassung war, ein jedes der Mitglieder einer Zunft hinsichtlich der Ausübung seines Gewerbes und des daraus folgenden Gewinnes dem andern gleichzustellen. Wollten die Zünfte dieses Ideal auch nur annähernd verwirklichen, so bedurfte es einer Menge Vorschriften, die dem Egoismus des einzelnen im Interesse aller Mitglieder nicht unerhebliche Beschränkungen auferlegten. Dieser Sorge für die Produzenten stand gegenüber die Sorge für die Konsumenten, die auf Güte und Billigkeit der Produkte hielt.

Wir betrachten zunächst die Gruppe derjenigen Maßregeln, denen die Sorge für die Produzenten das Gepräge gab.

Es war, wie wir sahen, Aufgabe der Zünfte, jedem ihrer Mitglieder ein gleiches, standesgemäßes Auskommen zu sichern.

<sup>1)</sup> Großh. Haus- und Zentralarchiv, Landessachen, Orig. und 1562, März 25; 1563, März 31 und April 3.

<sup>2)</sup> Auch der Bericht Gryphianders dürfte wohl so zu verstehen sein, daß nicht alle Mitglieder, sondern nur die Werkmeister der Ämter zu den Gerichtssitzungen befohlen wurden.



Um das zu erreichen, mußten sie eine Gleichheit der Produktion bei allen ihren Meistern, d. h. Ausschaltung jeder freien Kraftentfaltung, zu erstreben suchen.

Die Grundlage bildeten die Produktionskosten: nur wenn alle Meister eines Amtes unter gleichen Bedingungen arbeiten, d. h. zu gleichen Preisen Rohmaterial und Arbeitskräfte beziehen konnten, dann war es möglich, durch Regulierung des Produktionsquantums und des Absatzes der Erzeugnisse jedes einzelnen, den Erwerb untereinander wenigstens annähernd<sup>1)</sup> gleichzustellen. — Hinsichtlich des Bezugs des zu verarbeitenden Materials bediente sich die Zunft daher nicht selten des gemeinschaftlichen Einkaufs zur Weiterveräußerung an die Mitglieder. So die Schmiede (Urk. Nr. 13, Art. 11) „Was dem gelde anlangt so in die Lade kumbt, davon soll zu gelegener Zeit, war eissen undt kohlen vehle kumpt, die notturst gekauft und zu gelegener zeit unter die amptsleute vertheilet undt umb die gebuer außgethaen werden.“ Doch wo der genossenschaftliche Bezug fehlte, da gab es andere Bestimmungen, die denselben Zweck verfolgten. Das Knochenhaueramt (Urk. Nr. 11) machte es seinen Mitgliedern zur Pflicht, den Werkmeister zu benachrichtigen, wenn größere Mengen Schafe zum Verkauf in die Stadt getrieben wurden, damit dieser dann das Amt zusammenrufen und sämtlichen Meistern von dem Angebot Mitteilung machen konnte. Nur wenn nicht mehr als 4 Schafe angeboten wurden, durfte sie jeder ohne Anmeldung kaufen. Eine ähnliche Bestimmung finden wir bei den

<sup>1)</sup> Denn wohl nie gelang es, dies vollkommen zu erreichen, wie uns auch die Fürsorge der Zünfte für arme Amtsgenossen (vergl. oben S. 249) bekundet. Krankheit und sonstige Unfälle waren unberechenbare Faktoren, die stets große Verschiedenheiten unter den Meistern eines Amtes hervorriefen. Aber auch alle Bestrebungen nach Gleichstellung in der Produktion und im Absatz vermochten nichts Vollständiges zu schaffen; denn rief die Verschiedenheit des Fleißes der einzelnen Meister Verschiedenheiten der Produktionsquanten hervor, die sich nicht ausgleichen ließen, so war andererseits im Handwerk die Eigenart der Arbeit des Meisters mit ungleich größerer Wichtigkeit als das bei der heutigen maschinellen Produktion der Fall ist, für den Absatz bestimmend; und bei aller Regelung dieses letzteren, bei aller Berechtigung auf ihr bestimmtes Absatzgebiet durften und konnten die Zünfte nicht so weit gehen, jedem einzelnen Konsumenten vorzuschreiben, bei welchem Meister er seine Einkäufe zu besorgen hatte.



Schmieden (Urf. Nr. 13 Art. 21); es sollen nämlich, wenn es im Amte an Eisen gebrach, sämtliche Meister die Bestände der Kaufleute aufkaufen und untereinander teilen. Hatte aber ein Amtsmann ohne seines Amtes Wissen einen Kauf an Eisen, Stahl, Kohlen und dergleichen gemacht, so mußte er denselben gleichfalls mit seinen Amtsbrüdern zum Selbstkostenpreis teilen (daf. Art. 6). Waren diese Vorschriften danach angetan, allen Genossen den Einkauf zu gleichen Preisen zu ermöglichen, so wirkten andere einer unrechtmäßigen Verteuerung der Rohstoffe durch gegenseitiges Überbieten beim Einkauf entgegen. „Ock wer dat sake, dat dar quemen twe amtesmenne up enen kop, dar schollen se alle lyve na to syn, sheghe dar enen hynder an, dat schal he beteren myt ener tunnen bers, we dat breke (Urf. Nr. 11; ähnlich Nr. 9). Andererseits aber war auch vorgesehen, daß ein Amtsmann sich nicht auf unredliche Weise zu außerordentlich vorteilhaften Bedingungen sein Material verschaffte. Daher durften die Knochenhauer (Urf. Nr. 11) nicht schon auf den Straßen vor der Stadt von dem Vieh, das zum Verkauf nach Oldenburg getrieben wurde, auswählen und sich aneignen; deshalb war es auch den Schmieden (Urf. Nr. 13 Art. 29) untersagt, Eisen oder Stahl zu kaufen, von dem sie wußten, daß es unrecht erworben war. — Aber nicht nur die Preise für Rohstoffe, sondern auch für Arbeitskräfte beeinflussen die Produktionskosten. Über die Höhe der Löhne, die den Gesellen gezahlt wurden, erfahren wir nichts Bestimmtes.<sup>1)</sup> Es war aber ein von den Zünften allgemein durchgeführter mittelalterlicher Grundsatz, daß alle Amtsgenossen gleiche Löhne zahlten. Und daß dieser Grundsatz auch in Oldenburg galt, lassen selbst unsere fargen Vorschriften deutlich erkennen.

War mit der Gleichheit der Produktionskosten die Grundlage allgemein gleicher Produktion gegeben, so ließ sich nunmehr die Regelung des Produktionsquantums leicht durchführen. Da gab es zunächst Vorschriften, die Gleichheit in der Zahl der Hilfskräfte der einzelnen Meister herbeizuführen bestrebt waren. Die Schuhmacher (Urf. Nr. 18) durften in ihrer Werkstatt nicht mehr als 1 Knecht und 1 Jungen, und für „innen und außen zu arbeiten“

<sup>1)</sup> Vergl. jedoch die in Urf. Nr. 15,9 und Nr. 18 vorgeschriebenen Lohnabzüge, die zu machen sind, wenn der Knecht seine Arbeit versäumte.

nicht mehr als 2 Knechte halten. Dem Knochenhauer (Urk. Nr. 11) war ein „kumpan“, wenn der ein Amtsmann war, erlaubt,<sup>1)</sup> und wenn dieser erkrankte durfte er sich einen Knecht halten. Sollten solche Vorschriften Wirkung haben, so durfte kein Meister seinem Amtsbruder Knechte und Lehrlingen abwendig machen.<sup>2)</sup> Oft genug mochte dem biederen Handwerker diese Beschränkung der Zahl seiner Gefellen und Lehrlinge lästig geworden sein, und daß er um Auswege nicht verlegen war diesem Übel abzuhelfen, beweisen Bestimmungen dieser Art. Den Schneidern (Urk. Nr. 15, 18 u. 19) war verboten, Frauen und Mägden ihr Handwerk zu lehren und bei sich arbeiten zu lassen, es seien denn ihre Ehefrauen oder Töchter. Das Knochenhaueramt (Urk. Nr. 11) jedoch verbietet selbst den Ehefrauen das Schlachten von Vieh. — Neben der Zahl der in einem Betriebe beschäftigten Arbeitskräfte war gewiß auch der Grad ihrer Ausnützung von großem Einfluß auf die Produktionsmenge. Daher finden wir bei den einzelnen Ämtern eine feste Regelung der Feier- und Arbeitstage. An Sonntagen und den vier hohen Kirchenfesten war die Arbeit ganz verboten,<sup>3)</sup> an anderen Feiertagen wieder nur während des Gottesdienstes;<sup>4)</sup> und wir dürfen annehmen, daß auch an den Werktagen die Arbeitszeit fest normiert war. — Die durchgreifendste Maßregel endlich zur Erreichung gleichen Produktionsquantums war die Beschränkung des Rohstoffeinkaufs auf eine bestimmte Menge. Das Bestreben, ihren Mitgliedern gleichen Anteil an den in der Stadt vorhandenen Rohmaterialien zu gewähren, war allen Zünften eigen.<sup>5)</sup> Eine Fixierung

<sup>1)</sup> Zweifelsohne pflegten also schon damals, wie sich das in kleineren Städten unseres Landes bis auf den heutigen Tag erhalten hat, stets zwei Amtsmeister zusammen zu schlachten; neben der gegenseitigen Unterstützung bei der Arbeit mochte vor allem das Bestreben nach schnellerem Absatz die Veranlassung dazu gegeben haben, um sich damit die Möglichkeit zu schaffen, stets im Besitz frischen Fleisches zu sein.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 13 Art. 28; Nr. 15,5; Nr. 18.

<sup>3)</sup> Urk. Nr. 15,1; Nr. 8.

<sup>4)</sup> Urk. Nr. 18.

<sup>5)</sup> Denn die Aufgabe der oben auf Seite 255 f. angeführten Bestimmungen war es nicht allein, allen Mitgliedern den Einkauf der Rohstoffe zu gleichen Preisen zu ermöglichen, sondern auch ihnen möglichst gleiche Quantitäten desselben zuzuführen.



des zu verarbeitenden Rohstoffquantums aber haben nur einige wenige Ämter. Die Schuhmacher (Urk. Nr. 18) schreiben vor, daß kein Meister pro Jahr mehr als 4 Fuder Lohe beziehen darf, und die Schlächter (Urk. Nr. 11) gestatten einem jeden Amtsmann nur 3 Hauskoven und nie einen größeren Ankauf von Vieh, als diese 3 Koven zu bergen vermögen.

Aber nicht allein Gleichheit der Produktionskosten und des Quantums genügte, sollte das von den Ämtern angestrebte Ziel erreicht werden, es mußte vielmehr noch Gleichstellung der Meister im Absatz ihrer Erzeugnisse hinzukommen. Ort und Zeit des Verkaufs bildeten hierbei zwei Hauptfaktoren. Nachrichten darüber, welche Räume als Verkaufslokale dienten, sind uns nur sehr spärlich überkommen. Von den Bäckern wissen wir, daß sie „auf ihren Fenstern“, d. h. aus den Läden in ihren Häusern verkauften. „Wetho Oldenburg becker heten wil, de schal stedes broet uppe syneme vinstere hebben. Nyn becker schal mhere brodes bakem, dan he uppe synen vinstere vorkopen wille“ (Urk. Nr. 1). Den Knochenhauern war der Verkauf, wie es scheint, auch außerhalb ihres Hauses gestattet, nur sinniges Fleisch durfte er lediglich im Hause abgeben, er mußte es aber, damit jeder sah, daß es nicht gut war, auf ein weißes Laken legen (Urk. Nr. 11). Die Gewandschneider überliefern uns eine Bestimmung, nach der andere Bürger, die vom Ausland Gewand mitbrachten, dieses nur innerhalb ihres Hauses verkaufen durften. Ob jedoch daraus geschlossen werden kann, daß die Gewandschneider selbst außerhalb verkauften, abgesehen von den Märkten, dürfte zweifelhaft erscheinen. Aus der gemachten Einschränkung geht hervor, daß zur Zeit der freien Jahrmärkte bezüglich des Verkaufsortes größere Freiheiten bestanden. Die Kramer und Gewandschneider schlugen dann ihre Buden auf und verkauften daraus.<sup>1)</sup> Es war zudem mit der Freiheit des Marktes stets die Freiheit zum Hausieren verbunden.<sup>2)</sup> Daneben brachte der Markt auch anderen Gewerben größere Verkaufsgelegenheit; so durften z. B. die Bäcker 4 Tage des Marktes gebrauchen (Urk. Nr. 1).

<sup>1)</sup> Urk. Nr. 7 und 4.

<sup>2)</sup> Vergl. Strackerjans Nachlaß, Märkte. Zur Verfg. d. Großh. Haus- u. Zentralarchivs.



— Auch die Zeit des Verkaufs war geregelt. Wir hatten bereits Gelegenheit von der Sonn- und Feiertagsruhe der Schuster, Kramer usw. zu sprechen. Aber auch der Verkauf besonderer Waren war bisweilen nur zu bestimmten Jahreszeiten gestattet; es durften die Bäcker keine „Semmel“ eher als Sonnabend vor Palm backen (Urk. Nr. 2,11).

Zu all diesen Vorschriften gesellten sich noch eine Anzahl anderer, die, ähnlich wie wir das schon beim Einkauf der Rohmaterialien sahen, dazu bestimmt waren, beim Verkauf ihrer Erzeugnisse die Konkurrenz unter den einzelnen Amtsgenossen auszuschließen. Daher war es verboten, seinem Amtsbruder die Kunden zu entziehen oder in die verdingte Arbeit zu fallen; <sup>1)</sup> deshalb war es auch untersagt, die eigene Arbeit in übermäßiger Weise zu empfehlen und zu loben oder von der des andern gering zu sprechen. <sup>2)</sup>

Der Sorge für die Produzenten stellten wir gegenüber die Sorge für die Konsumenten, indem wir darunter alle auf Güte und Billigkeit der Produkte gerichteten Bestimmungen zusammenfaßten. Was war es nun zunächst aber, das den Zünften als eine Organisation von Produzenten, jene Sorge für die Konsumenten eingab?

Dem vielfach angeführten ethischen Momente, daß die Handwerker damit ihre Verpflichtungen gegen das Gemeinwesen, welches ihnen das Recht auf Arbeit gewährte, erkannten und genügten, wollen wir nicht zu große Bedeutung beimessen, angesichts vieler Zeugnisse rücksichtslosen Eigennuzes sowohl der einzelnen Handwerker als auch der Zünfte. <sup>3)</sup> Dagegen stimmen wir Keutgen voll bei, wenn er am angeführten Orte annimmt, daß erst nach einer langen Erziehung durch den Rat und unter stetem Druck die Handwerker in ihrer Arbeit ein Amt zu öffentlichem Besten sahen, und sich so dazu verstanden, einander selbst Vorschriften zu geben, die, im Interesse der Konsumenten, die gute und billige Arbeit aller Amtsgenossen garantierten. Es läßt sich in unseren Urkunden klar erkennen, wie es zuerst der Rat ist — in den Stiftungsurkunden —

<sup>1)</sup> Urk. Nr. 3; Nr. 11; Nr. 13, Art. 7; Nr. 15,2—4.

<sup>2)</sup> Urk. Nr. 11 u. 13, Art. 8.

<sup>3)</sup> Vergl. Keutgen, *S.*, Ämter und Zünfte. Jena 1903. S. 242 ff.



der die Interessen der Konsumenten vertritt, wie er auch später immer wieder — durch seine Vertreter auf den Versammlungen — den einseitigen Zunftbeliebungen die Stange hält.

Betrachten wir nun, welcher Art diese Vorschriften bei uns waren. Auf zweierlei, das wissen wir, waren sie gerichtet, erstens auf Qualität, weiter auf Preiswürdigkeit.

Für die Herstellung guter Erzeugnisse war guter Rohstoff ein unbedingtes Erfordernis. Nur ein einziges Mal jedoch finden wir dieses Verlangen direkt ausgesprochen; die Knochenhauer nämlich bestimmen, es soll kein Amtsmann „unsladych gut“ schlachten (Urk. Nr. 11). Bei fast allen übrigen Ämtern aber ersetzt eine Reihe anderer Vorschriften diese Forderung. Der uns bereits bekannte genossenschaftliche Einkauf und die zünftlerische Kontrolle beim Bezug der einzelnen Mitglieder verbürgte, daß nur gutes Material verwandt wurde. Das Vorkaufsrecht, das den Schmieden an allem Eisen, Stahl und Kohlen, das in Oldenburg feilgeboten wurde, zu stand,<sup>1)</sup> sicherte ihnen die besten Qualitäten. Daneben wurde alles, was dazu beitragen konnte, die Zufuhr von Rohstoffen nach Oldenburg oder deren Güte zu vermindern, mit peinlicher Sorgfalt zu vermeiden gesucht; so ahndeten es die Schneider<sup>2)</sup> und vor allem die Schmiede<sup>3)</sup> sehr streng, wenn jemand aus ihren Ämtern den Lieferanten der Materialien nicht bezahlte. — Nicht weniger wichtig als die Qualität der Rohstoffe war die Bearbeitung, die sie erfuhren. Deshalb war durch gewissenhafte Ausbildung der jungen Generation, durch Gesellenjahre und Meisterprüfung dafür gesorgt, daß nur tüchtige, zum Handwerk befähigte Leute ins Amt kamen. — In der Sicherung der Konsumenten vor Betrug endlich gipfelten die Garantemaßregeln der Zünfte. Damit die Bäcker<sup>4)</sup> das Brot nicht zu leicht buken und die Schuhmacher<sup>5)</sup> nicht minderwertige Waren lieferten, gingen die Werkmeister um und kontrollierten die Produkte, wobei sie schlechte Arbeit brüchten. Die Kramerwerkmeister prüften zweimal die Gewichte, die alle gleich aus Eisen gemacht und mit dem obrigkeitlichen Zeichen versehen sein mußten.<sup>6)</sup>

1) Urk. Nr. 13, Art. 1.

2) Urk. Nr. 15, 10.

3) Urk. Nr. 13, Art. 2 u. 3.

4) Urk. Nr. 1.

5) Urk. Nr. 16.

6) Urk. Nr. 7.

Was dann die Preissetzung für ihre Produkte angeht, so kann man sich der Tatsache nicht verschließen, daß durch das Prinzip des Zunftzwanges den Produzenten die Möglichkeit einer Ausbeutung des Publikums in weitgehendstem Maße gegeben wurde. Gerade hier war es deshalb, wo die Obrigkeit zum Schutze der Konsumenten scharf eingriff: sie proklamierte eine zwangsweise Regulierung der Preise.<sup>1)</sup> Die Zünfte allein vermochten wenig zu schaffen, meist erfolgte die Fixierung der Taxen und Tarife, vor allem für die Nahrungsmittelgewerbe, gemeinsam. Das zeigt uns die Rolle — das ist eben ein aus dem Willen der Ämter hervorgegangenes und vom Räte bestätigtes Statut — des Bäckeramtes über die Brotpreise und =Gewichte.<sup>2)</sup> Allgemein gehaltene Bestimmungen finden sich noch bei den Kramern und Barbieren. Erstere dürfen ihre Waren in Oldenburg nicht teurer verkaufen, als sie in den benachbarten Städten sind oder als sie im Werte wirklich steigen;<sup>3)</sup> den letzteren wird anbefohlen, von jedermann rechte und gebührende Entschädigung ihrer Bemühungen zu nehmen, besonders aber die Armen nicht über deren Können zu beschweren.<sup>4)</sup> Es scheint somit den Meistern dieser beiden Zünfte die Preissetzung, innerhalb gewisser Grenzen wenigstens, überlassen worden zu sein.

Überblicken wir nun zum Schluß den Gang der Entwicklung unserer Organisation. Den primitiven Verhältnissen des Handwerks sowohl, als auch seiner Korporationen am Ausgang des 14. brachte das 15. Jahrhundert eine ruhige, segensreiche Ausgestaltung, die sich auch das 16. Jahrhundert hindurch fortsetzte; bis sich endlich gegen Ende dieser Periode bereits die ersten Anzeichen einer nahenden Blütezeit deutlich zeigten. Stets hatte es bisher der Rat vermocht, ein Gleichgewicht zu halten zwischen den Interessen seiner Produzenten und seiner Konsumenten, immer den nach Einseitigkeit

<sup>1)</sup> Schönberg, G. v., Zur wirtschaftlichen Bedeutung des deutschen Zunftwesens im Mittelalter. Berlin 1868. S. 64 ff.

<sup>2)</sup> Urf. Nr. 2.

<sup>3)</sup> Urf. Nr. 7.

<sup>4)</sup> Urf. Nr. 3.



neigenden Zunftbeschlüssen das Wohl des allgemeinen Besten einzupflanzen. Als dann aber die Zünfte durch den Wechsel der Obrigkeit mehr Bewegungsfreiheit erlangten, als die Autonomie des Rates mehr und mehr abnahm, da war es sehr wohl verständlich, daß die durch eine jahrhundertelange solide Entwicklung auf eine so sichere Grundlage gestellten Zünfte bei nunmehr freier Entfaltungsmöglichkeit ihrer eigensten Bestrebungen gar bald die höchste Blüte in wirtschaftlicher und politischer Hinsicht erreichen mußten. Aber ebenso verständlich bleibt es, daß bei einer solchen Selbstbestimmung nur zu bald auch die erlangte Freiheit mißbraucht, daß nur zu bald egoistische Interessen die Überhand gewinnen mußten, da ihnen das Gegengewicht fehlte. Einmal auf die falsche Bahn geraten, vermochten aber selbst die unzähligen Verordnungen und die verschärfte Aufsicht der Obrigkeit nicht die alten Zustände wieder herzustellen. — Gerade diese steigende Menge der bis ins Kleinste gehenden Satzungen ist es also, die uns von der Erstarrung und dem hereinbrechenden Verfall der ganzen Organisation, nicht aber etwa von ihrer Blüte, Kunde geben. Wäre es nun möglich, dank der reichlich fließenden Quellen, von der folgenden Zeit ein genaueres Bild, eine eingehendere Darstellung zu liefern, so sind die Unklarheiten und Lücken, welche die vorliegende Untersuchung in vieler Hinsicht aufweist, auf den Mangel an ergiebigem Material zurückzuführen, welche unsere Periode beherrscht, wo man eben nur das aufzeichnete, was dem zeitweiligen Bedürfnis entsprach.

## Arkunden.

### Bäcker.

#### 1. Amtsbrief der Bäcker (1362 Februar 2).

Gleichzeitige Abschrift auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dof. d. Grassch. Oldenburg, Stadt Oldenburg. Verglichen mit anderer Abschrift im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Aussteller siegelt mit „unses stades ing“. Druck: Gemeindeblatt 1856.

Wy radmanne der stad van Oldenburg bekenet unde betuget apenbare in desseme breve, dat wy den bekeren in unser stad eyn



ewich ampt hebben ghegeven, des se bucken scholen in allen studen, alse de beckeren in der stad to Bremen don, mit alsulken onderschede, weldc becker synes sulves man werden wil, de schal dat ampt vor eyne halve marck wynnen, meven becker kynderen, wif unde man, en dorfen dat werck nicht wynnen. Ock willen wi radmanne in aller jarlikes des negesten dages to lateren twelfften werckmestere setten. de uns dunken de der stad und deme wercke even komen, unde willet den werckmestere eyne radman tho schippen utheme rade, de myt den werckmestere werich unde weldich wesen schal tho donde unde tho latende in deme wercke. Ock en scholen de werckmestere nynerleye morgensproke offte willekore don, id en sy mit des radmannes vulbord, die wie dare tho setten. Nyn becker schal mhere brodes backen, dan he uppe synen vinstere verkopen wille. Meven eyne bedarven manne, di dat an syneme huse eten wil, deme moet men wol backen, unde dat schal men tweye synen. Ock wat he des uthforen mach tho verkopende en buten, dat moet he wol backen. Unde nyn becker schal des marckts lenger brufen dan ver dage, unde we tho Oldenburg becker heten wil, de schal stedes broet uppe syneme vinstere hebben. Welck becker bynnen ver wikenne nyn broet uppe syneme vinstere hadde unde des vortuget wurde; unde welches beckeris brot ock ghewroget wurde, id were wethen edder schone, de scholde vor jewelcken broke ghewen dre bremer schillinge, unde wat de werckmestere und de radman und de eren cumpan is vorbedet in deme wercke, dat schal men holden by alsulken broke alse se darup settet unde welkerleye broke unse bode uthpandet, de schal tweolt wesen, unde alle gelt dat kumpt van wercke tho wynnende unde van broke, welkerleye wis dat tokumpt, des scholen wy radmanne yo de helfte upboren unde de werckmestere de helfte upboren. Were ock, dat uns radmannen der stad unde den werckmestere unde deme radmanne, de tho deme wercke zecht wert, dat under jaren duchte nutte wesen, dat men dat werck hoghede, dar scholde men dat ganze ampt byboden, wes denne de meyste dell des ampts up een droge mit den werckmestere unde mit deme radmanne des werckes unde mit uns, dat scholde men holden by alsulkeme broke, alse darup gesat wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den werckmestere, und dat werck jo nicht tho vor-



mynnerende. Unde de werckmeesteren scholen loven und sweren, dessen breff tho holdende unde nicht to meldende, offt wy en wat hemelikes seggheden, unde nudes unde nodes by uns tho blivende ane argelist. Dyth betuge wy mit unses stades ingesegele, ghehangen tho duffeme breve, de screven is na Gades bordt drütteynhundert jare in deme tweundesestigsten jare, in deme hilgen dage tho lichtmissen.

## 2. Artikel und Rolle des Bäckeramtes. 1534 Januar 31 mit Nachträgen von 1553, 1569, 1607.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Papier. Eingelegt eine Rolle des Bäckeramtes. Stadtarchiv zu Oldenburg, Zünfte, Urkunden. Aufgefunden beim Ordnen des Stadtarchivs von Prof. Dr. Kuhl 1904. Die Doppelkonjunctanten ff und tt, sofern sie überflüssig waren, sind gestrichen.

Anno domini dusend visfhundert und veer und dertig, am dage Agnetae Virginis sint aver eingekamen in Karsten Hennings huse de gemeine becker mit eren ratmann Frederick Butt und ganzen ampte, disse nahbeschreven artifele stede und vaste unvorbraken tho holdende.

Thom ersten, so ein in unsen amte kombt und eschet unse ampte, ohrer sey ein offte twe, de dat ampte thom ersten eschet, schal ock tho vorne af bruwen, in deme idt nicht van sich gedrunken is.

Thom anderen, welckere amptsman edder frauw dat ampte wil urseggen, de schal idt dre jar thovorn urseggen, ehe ohme dat bruwent thokombt.

Thom 3., offt ein man wehre, de unsen ampte vor den forven vischen wolde, von buten edder binnen brot zu backen und tho vorkoven von gesevedes meel, weeten edder rogen, dat schal men nehmen und den armen tho delen. Und welckere unsen ampte entiegen deit, sonder vorloft der wardmeister einen in unsen ampte zu helpen, der schal hirna mals nemandt in unsen ampte helpen, by broke einer tume berß und ein pundt wafes von unsen ampts luden, den he helpet beiden.

Thom 4. sind wi mit dem ganzen ampte und mit willen unses ratmanß, als Gertt Müllers und Johann Godeken, aver eingekamen, so dar ein starved uth unsen ampte, he sy junkt oder oldt, dar schal ein ider amptsman mede tho grave gahn mit sinen



besten kledern beide, fruw und man, und de jungsten im ambt scholen ehme tho karkhave dregen, idt sy wat vor franchheit dat idt si, bi broke einer tume ber. Anno vifhundert dre und vofftig.

Thom 5. sint wi mit unsen ambte aver ein gekamen und mit willen unses rathmannes, alß dat unse ambts kinder scholen frey sin, uthbenahmen de sohns scholen geven einen hemkeman berß und eine kost, und de dochtere eine tume bers und de kost behalven, wen ohme dat ampte tho gedrunken wart und se den bruwen, so scholen se den warkmeistern unde den schafferen und den baden don de gerechtigkeit, alß de olden vorhin gedahn hebben, und dan dem latern twolfften dohn, alß wi olden vorhin gedahn hebben.

Thom 6. sint wi mit dem ganzen ampte und mit willen unses rathmannes aver eingekamen, dat de olde ambts lude, de kost hebben offgebracht, de julsten, de dat eins gedahn hefft, de schal hir nah nicht mehr dohn.

Thom 7. sint wi mit unsen rathluden und ganzen ampte aver eingekamen, so dar eine wedde geschut bi unsen amptes bere, de wedde schal bi dem ampte bliven und vorfallen sin.

Thom 8. sind wi mit dem ganzen ampte und mit willen unser radtlude, alß Dirck Ipwede und Jurgen tho Manßholte, Christoffer Winken, aver eingekamen, da wi mogen de morgensprake holden up den dingstag affte wittwecken, alß wi mit unsen rathluden dar tho kamen konen und na verlob des bers. Anno 1569.

Thom 9. sint wi mit dem ganzen ampte und willen unser rathlude alß Helmerich Welowen und Gerdt Godeken aver eingekamen und vorwilkort, dat, wan in unsen ampte ein amptsman vorstervet, scholen de wedefrowens des verstorven ambtmans der badeschop frey sin, wurde se sich an verst befreyen, so schal desulve man, wen he dat ampte eschet, dem ampte eine tume beers geven, darna dem ampte eine kost don uud noch eine tume beers geven darmit se fredech sint, und darna schal he dat halve ampt winnen, alß de vor ehme gedahn hebben.

Thom 10. sint wi izige warkmeisters, als Bartelds Sminen und Peter Muller, mit consent und bewilligung unser ambts rathluden, alß Gertt Westerloy, Johan Mule und Gertt Funken, mit unfern ganzen ampte eins wurden, dat ein jeder junger au-



gehender amtsman, welcher thom ersten dat amts ber bruvet anstatt der umme drages kost, welche des sondags avent im anfang der jaringe geschach und davon den voffte articul meldet, und ist vor die kost twe rickes daler geven dem ampte, welches alle junge amtslude na tho folgen, und sint solche gelder zu einer spende angewendet den armen zum besten geschen. Anno 1607.

Thom 11. sint wi wardmeister, als Claves Kivel und Wilcke Muller, mit consent der amptlude aver eingekomen, dat nu hinforth nen amtsman sol semel backen ehr des sonnavendes vor Palm,<sup>1)</sup> by brooke einer halve tume beer, wie dar drudde artiful darvon meldinge deith.

Deß becker amptes rulle und ordeninge, das weten und schone brodt tho backen nah ludt der olden rullen.

Thom ersten, wen de schepel weten geldt twolf grote, schal ein stücke van twen schwarzen weggen wegen tein lot ghar, ein schwarzen weggen soven lot.

Item wen de schepel weten geldt achtein grote, schal ein stücke van twen schwarzen weggen wegen 8 lot ghar, ein schwarzen weggen soß lot.

Item wen de schepel weten geldt veer und twintig grote, schal de twen schwarzen weggen wegen gar soven lot, de schwarzen weggen vif lot.

Item wen de schepel weten geldt dartich grote, schal ein twen schwarzen weggen wegen ghar soß lodt, de schwarzen weggen veer lot.

Item wen de schepel weten geldt soß und dartich grote, schal ein twen schwarzen weggen ghar wegen vif lot, ein schwarzen weggen ver de half lot.

Item wen de schepel weten geldt twe unfertich grote, schal ein twen schwarzen weggen ghar veer lot, ein schwarzen weggen dre lot wegen.

Item schone brot.

Wen de schepel roggen geldt twölf grote, schal ein brot van einen groten wegen ein pundt ghar.

<sup>1)</sup> Das Wort „sondach“ ist in der Urkunde gestrichen.

Item wen de schepel roggen geldt vofftein grote, schal ein brodt van einen groten wegen acht untwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt twintich grote, schal ein brodt van einen groten wegen veer untwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt vijf und twintich grote, schal ein brodt van einen groten wegen tweuntwintich lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt dartich grote, schal ein brodt van einen groten wegen twintig lot ghar.

Item wen de schepel roggen geldt soß und dartich grote, schal ein brot van einen groten wegen sostein lot ghar.

Alte roggen rolle.		Neuwe rolle.		Alte weißen rolle.		Neuwe rolle.			
12.	32.	12.	32.	12.	10.	12.	6.	9.	15.
15.	28.	15.	29.	18.	8.	15.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	14.
20.	24.	18.	26.	24.	7.	18.	5.	8.	13.
25.	22.	21.	24.	30.	6.	21.	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	12.
30.	20.	24.	22.	36.	5.	24.	4.	7.	11.
36.	16.	27.	20.	42.	4.	27.	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
		30.	18.			30.	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .	6.	10.
		33.	17.			33.	3.	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	9.
		36.	16.			36.	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> .	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> .	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .
						39.	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .	4 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .	7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .
						42.	2 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> .	4.	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> .

grote	De rulle des becker ampteß: watt daß brodt wegen schal, wen der wete geldt also folget	Lot	Lot	Lot
		1	1 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
12	. . . . .	6	9	15
15	. . . . .	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	8 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	14
18	. . . . .	5	8	13
21	. . . . .	4 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	12
24	. . . . .	4	7	11
27	. . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	6 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	10 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>
30	. . . . .	3 <sup>1</sup> / <sub>4</sub>	6	10
33	. . . . .	3	5 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>	9
36	. . . . .	2 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	4 <sup>3</sup> / <sub>4</sub>	7 <sup>1</sup> / <sub>2</sub>



grote	Lot	Lot	Lot
39	2 $\frac{1}{2}$	4 $\frac{1}{4}$	7 $\frac{1}{4}$
42	2 $\frac{1}{4}$	4	6 $\frac{1}{2}$
3. Ichone brot von einen groten, wen de rogge gelt			
	Lot		
12	32		
15	29		
18	26		
21	24		
24	22		
27	20		
30	18		
33	17		
36	16		

### Barbiere.

3. Graf Anton Günther von Oldenburg zc. bestätigt dem Barbier-Amte der Stadt Oldenburg auf dessen bitte den ihm vom Grafen Johann von Oldenburg zc. im Jahre 1584 Februar 22 erteilten Innungsbrief (1661 Februar 27).

Konzept auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Grafschaft Oldenbg., St. D. Druck: Corpus Constitutionum Oldenburgicarum VI S. 164. Die in dieser Urkunde in außerordentlich großer Zahl auftretenden Doppelkonsonanten ff, ll, tt, nn sind gestrichen.

Wir Anthon Günther, graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, herr zu Ihever undt Kniphausen zc., für unß, unsere nachkommen an der regierung undt sonsten jedermenniglichen uhrkunden undt bekennen hiemit, daß uns die sämtliche meistere des balbierer-ambts unserer stadt Oldenburgh, benantlich Mr. Dietrich undt Johan Bode der eltere, gebrüder Joachims Bleicher, Heinrich von Linen, undt Johan Bode der jüngere, mittelst überreicher unterthänigen supplic, mit mehrem gehorsamblich zu erkennen gegeben, was massen unserß in Gott ruhenden herrn vaters Edl. weylandt graf Johan, hochsehligen andenkens, in anno 1584 de 22. februarii den damahligen



fünf meistern nicht allein eine ambts-gerechtigkeit gnädig geschenket undt sie mit gewissen privilegien versehen, besondern auch ihnen darüber nottürfftigen schein undt einen innungs-brief versiegelt in gnaden ertheilet. Summassen sie dann denselben in originali produciret und aufgelegt, undt lautet derselbe von wort zu worten wie folget:

Wir Johann, graf zu Oldenburg undt Delmenhorst, herr zu Zhever, undt wir burgermeister undt rathmanne der statt Oldenburg thun kundt undt bekennen vor uns und unsere nachkommen undt sonsten jedermänniglichen in undt mit krafft dieses unsers versiegelten briefes, daß wir den barbieren dieser statt Oldenburg ein amt gegeben haben, also daß sie dafselbige sollen undt mügen gebrauchen in nachfolgenden puncten:

Erstlich sollen nicht mehr sein, denn fünf meister des barbierer-ambtes in dieser statt, welche vor uns einen leiblichen aydt thun sollen, wie dann auch gegenwertig Casper Schulten, Dietrich Barnholt, Otto von Linen, Harmen Lange undt Otto von Linen der jüngere gethan haben, daß jährlich alle blutriesung, so in dieser statt Oldenburg undt haufsvogtey fallen, es sey bürger oder haufsmann, sie die barbierer undt ihren nachkommen unverseumet dem verordneten richtern anzeigen undt vermelden sollen, damit die blutriesung unverschwiegen bleiben. Darbeneben sollen sie sich undt alle ihre nachkommen zu richten haben, daß sie keinmandt, er sey reich oder arm, so in dieser statt undt haufsvogtey verwundet oder sonsten franck, so viel menschlich undt müglich mit ihrer kunst undt handtwerck für die gebührliche belohnung<sup>1)</sup> nehmung dienen undt helfen, undt den armen über sein vermögen nicht benehmen oder beschweren sollen.

Wann auch der fünf geschworenen meister einer verstorbet, sol die fraw macht haben, zu ihrer kinder beste das amt zu holden, würde sie sich aber wieder befreyen, sol derselbe M. des ambts, der sich an sie befreyet, vor erst sein meisterstück laut ihrer vollmacht vorbringen undt auch erweisen, nemblich ein Stich P: ein Graßedeu, ein grauer P: ein wundbalsam, ein grüne wundtsalbe mit ein brunrei(b)ung im degel kochen, undt ein wundtdranck, undt soll darzu dem ampt ein kost thun damit sie befriediget sein.

<sup>1)</sup> Das Wort „belohnung“ ist in der Urkunde gestrichen.



Wolte auch die fraw das ambt verlassen oder verkaufen, soll sie das mit des ambts meistern wissen undt willen, <sup>1)</sup> die meisterstück machen undt erweisen und dabeneben den meistern eine kost thun, damit sie friedlich. Es soll auch keiner unter diesen fünf geschworenen meistern einer dem andern patienten oder fracknen verbinden oder seinen verbandt auflösen, es sey denn des andern, so ihn verbunden, wiß undt willen. Es soll auch unter den fünf geschworenen meistern allezeit einer olderman sein, undt jhärlich vom ölsten zum jüngsten umme gehen, welcher des ambts lade, darein die briese undt ihre gerechtigkeit beschloffen, in verwahrung hat, undt sol derselbe macht haben, so oft es nötig und sie mit einander zu schaffen haben, das ambt verbieten zu lassen, undt welcher nicht auf bestimbte zeit erscheint, soll dem ambte mit einer strafe verfallen sein.

Was auch den ersten verbandt belanget, soll dem ersten frey stehen zu (thun), <sup>2)</sup> der zum ersten kombt. Es soll auch nach diesen tagen kein heimliche arzten, winczellöpers oder winclopschen in dieser stadt undt haußvogtey macht haben, mit keinem dinge dem halbierar ambt zu wieder verbinden oder in ihr ambt zuvergreifen. Zu dem soll auch kein cramer oder sonsten ander weder pflaster oder sonsten etwa zu kauf haben, dardurch nicht allein die patienten viel verseümet, sondern auch dann die blutriesung verschwiegen bleiben möchten, wer solches aber thuet, soll solcher bey den halbieren vernehmen undt kaufen.

Mögen also die halbier vorgeschrieben undt alle ihre nachkommen das ambt, so wir ihm gegeben, quiet undt frey gebrauchen, welches wir ihme hiermit auch ihm geben undt wahr wesen, undt haben wir Johann, graf zu Oldenburg und Delmenhorst, herr zu Szever, diesen brief mit unserm gräfl. ring petschaft befestiget, auch wir burgermeister undt rathmänner der stadt Oldenburg unserer stadt rechte insiegel wißentlich unter diesen brief hangen.

<sup>1)</sup> Hier dürften wohl zu ergänzen sein die Worte: „thun, wer aber das ambt erwirbt, der soll“.

<sup>2)</sup> In der Urkunde ist an dieser Stelle ein der Größe des ergänzten Wortes entsprechender freier Raum gelassen.

So gegeben undt geschrieben im jahr ein tausend fünf hundert vier undt achtzig, den 22. februarii.

Mit unterthäniger bitte, weile sie bis dato auch bey solchem privilegio gnädig manutieniert undt geschützet worden, obberuhrten brief aber wegen schwäche des papiers oder pergaments etwas zerrißen undt mit der Zeit noch mehr<sup>1)</sup> schaden nehmen möchte, wir geruheten ihnen denselben zu ihrer verwahrung undt ihren nachkommen zu guete, aus angebohrner hochgräfl. guade und milte gnädig zu renoviren, zu confirmiren undt zubestettigen.

Wann wir nun solche ihre unterthänige ziembliche bitte in gnaden angesehen, als renoviren, confirmiren undt bestetigen wir obbeschrieben ihre privilegia in allen undt jeden puncten, clausuln undt articuln mit vorgehabten reifen rath und wohlbedachtem muthe, kraft dieses, auß bestendigste also undt vergestalt, daß sie undt ihre nachkommen von niemand daran turbiret oder beeinträchtigt, besondern jeder dabey geburend manutienirt, geschützet undt gehandhabet werden sollen, jedoch wollen wir unß hir durch einen barbier für unß im noth falle anzunehmen nicht begeben, sondern dasselbe zu thun uns hiermit vorbehalten haben. Uhrkundtlich haben wir diesen brief mit eigener handt unterschrieben undt unser insiegel dafür wissentlich hangen laßen. So geschehen Oldenburgh, den 27. februarii a<sup>o</sup>. 1661.

Dieß concept haben ihr hochgr. gde. gnedig gelesen undt plucitiret, jedoch daneben befohlen, daß daß in margine addirte reservat solle eingerücket werden, ist geschehen. d. 7. märz 1661.

#### Gewandschneider.

4. Bürgermeister und Ratmannen der Stadt Oldenburg verleihen den Gewandschneidern eine Gesellschaft.

1451 Februar 21.

Original=Pergament. Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Großes Siegel der Stadt Oldenburg anhangend.

Wy borgermestere unde raedmanne to Oldenborch enkennet unde betuget openbar an dessem breve vor alleßweme, dat wy mit

<sup>1)</sup> Die vorstehenden 5 gesperrt gedruckten Worte sind in der Urkunde unterstrichen.



endracht unde beradenen mode hebben ghegeven unde geven jegenwardigen yn deſſer ſchrift den wantſnyderen to Oldenborg ene ſelſcup, na wiſe geſate unde rechte der ſtad Bremen, in aller mate alze naſcreven ſteit, dat nemant to Oldenborg wantſnyden ſcal, wen ſee allene, ane yn den vrygen markeden, ſo mach en jewelf ſnyden dre doge yn den tiden, alze de markt iſ, unde enen dach vore unde enen dach na. Unde were, dat unſer borger wellick were, de lafen hadde ghehalt over ſee unde over ſand, de mach dre lafene ſnyden bynnen beſlotener dore, ſunder he ne ſcal de elne benedden ſes grote nicht geven. Were dat anderswe want ſnede, ſo vorgeoert iſ, unde nicht yn der wandſnyder ſelſcup en were, unde worde deſ vortuget eder dat me ene dar ume ſculdigede mit ener ſlichten klage unde ne wolde dar nicht vore ſweren, ſo vakene alze dat ſchege ſo vakene ſcolde he breken ene bremer markt, de ſcal half deme rade unde half dene wandſnyderen tofomen. We of en wandſnyder an unſer ſtad weſen wil, de en ſcal anders nen ampt hebben eder nenes amptes bruken. Hedde en der wandſnyder ſelſcup unde brukede enes anderen amptes, deſ me ene vortugen mochte eder ſculdigede me ene dar ume mit ener ſlichten clage, unde en wolde he dar nicht vorſweren, ſo vakene alze dat ſchege ſcolde he breken ene bremer markt, half yn den raed unde half den wandſnyderen. Of en ſcal hir nen gaſt want ſniden ane in dem vrygen marktede, ſo vorſcreven ſteit. Were dattet dar en boven ſchege, deſ men tor warheit queme, de gaſt ſcolde breken vyf bremer markt, de ſcolden half werden dem rade unde half den wandſnyderen. Were of unſer borger welck, de en bederve man were unde wolde cyn wandſnyder werden, de mach unde ſcal ſelſcop wynen mit ener bremer markt, de ſcolde of half dem rade unde half den wandſnyderen werden. Dar to ſcal he der ſelſcup enen ſchinken geven unde enen pothariſt unde ene tunnen bremerſ beres. Were of eyn wandſnyder to Oldenborg, de enen ſone hadde, de to ſinen joren gekomen were unde wolde deſſe ſelſcup hebben, de ſcal ſe eſſchen, dem ſcal me de ſelſcup geven unde nicht vor ſeggen, men he ſcal der ſelſcup ene tunnen bremerſ beres geven. Unde wy borgermeſter unde raedmanne ergenant willen unde ſcolen den ergeſcrevenen wandſnyderen to Oldenborgh deſſe ſelſcup in even rechten zaken truveliken vorde-



gedingen, unde des jo by en bliven unde alle bröfe sunder gnade uth richten helpen. In orkunde der warheit unde to ener mereren bekantnisse, dat desse vorser. selscup unde articule gegeben unde schen sint myt willen wijscup unde vulbord des ganzen menen rades to Oldenborgh vorben., hebben wy unses stades ingesegel witliken hangen laten to dessem breve. Datum anno domini M<sup>o</sup>CCCCL primo, in profesto Petri ad Cathedram.

### Handwerker der Dämme und der Mühlenstraße.

#### 5. Stiftungsbrief über die auf dem Damme vor Oldenburg gestiftete Bruderschaft von „den heiligen fünf Wunden“. 1516 s. d.

Beide nachstehende Urkunden (5 u. 6) vereinigt in einer sehr schlechten Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Ser. IX 22c. Text verglichen mit dem Inhalt eines „alten pergamenen büchleins“, auf das sich die spätere gräfliche Konfirmation (1659) der Amtsprivilegien der Mühlenstraßen- und Dammandwerker gründet. Original dieses Privilegienbuches in der Tischlerlade zu Oldenburg.

In der ehr unses herrn Jesu Christi unde syner hilligen vyf wunden is gestichtet eyne capelle dorch den edelen unde wolgebaren herrn Johanne greven tho Oldenborch unde Delmenhorst uppe dem Damme vor Oldenborch, dartho verworven is genade unde aflate van dem hilligen stol tho Rom, wo dat de aflates breve medebringen. Unde tho vermering des Gades denstes in der sulven capellen hefft de upgenante greve sich besliteget noch mehr aflates dartho erwarvenen und so dat groteste aflat, alß jährlich binnen Rome in alle karcken tho erwarvenen is mit den Stacien, erlanget.

Deßhalven ene löfliche broderschap upgenamen, de<sup>1)</sup> schal heten de broderschap der hilligen vyf wunden, desulve broderschap is angenommen unde thogelaten von vuller macht des legaten des stols tho Rom.

Do is sodane broderschap bevestiget, dat ein iber broder un süster darinnen möghe delhafftig werden des groten aflates, alß in

<sup>1)</sup> In der Urkunde ist „de“ aus Versehen doppelt geschrieben.



den farcken tho Rom mit den Stacien verduent werd, dewyle de herrn leven. Alß greve Johan, frouw Anna grävinne, gräve Johan de junger, greve Georg, froichen Anne, greve Christoffer unde Tönnies leven, und dewyle ein ider broder und süster in der broderschup ingeschreven, in levende syn.

Up dat de broderschup enen bestandt beholden mogen, so scholen de herren dartho setten vorstender, de dar nutte tho syn.

Un de vorstender schölen nenen broder unde süster in schrieven sonder der herrn willen.

Un de jenen in de broderschup wert ingeschreven, de schall darvor geven 6 bremer grote, de schölen tho der broderschup beste.

Dartho schölen de broder unde süstern dregen in en vyftige einen sulvern penningk von werden eines schrickenberger, dar schölen upgegraven syn de hilligen vyf wunden, alß den en darvan verstarvet, so schall den penninck wedder tho behoes der broderschup.

Is ock bewillet, dat alle, de in der broderschup syn, schoelen des jahrs tweemahl, alß en dat verwittiget werd, in der begengnisse wesen unde jo in der seelmesse darin offern, ock by brock.

Unde wan den herren gelevet eine calatie mit der broderschup tho holden, de dar inkumpt, schölen alle gelike gelden.

Item is ock bewillet unde gegeben der broderschup sodane privilegien van unsen gnädigen herrn, dat nyn hantwerckes mann, de en handwerck bruket, dar de borger in der statt van holden en ampt, schall brucken up den Damme syn handwerck, he en gebe ersten der gemenen selschup ene tonne bremer beers unde en punt wasses, willen ehne de süster unde broder warinne begnaden, dat steit in eren willköhr, anders hebben se des macht am so vele pande to nehmen, dat se vernoget werden.

Item ock schall nyn handwerckes mester lerknechte tho setten, sonder de broderschup schall hebben en punt wasses, dar schall de mester vor staen. Anno domini MDXVI.<sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Im Privilegienbuche ist hiernach eine Seite frei gelassen; auf der nächsten stehen die Namen und die übernächste ist dann mit dem folgenden („Nadem alß“ usw.) beschrieben.

## Nomina vivorum.

Greve Johan.	Greve Jurghen.
Brouwe Anna, grävinne.	Greve Anthonius.
Greve Johan de jungher.	Froichen Anna.
Greve Christoffer.	

6. Amtsbrief über die den der vorerwähnten Brüderschaft angehörigen Handwerkern der Mühlenstraße und der drei Dämme verliehenen Privilegien. S. d., wohl aus der Zeit Graf Anton's I. († 1573).

Na dem alß my herr tho Oldenborch unde Delmenhorst hefft den amtsluden up den Dämme duffe vorgefchrevene privilegien gegeben, hebben se en ampts recht un bewillinge under en ander upgenommen, hierunder gefchreven ludende aldus mit verbettering des amts.

Thom ersten male hebben se mit willen unde heten mines gnädigen H. gefohren twe wardmesters unde twee schaffers, de dat ampt schölen handhaven, vorstan, dat den amptluden gelick und recht schehe und ock den wardmesters, schaffern kein unrecht. Ock wanner de vorwesers jedwes mit den ampte to don hebben, dar an gelegen is, schölen se verwittigen laten by des ampts boden, und up wat stunde de bodeschup bestemmet werd, schall ider amptman dar erschienen, by des amts bröcke als 4 grote.

Tho den andern hebben se ene belevinge upgenamen und gemactet, dat se des jahrs enmahl willen en amptsbeer bruwen up de tidt, alß de ampter plegen tho bruwen, tho welkerer bruwinge schall ein yder amptman mit syner frumen uthdon en schepel molts und en schepel hoppen, dat schölen de wardmesters, schaffers, helpen den bruvern tho samende vergadern und up de bruwinge warden, also dat deme ampt gelick recht schehe un den bruvern ken unrecht.

Tho drudden, wanner dat dat beer gedruncken werd up de tydt, alß de ampte plegen tho drincken, schal ein idermann, dat ein amptman is und ken ander, mit syne echte frouwe erschienen und synes beers wachen, unde verwahr syne kinder, dat densulvigen gebreken schehe un de amptluden sunder moye blieden.



Ock schall nunmedes, de wyle dat beer verhanden is, en den andern manen um schulden edder olde vienschup, olden hatt ofte nien uprohr anrichten, fen beer vergeten, ock den namen Gades nich mißbrucken mit flöcken, schelden, schweren, dewile dat beer verhanden is.

Oft en mothwillig sulkes anhoese, scholen de översten mit der gemene angripen un strafen by der högesten bröche, als enne tonne bremer beers sunder gnade.

Thom veerden schall nunmedes, dat en amptman is, syn ampt brucken in andere husen, sondern dar he sulst wanet, schall he dat ampt brucken und anrichten unde nimes vor den förve fischen, ock nicht in syner nehringe schaden, by verlust des ampts.

Thom vufften, oft ener were, de dat ampt mede begrepen hadde edder anneme und wulde trecken buten landes, binnen landes mit syner waninge unde jährlicks dit vorgeschreven ampt nicht mede handhaven, mit bruwen, molten<sup>1)</sup> ofte wat dem ampte möchte anfallen, so fere he binnes landes is, und den wolde aver twee jahren wedder kamen unde synes ampts warden als vorhen, de schall dat ampt genzlich verlahren hebben unde van ny an winnen sunder gnade.

Thom festen hebben se under en ander bewillet, also dat kein amptman, he sy wat ampts he is, schal wehne upholden in synen hueß, de den ampte schedlich is. Wor men süld enen erfindet, schal men strafen unde ock in des ampts ungnaden gefallen syn.

Ock schall men ene vor den mann holden, dat de ander gebraken hefft. Iß et, dat men densulven ock averkamen kan, de dat ampt brücket up schiner, dat schall men ehme datfulvige nehmen unde verdrincken up en tonne beers sonder gnade.

Unde dar is ock belevet, daer en handwerckes man is, den syn hueßfrouw doetling afgingk, unde wedder wulde fryen. Fryet he buten dat amt, schal he geven vor de frouwe en halve tonne beers, fryet he averst enes amptmans dochter edder wedewen, so schall he geven 4 grote.

<sup>1)</sup> In der Urkunde ist an dieser Stelle eine Lücke gelassen; im Privilegienbuch p. 13 steht hier „drinken“.

Desgelicken ock, daer en amptmans sohn is, de dat ampt will angripen, desulvige schall dat ampt esken, by verlust des ampts, unde vor de eschinge unde inschrievinge schall he dat ampt bekennen unde geven 4 grote.

Thom latesten scholen de ampts vorstender, alse werckmesters, schaffers des amptes mechtig syn, enen in dat ampt tho nemen, so ferne he from is unde gerecht doit. Ock schölen se des ampts upfunste, bocke, breve, geldt vorwahren, ehre schuld manen, up dat wanner ein ander gefohren werd, dat men desulvigen kan gode reckenschup averantworten, dat allerding mit recht geendiget werden, in Godes namen amen.

Item de amptluden sint ock ingegaen un bewilliget, dat nen amptmans sohn schall molten in dat ampt, sundern he schall ersten dat ampt eschen un bekennen mit 4 grote, und den dat ampt denen unde bruwen gelick en ander, unde dar schall de vader vorstan edder gewisse borgen stellen.

Und noch wieder wehr saeke, dat ener wehre, de uth den ampt wulde up andere platsen und stede trecken, unde wanner he dat ampt gedenet unde gebrewet hadde, so schall he dem ampte geven vor de bruwinge en halven gulden, wor sulckes mit en schiet, schölen ehme de amptluden so vele ponde nehmen, dat se vernoget werden.

Anno domini fuffteinhundert im seven und seventigsten, den dingstag den 15. januarii hebben de ganzen amptbroder up den fernsten <sup>1)</sup> Dam bewillet und ingegan dusse 3 articul wo folget:

Sint erste is bewilliget, dat de ampts wardmeister unde bruwers, wen se dat ampt bruwen, 18 grote van wegen des ganzen amptes hebben, dat ander schölen se dem ampte thom besten verwahren.

Thom andern, wen en amptsbroeder vom ampte astrit, de schall dem ampte geven thor bruwing enen halven dicken daler.

Thom drudden, woll unse ampt eschen wehrdt, idt sy amptes vrund oder fremmet, de schall vor inschrievent 8 grote geven. <sup>2)</sup>

<sup>1)</sup> Im Privilegienbuche steht „vornsten“.

<sup>2)</sup> In der Urkunde sind hiernach einige Zeilen frei gelassen.



Un de amptlude schölen up de rige brunven als hierna geschreven:

Hinrich Tollener.	Ehler Hagen. <sup>4)</sup>
Hinrich Schlueter.	Everd Schomaker.
Johan Bohne.	Lubbert von Littel.
Weßell Schent. <sup>1)</sup>	Lütke Duhne.
Albert Grote.	Hinrich von der Heyde.
Hinrich Koelffes. <sup>2)</sup>	Albert Kleveman. <sup>5)</sup>
Johan von der Heyde.	Berend Kleveman.
Wielm Brutschat.	Dirck Huldeman.
Ladewig van der Heyde.	Reimer Schmit.
Hinrich Lubbecken. <sup>3)</sup>	Hans Schnieder.
Cort Schmit.	Dirck Wantcher.
Meinert van der Heyde.	Herman Brunß. <sup>6)</sup>
Johan Kleveman.	Helmerich Ladebohm. <sup>7)</sup>
Harmen Huldeman.	Hinrich Kleveman.
Johan Wessels.	Jacob Wittbecker. <sup>8)</sup>
Johan Huldeman.	Jürgen Berendts.
Hinrich Jäger.	Jochim Huldeman.
Hinrich van Esens.	Kobe Hoeben.
Reimer Bischker.	Hinrich Weber.
Johan Bischker.	Cort Kahlenstert.
Herman Dehne.	Mhrent Steffelmacker.
Hille Jostes.	Jürgen Borchers.

<sup>1)</sup> Im P.-B. „Smyt“.

<sup>2)</sup> Im P.-B. zwischen Koelffes und Heyde noch „Johan Bartels“.

<sup>3)</sup> Im P.-B. hiernach noch „Johan Buntescroder“.

<sup>4)</sup> Im P.-B. hiernach noch „Johan Dyvies“.

<sup>5)</sup> Im P.-B. hiernach noch „Jacob van Wurpe“.

<sup>6)</sup> Im P.-B. steht statt „Herman Brunß“ „Herman Bremmer“.

<sup>7)</sup> Im P.-B. hiernach noch „Johan Brummer“.

<sup>8)</sup> Von hier an sind im P.-B. die Namen unleserlich (bis auf „Hinrich Weber“) und an Zahl weniger.

## Kramer.

## 7. Amtsbrief der Kramer (Entwurf). 1599 Januar 1.

Konzept auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Graffsch. Oldbg., St. D. Die für diese Zeit charakteristischen Doppellinien sind gestrichen wie in Urkunde Nr. 3.

Wir Johan, grave zu Oldenburgh und Delmenhorst, herr zu Zhever und Kniphausen, wir imgleichen burgermeister und rhat der stadt Oldenburgh thuen kundt und bekennen vor unß, unßern nachkommen und jedermenniglicher in und mit kraft dießes unßers gegebenen brieves, daß vor unß kommen und erschinen sein unsere burger und einwonende framern zu Oldenburgh, und zuerkennen gegeben, welchermaßen ihnen durch die frembden kramer, so tegliches ankommen, an ihrer narunge in mannicherlei weiße abbruch geschege, und sonsten auch unter ihnen allerlei unordnung, sonderlich uff den jarmarckten, sich zutragen, und daß denselben, wan sie mit einem ampte alß zu Bremen und in andern benachbarten stedten versehen, leichtlich vorgebawet werden könnte, derhalben wolten sie unß underthenig angelangt und gebeten haben, wir dieße gelegenheit zu gemuithe nehmen und ihnen so gunstig sein und ein ampt auf gewisse maße und condition nach der Bremer kramer rollen, deren sie unß glaubwürdige abschrift zugestellet, geben wolten. Mit inbetrachtung, daß sie der stadt burden tragen helfen, und ganz beschwerlich were, daß außlendische und frembde ihnen an ihrer narung eindrecht und abbruch thuen solten, dweil wir dan ihre bitte nicht alleine der billicheit, sondern auch gemeiner stadt heil, nutz und besten gemäß befunden, haben wir ihnen auch solches mit fugen nicht verweigern können, sondern dar ein gnedig und guetwillig gewilliget, und solch ampt zu ewigen zeiten hinfurter zu halten uff nachfolgende maße nachgegeben. Erstlich soll daß kramer ampt in allen stücken sich halten wie andere ampter in dieser stadt Oldenburg, derwegen soll niemandt hinfurter einich kraemguet außershalb der freymarckte mehr zu kaufe heben, es sey klein oder groß oder wie es nhemen haben muchte, er sei dann dießes ampts verwandter. Und wann ein frembder, so keines amptsbruders kindt, daß kramer ampt, es sey mann oder frawes person, gebrauchen wolte, der soll dem amt eine kost thuen, und zur bekendneß, wie imgleichen nach



vermuegen und gelegenheit der personen, der gebuir erkennen und abfinden, und wen ein außländischer, so kein burger findt were, daß ampt begerte und darumb anhalten wurde, der soll vorhin von seiner obrigkeit, darunter er geboren, seiner freien und ehelichen geburt genugsamb schein und beweiß vorbringen und deß amptes bote sein, so lange daß ein ander frembder nach ihm kompt. Und wan sich zutruege, daß ein frembder und ein amptsfindt zugleich daß ampt eschen wolten und ein morgensprache begerten, so soll deß amptsfindt den frembden vorgezogen werden. Eß soll aber niemandt werden zugelassen, er habe denn seine lehre funf jhar außgehalten, und bringe deßen genugsamb schein und beweiß vor. Und do einer in verrichtung der ampts kosten, meisterkosten und weinkaufen seumig befunden wurde, den soll man daß ampt verbieten bißo lange, daß er deß ampts willen erlangt und abtracht, nach gnade oder nach rechte, gethan hat. Do sich auch befinde, daß einer des ampts verwanten, eß were man oder frawe, freiwillig ohne dringende not daß ampt aufgabe und dasselbe ein ganz jhar nicht gebrauchede, und nach außgang des jars dasselbe wiederumb annehmen und gebrauchen wolte, soll er seine ampts kost noch einmal thuen und eben soviel geben, alß wan er deß ampt von ersten gewinnen wolte. Demnegst wollen wir, daß sich niemandt deß werckmeister ampts, der ordentlicher weiße dazu geforen wirt, verweigern soll, sondern dasselbe guetwillig uf sich nehmen, by peen und strafe einer marck silbers, unß und dem ampte wie vorgemelt verfallende, und soll der werckmeister, so bald er geforen wirt, eine ampt kost thuen, und sich mit einen leiblichen aidte verslichten, alle jhar die gewichte zweimal zu besehen, und wer also strafbar befunden, denselben also mit einer marck silbers, unß und dem ampte zuentrichten, strafen. Eß sollen aber die gewichte alle gleich von eren gut und mit unsern zeichen gemachet sein, und wo daß ampt des werck- oder ambt-meisters in der stadt zugebrauchen, soll er sich guetwillig finden lassen, oder mit duppelter peen gestrafet werden. Wir wollen auch, daß kein kramer oder kramersche uff den markede kramgut außlegen soll, denn allein in den vier freien märkten alß zu Ostern, St. Veit, Margarethen und Michael, solcher gestalt, daß so wol inländische alß außländische kramer in solchen



freymärkten sich nach unjerer alß deß landeßhern freyfahnen richten, wan dieselbe außgesteckt ihre boden auf thuen und ihre wahren zuverkaufen macht haben, und wan dieselbe eingezogen solches ein zustellen und die boden abzubrechen, auferlegt sein soll, sonst sollen keine frembde framer außser den freymärkte wie oben angezogen sich undermaßen, ihre wahren und framguet öffentlich oder heimlich zuverkaufen, doch daß gleichwol einen jeden frembden framer drei freye tage in einen ganzen jhar vergunnet sein soll, doch sollen sich vorerst by den amtmeister angeben, seinen nhamen anschreiben laßen, ahn dem soll ein amptsbrueder an welchen die ordnung ist einen auß ihrer mitte, wo ferne es ihme gefellig ist, by denselben auf buwet, und so mannicherley alß er oben gemelte drey freyen tage stehet, mit so mannicher daler soll er unß und dem ampte verfallen sein. Furder und zum besten haben wir auch dem ampte vergünstiget, bewilliget und nachgegeben, daß der amtmeister macht und gewalt haben soll, alle die jenigen, so wieder dieße obgeschriebene puncten und articulen eine oder mehr brechen und handeln wurden, dieselben mit gebuirlicher pfandung in gnaden oder nach rechte zustrafen, sonderlich aber die jenigen, so in ampts kosten unwillen oder zancf anrichten, zur buße anhalten und nach gelegenheit ihres verbrechens mit einer amptskost oder sonst zustrafen, und do die werckmeister denselben zu schwach, (hier Randbemerkung von anderer Hand; siehe am Schluß der Urkunde) sollen ihme unsere boter, so oft es vonnöten zuhülfe kommen, jedoch haben sich gedacht unßer framer ampt gegen unß verpflichtet, auch by ordentlicher und gewisser strafe, damit ein jeder auf befundenen fall von unß oder unßern nachkommen soll belecht werden, angenommen, die wahren in und außserhalb der freymärkten, wie es in den benachbarten stedten geschicht, umb billichen werdt zuverkaufen und niemandt über die billichkeit zubeschweren oder zuvervorthen. Und wir haben also diese obgeschriebene puncte und articul vielbemelten framer ampt auf ihre underthenige und dienstliche bitte, auch umb gemeines besten willen, gnedig vergunnet und zugelassen, und wollen sie dabey zu ewigen zeiten in gnaden und guten wehren, trewen und glauben (jedoch vorbeheftlich obangezogener condition) schutzen und handhaben, ohne argelift und gefehrde. Deß zu wahrer urthundt



haben wir . . . .<sup>1)</sup> unßer stad ingesegel dißen ambtsbref mit unßern rath pſchaft bevestiget. Actum nach Christe unßers ewigen erlößers und selichmachers gepurt der weiniger zal neunzigh 9, an lieben heyligen neuen jarß tage.

(Randbemerkung an markierter Stelle von anderer Hand.)

Jedoch haben wir uns vorbehalten, wo ferne mit recht außkundig gemacht, daß unßer framere die weren teurer als in den benachbarten stedten verkaufen und alße die waren steigen, die übertreter nach ihren verbrauch in geziemende strafe zunemen.

#### 8. Graf Anthon Günther von Oldenburg privilegiert das Krameramt. 1609 März 6.

Abſchrift im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Graffsch. Oldbg., St. D. Druck: Corp. Const. Old. VI. S. 119.

### Schiffer.

#### 9. Die ersten Satzungen der Oldenburgischen Schiffergesellschaft 1574 Februar 2.

Aus dem „Ältesten Gildebuche der Schiffergesellschaft“ (Original) im Stadtarchiv. Dieses bei der Ordnung der städtischen Archivalien (durch Prof. Dr. Kohl) ohne Einband wieder aufgefundenene Buch umfaßt 94 Papierblätter in Quartformat. Dasselbe berichtet für die Jahre 1574 bis 1731 über Gegenstände aller Art, die im Interesse der Gilde der Aufzeichnung wert erschienen. Druck der folgenden Satzungen, zusammen mit weiteren Auszügen aus dem Gildebuche, im Gemeindeblatt der Stadt Oldenburg Nr. 14 v. 26. März 1904.

Im namen der heiligen drefoldicheit Gottes, amen.

Im jahr nach der heilsamen gebort unßeres erlößers und heilandeß Jesu Christi ein dußent vißhundert vehr und soventich, am anderen monatsdage februarii ist wegen der sembtlichen schipper alhie to Oldenborch belevet und vorwilforet, wo die puncte hernach von wort to worden folget.

Erstlich ist dorch die hernach benenten olderlüde und semptlichen schipper also vorordenet, wan wir mit unßen schepen in

<sup>1)</sup> An dieser Stelle in der Urkunde eine Beschädigung des Papiers.



Dettmarſchen oder funſten anderen fornländen, umb korn to kopen und to laden, ankommen und ein von unſren ſchipperen mit einem hußmanne, umb eglich korn to kopen, in handlung iſt und ein ander, ſo it wußte, ehne ut dem kope ſteke, dieſelbe ſchall ſunder jennige gnade den ſchipperen mit dre tunnen behr to broke vorfallen ſin, ſo oft it gelofhaftlich averwiſet wert, dat he it hefft tovoren geweten.

Tom andren iſt unſer aller bewilligung, ſo einer von unſem ſchepesfolke, ſohns, frauen oder kinder, boßlüden oder alle, ſo to ſchepe gehören, vorſtervet und die olderlüde darumme gefurdert werden, ſchallen (alle) ehne tom kerkhove folgen, auch to grave dragen, bie broke ſoß groten, und dieſe broke ſchall bie die olderlüde gelecht werden.

Tom drüdden iſt unſer aller bewilligung, ſo unſe vorordente olderlüde die ſchippers vordageden, dat ſe ſcholden bei einander ſin, und ſe wolden nicht komen, ſo ſe keine entſchuldigung hebben, die ſchollen breken ſoß grote.

Tom verden iſt unſer aller bewilligung, ſo jemand von den ſchippers, ſo ſchepes bedaraff wehre, in jennige rade effte biſtand im rechte to donde hefft, dieſulve ſchall die olderlüde anſpreken, de ſchall ſe alle vordagen, und ſchollen ſunder jennige vortoch bie einander ſin, die to huß ſein, bi broke ein halven daler.

Tom voſſten iſt unſer aller, ſo ein ſchipper allhie iſt, bewilligung, ſo ein ſchipper mit beholdem ſchip und gut to huß kumpt, die ſchall geven in die hande der armen eine tunne fracht oft mat die gelegenheit vormach. Dat ſcholle die olderlüde den armen tom beſten upfordren.

Tom ſoſten iſt unſer aller bewilligung, ſo unſer olderlüde die ſchippers toſamende vordageden, und ſe eine collatie offte behr toſamende drunken und itliche wehren, die ſick ſchlogen oder funſten unluſt makede, die ſchall breken eine tunne behr, und die olderlüde ſchollen den broke fordren ſonder gnade. Und oft jemand wehre, die ſick jegen brokebehr effte ander brokegeld wedderspennich makede, ſchollen die olderlüde alle ſchippers to hulpe nehmen und ehme willfors recht dohn ſonder jemandes inſperinge.



Diese wilkor und belevinge ist also belevt in jegenwardicheit der erbarm und vornehmen radesheren, welche auch sind reiders in unsen schepen gewesen.

Heinrich Wulff, Johan Alers, Christoffer Wineken, Sorgen Oldtken, Heinrich Maefß, Gerd Kock, Gerd Wadenbefe, Johan van Lindren, Klaumes Glasemaker, Oltman Speckeman, Gerd von Hayen, Gerd Roeben, Dirich Gronouwe, Hermen Gerdeß, Johan Horpstede, Klaumes Kock, Dirich Bokeman, Hinrich Zire, Heinrich Stroschnider, Oltmann Wulff, Brun Maefß, Mangnus Bodeker, Johann Rannengeter, Hinrich Stroschnider, Hermen von Sever, Eylert Meyer, Johan Schroder, Johann Oldtkenn.

#### 10. Willküren des Knochenhaueramtes.

s. d. (um 1500).

Moderne Abschrift der Seiten 1 u. 2 des in der Amtslade befindlichen Aufnahmebuches des Knochenhaueramtes zu Oldenburg. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grflich. Oldbrg., St. D. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

p. 1. Item ock de dat ampt nyess wyntth, de schal de furring allene staen unde de lucht unde dat broth unde botter, kesse, koken, appel, notte uth doen unde dat solt, dewyle des ampts ber loept. Unde wen he dat ampt eisset, so schal he dem ampt gheven ene tunne bers, unde des negeften jars dar na schal he dat ampt allene <sup>1)</sup> bruwen unde schal ock bade syn so lange em eyu vorloszet. Unde amptsnyder de en drowen nyne koken, notte noch appel gheven, sunder dat ander mothen se ock doen myt broth unde kesse, boteren, lucht, furringhe, ock scholen se erstmals allene bruwen wenn se dat ampt esen. Ock wen einer frowen er man affsterft na godes wyllen, unde se syn voranderen wyl, de schal ock geven ene tunne bers unde ock doen ghelyck enes amptesnynt, unde oft ock eyn man syne frowen affsturwe, de schal doen ghelyck de anderen vor hebben ghedaen.

p. 2. Item ock so wat de werckmeisters laten beden, dat schal ma holden unde se den schafferen heten, ock so wat de schaffer bedeu

<sup>1)</sup> Ursprünglich stand hier „julj ander“.

van des amptes wegghen, schal me ock holden, ock wen de bade umme geyt unde pandet, dat schal men ene folgen laten unde dat schal geven enen frumstert so dycke, also eyn brecht, unde de anderen pande, de hoger synt, de kamen den ganssen ampt tho, sunder dat pant van enen frumstert, dat scholen de schaffer unde de bade vor-  
dryncken, sunder wyllen se dar enen amptes man ofte frowen dar tho bydden, des hebben se kor, unde de bade schall sulven tho baden. Unde wer dat ampt ber koest, dat schal de bade schenken, under dar sy eyn ander onderschet hune, unde de (bade)<sup>1)</sup> werckmester scholen nycht weck gaen de wyle de radtman sytten wyl, unde se scholen ene tho hus bryngen laten, unde de schaffers scholen nycht van den werckmester gaen de wyle des amptes ber loept, unde de bade schal ock nycht van den schaffers gaen sunder vorloef, forder man unde frowen scholen vorloef hebben van den schafferen er se tho huß gaen er eyn ander.

### 11. Willküren des Knochenhaueramtes.

1527 s. d.

Moderne Abschrift nach dem Original in der Lade des Knochenhaueramtes. Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbrg, St. D. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

In den namen Gades amen. Do men schref MVCXXVII, do makeden de knakenhouwer enen vyfkor myt vyllen erer ratmennen alle dre, nomtlych Johan Wardenborck, Brun Elwers, Ghever Meteshorne, na sodaner wyse alß hyrna beschreven steyt, so dat en ider amtesman schal hebben dre huskaven unde nene mer, by brocke ener tunne bers, unde de kaven schal he nomasttych maken. Avers ver dat sake, dat en amtesman funde enes anderen amtesmans merck, dat schal he myden, by brocke ener tunne bers. Ock schal nen amtesman slachten unfladych gud, by brocke ener tunnen bers. Ock schal nen amtesman slachten synnych gud unde vor kopen buten syner doren, jo bynnen syner doren unde legghen dat up en vyt laken. Ock mach en iderman vol hebben enen kumpan, unde dat scholen samtlyck amtesmanne syn, off der en frank wurde, mach he

<sup>1)</sup> So, das Wort „bade“ in Klammern, in der Abschrift.



vol enen knecht holden unde slachten sunder noet. Dc off dar schap quemen to kope, so schal de amtesman gan to den werckmester unde vyttlyken, en dat he dat amte to hope baden late, ver dat sake, dat he dat vorsveghe, schal he dem amte gheven ene tunne bers unde des kopes umstede syn. Dc quemen dar schap, is er nycht mer den ver, mach he se edder en ider man vol kopen unde slachten sunder noet. Dc schal de ene amtesman dem anderen syn goed nycht vorsetten edder lacken, by broke ener tunne bers. Dc wer dat sake, dat dar quemen twe amtesmenne up enen kop, dar scholen se alle lyve na to syn, scheghe dar en hynder an, dat schal beteren myt ener tunnen bers, we dat breke. Dc schal dar nen amtenman mer beslan den de dre huskaven, vat dar mer is, mach en ider amtesman vol kopen sunder noet. Dc schal de ene amtesman den anderen nene vykope utlaven als vorhen beroret is, by broke ener tunne bers. Dc schal nen amptesman kopen unde slachten myt enen buten dem amte, sunder dat schal jo en amtesman syn, ver dat sake, dat dat scheghe, dat schal he beteren myt ener tunne bers sunder gnade.

(Etwas spätere Hand.)

Dc dar de werckmester beden by dem hogesten broke, den scholen se holden by broke der raetmann 3 tunne bers, den warckmester 2 tunne unde ittlyken amptesman ene tunne bers, dyt is unse hogeste broke.

Dc schal nen amptes fruwe slasten nenerleyghe gued, syllen dat schap edder offen edder syn, by brok ener tunne bers.

Dc schal de ene den anderen nycht ut halen edder worlygghen up der her straten, de dat dede myt uthalen edder esken edder vorlyngghen, de schal den ampte gheven ene tunne bers.

Dc schal de ene den anderen nycht myshogen myt worden edder myt werken unde de syck to te hone toghe, dat schal he beteren myt ener tunne bers.

(Wiederum spätere Hand.)

Dc dar eyn amtesman starft ofte amtman's frowe ofte kynder, so scholen de amteslude dar mede to der kerken gan myt eren besten kleder by broke eyner tunne bers, dat scholen em de waerckmester to seggen laten.



## Schmiede.

## 12. Amtsbrief der Schmiede (1383 Februar 10).

Abchrift auf Papier im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden. Aussteller siegelt mit „unses stades ingesegel“. Aufgefunden beim Ordnen des Stadtarchivs von Prof. Dr. Kohl 1904. Die häufig auftretende Verdoppelung des „e“ ist gestrichen.

Wy raedmanne der stadt van Oldenborch doth fundich und wittlick allen dengenen de dessen breft zeet ofte horet lesen, dat wi den schmeden in unser stadt ein ewich ammet hebbet gegeven, des je brufen scholen in allen stucken also de schmede in der stadt tho Bremen doth, und mit alsulken onderschede: we in den ampte wesen will, he sy smidt este de sliperwarck buet, de schall dat ammet vor eine bremer marck winnen, menen kindere der smede ofte sliper de in den ampte syen, de en dorven dat warck nicht winnen. Ock welck gast schmitwarck in den vryen marckeden tho Oldenborch wil veile hebben, de schal dat upp den marckede tho Oldenborch veile hebben und anders nergen, breke dat jennannt, de scholde dat beteren mit einer bremer marck, ock uthgesecht scheren slipere und sodannen wandrdene lude, de dat oven mogen sunder broke. Ock alle gelt dat van den ampte tho wynnende kumpt und van broke kumpt, dat kame tho welckerleye wiß dat tho kame, des scholen wi de helfte uphoven unde de warckmestere de helfte, were dat unse bode dat uth van dede, so scholde de broke twevolt wesen, de helfte jo an uns, und de helfte an de warckmestere. Ock wille wi en aller jarlickes des negesten dages tho lateren twelften warckmesters setten, de uns duncket, de der stadt unde den warcke even komet, und willet den warckmesteren einen raedtman uth unsen rade tho schippen, de midt den warckmesteren weth und mechtich wesen schal, tho donde und latende in den warcke, unde de warckmestere en scholen nenerley morgensprake edder willefore in den warcke doen, idt en sy midt widtschup und vulborde des raedtmannes, den wy daro tho settet, wat de radtman und de warckmestere in den warcke bedet und vorbedet, dat schal men holden bi alsulken broke, also se dar up settet, und darby vort tho varende, also vorgeschreven steit. Were ock, dat uns raetmanne der stadt und den warckmesteren und den raetmanne, de tho den warcke settet wart, dat under jaren nutte duchte



wesen, dat men dat wardc hogede, daro scholde men dat gantze ampte biboden, wes de meyste hop des ampts up en droge midt den wardcmesteren und mit den raedtmanne, des werckes und mit uns, dat scholde men holden bi alsulcken broke alse dar up gesedt wurde, de helfte des brokes uns unde de helfte den wardcmesteren, und dat wardc jo nicht to mynnerende. Und we dat wardc windt, de schal boven de bremer marck, dar he dat ampte mede winnet, gheven: wanner he entfangen ist, den schmeden und slyperen in den warcke tho winkope enen guden schinken und eyne gude braden und einen schwaren schyllinck tho bere, daro en baven schal he en dhou ene koste unde gheven en vher gude richte und ene bremer tunnen vul gudes Oldenborger beres. Tho bekenntenisse alle deffer vorgechreven stücke zo hebbe wo unses stades ingesegel tho tuge wittlichen gehangen laten tho deffen breve, de gegeben is na Gades bordt duzent jar drehundert jaer an den dre und achtigesten jare, in den hiligen dage sunte scholastiken.

13. Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg bestätigen das neue Amtsbuch der Schmiede-Innung, wie im Jahre 1473 der ihr damals zugeordnete Ratmann mit Zustimmung des Bürgermeisters und Rats dem Amte ein neues Amtsbuch und Ordnung gegeben hatten, nach dem man sich bis dahin gehalten. (1611 s. d.)

Beglaubigte Abschrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- und Zentralarchiv, Dok. d. Graßsch. Oldenbg., St. D. Streichung der Doppelfonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Im nahmen der heiligen undt unteilbaren dreifaltigkeit Gottes deß vaters, sohns undt heiligen geistes, amen.

Zuwissen kunth undt offenbar sey aller menniglichen, hohes undt niedrigen standes personen, denen diß buch zusehen, zuleßen oder leßen hoeren vorkommen magh, daß im jahr, alse man zählet nach der heilsamen undt seligmachenden geburth unserß einigen mittlers und erlözers Ihesu Christi sechszehundert und eilf, vore unß hirunden benannten rathmenne, die ehrsame undt vorsichtige olderleute und werckmeistere, auch sembtliche amtsverwanten undt



waß darzugehörig, erschienen sein undt uns vorgezeiget ein alt ambtesbuch, darcin unter anderem vermeldet wirt, und angezeigt, daß vor anderthalb hundert undt mehr jahren sie, mit gnedigem consent der landes hohen obrigkeit, von unseren lieben vorvahren burgermeister undt rath der stadt Oldenburg ein frey ambt erlanget, undt aber damals, feleicht durch unachtsamigkeit der gewesenen werckmeistere oder durch andere ungelegenheit, ir erstmals verordnetes alts amtsbuch vorbeu kommen undt verlohren.

Daß gleichwoll anno eintaufent vierhundert drey undt siebenzigh ihr domahliger zugeordneter rathman Herman von Lübbecke, mit consent burgermeister undt raths, ihr ambt mit neuwen werckmeistern, als nemlich Reiner Kooch undt Clauwes Gronaunen besetzt undt ihnen ein new amtsbuch und ordnung gegeben, welche auch biß auf gegenwertiges jahr, also jehe undt allewege gehalten worden. So oftmalß eß auch folgendes die Zeit erfordert, haben burgermeister undt rath dießer stadt Oldenburgh solch ihr ambt stedts mit werckmeistern besetzt, undt sie bei ihrer ambtsrechtigkeit allzeit geschützt undt gehandthabt.

Undt seint in vor zeiten, vermüge solchs vorgezeigten alten amtsbuchs, von jahren zu jahren des ambts verordnete rathleüte gewesen wie folget:

1.

Anno Christi ein tausent vierhundert siebentzich drey Herman von Lübbecke.

2.

Anno ein tausent funfhundert funf undt dreißigh Heinrich Krogh, Quette Schlueter undt Johan Reihauß.

3.

Anno tausent funfhundert drey undt viertzigh Quette Schlueter, Johan Reihauß und Johan Kopman.

4.

Anno tausent funfhundert siebentzigh sieben Johan von Hagen, Hellmerich Stör undt Brun von Bahrell.

5.

Anno tausent funfhundert achtzigh Johann von Hagen, Brun von Bahrell undt Moriß Stindt.



Anno ein tausend sechshundert vier Lütke Schröder, Johann Kannengießer undt Jacob Reiners.

Anno tausent sechshundert zehen Lütke Schröder, Jacob Reiners undt Heinrich Hodderßen.

Alß aber, wie vorgemeldet, solch der schmiede ambtes buch nunmehr auch fast veraltet, haben sie mit unserem, alß burgermeister undt raths consent, ein neues wiederumb zuverfertigen, undt dafelbigen durch uns undt unsere ihres ambts zugeordneten rathmanne zu confirmirn undt die alten ihres ambts articul undt privilegia bestetigen zulaßen, gebeten.

Undt lauten nun ihre von altershero in ihrem ambte observirte, undt bey sonderlicher strafe von ihnen gehaltene articul von wort zu worten wie folget:

#### Articul 1.

Erstlich, wann er eißen, stahl undt kölen alhie vehete gebracht werden, so gebueret nach alter ambtsgerichtigkeit dießen schmiede ambts leuten vor jemandt anders der voerkauf daran. Waß sie aber davon nicht kaufen oder bezahlen können noch wollen, daß stehet alhie der gemeinen burgererschaft zu kaufen frey vor einigen anderen.

#### Art. 2.

Welcher ambtsverwanter von solchen wahren waß zue borge nimbt undt nicht bezalet, an deme haben die werckmeistere nach ambtes gerechtigkeit, gewaldt undt macht erstlich bei bruch drei schilling, zum anderen das hamer bodt zulegen undt zum dritten bei verleuß des ambts zugebieten, unverzuglich bezalung zuleisten, bey bruch einer tonnen bier.

#### Artic. 3.

Wehr aber solchen dreien geboten nicht gehorsamen will oder kan, an deme haben ire drey rathleuthe sambt den olderleuten, werckmeistern undt ganzes ambt vollkommen gewalt undt macht, das amboldt vom stapel nieder zuwerfen undt ihm das arbeit genßlich zuverbieten, biß solange er die schuldt bezahlt undt dem ambte abtragh gemacht habe.



## Art. 4.

Welcher ambtsman auch der rathleute undt olderleute gebodt nicht achten oder gehorsamen will, der soll vor seinen ambtsman gehalten werden.

## Art. 5.

Eß soll auch keiner im ampte in gemeinen ambts sachen an sein mandt anderß klagen führen, dan allein an unse drey rathleute, olderleute undt werckmeistere dießes ambts, bey verleuß des ambts.

## Art. 6.

Da auch ein ambtsman von eisen, stal, köelen undt dergleichen ohne des ambts vorwissen undt willen heimlich an sich kaufte, der soll ohne mittel in des amptes willkürliche strafe verfallen sein, undt eß dennoch mit den andern ambtsleuten, umb den kauf da er eß umb gekauft hat, theilen.

## Artic. 7.

Eß soll auch niemandt in des andern arbeit fallen, ehe undt bevor dan der erster daran contentiret undt befriediget sey, bey bruch einer tonne bierß.

## Art. 8.

Welcher ambtsman auch in dießer burgerschaft oder sonsten anders woh seine arbeit anpraesentiret, außbeut oder außbeuten lest, undt deßen mit den ambtsleuten oder sonsten uberzeuget wirt, der soll dem ampte mit einer tonnen bierß verfallen sein, undt solchs ewigh gehalten werden.

## Art. 9.

Wehr dießes ampt gewinnen undt ein amptesgenosse werden will, so soll ein frembder neben der esscheltonnen zu amptesgelde geben vier undt zwantzig reichß tahler undt da neben die gewonliche ambts-kost, an guter speiß unde tranck so viel dar zu von nöten.

## Art. 10.

Item ein ambts-sohn oder tochter oder eine witwe, so sich ins ampt befreien, soll der sohn, sobald er sein meister stücke gemacht undt aufgewießen hat, undt auch die gemelte frauwens personen vor amptes kost undt hier an gelde geben zwölf reichß tahler neben der esscheltonnen, welches geldt zu deß amptes besten in die lade



soll beigelegt werden. Wehr auch eine minsche ins ampt bringet, de ehr vor dem ehestande beschlaphen hefft, der soll in des ambtes strafe verfallen sein.

## Art. 11.

Waß dem gelde anlanget, so in die lade kummt, davon soll zu gelegner zeit, wan eißen undt kohlen vehle kumpt, die notturft gekauft, und zu gelegener Zeit unter die amptsleute vertheilet undt umb die gebuer außgethaen werden.

## Art. 12.

Diejenige, so sich in diß ambt begeben wollen, sollen von ehrbahrlichen ambts undt gildenwürdiger zunft und herkunft, echt und recht geborn sein, auch davon glaubwürdigen schein undt beweisthumb führen undt darstellen, undt mit schmieden, an probation undt meister stücken unstraflich machen können wie folget.

## Art. 13.

## Grob schmiede.

Eine bind eye, eine forte eye undt eine mistforcke, solchs im feur zuhalten undt nicht ab oder zu zunehmen.

## Art. 14.

## Klein schmiede.

Ein doppelt schloß mit sechs reifen, daß es unstraflich sey ohne löden, neben einem par sporen undt einem paer stichboegel.

## Art. 15.

## Büchßenmacher.

Soll schmieden undt inwendigh vierzehn tagen bereden einen rohrlauf von neun quartier, sambt einem feurschloß undt einem hauw= schloß, das es unstraflich sey.

## Art. 16.

## Ein messermacher.

Soll machen einen drei eggeten dollich mit einem schwarzen hechte, und einen poock mit einem schlichten rugken, neben einem schlachtmeßer.

## Art. 17.

## Ein uhr= oder sejermacher.

Soll machen einen ungestraften seyer.



## Art. 18.

## Ein rothgießer.

Soll machen einen mörßer, sambt einem degel undt einem pott.

## Art. 19.

## Ein kupfer schmidt.

Soll machen einen schinken kessel, einen lichtformb und einen runne kessel auß freien feur, in vierzehn tagen bereiden.

## Art. 20.

Es soll keinmandt ein stücke werkes vollenfertigen, waß ein ander amtsman im feur gehabt hat, bei des amts bruche.

## Art. 21.

Daß auch eißen im ampt gebreck were, undt die kaufleute alhie deßen wehele hetten, daß sollen die sembtlichen amtsleute an sich kaufen undt zusammen theilen: wurden eß aber einer oder zwei in geheimb an sich kaufen, die seint ohne mittel dem ampte, so viel ihrer sein ein jeder mit einer tonne bieres, in strafe verfallen.

## Articul 22.

Frauwens personen, so zum witwen stande geraten, sollen so wol ein frey amt haben alleß die manßpersonen ohn einige inrede.

## Artic. 23.

Wann daß amt an borgerwerke zum rammem vertaget ist, soll entweder ein jeder amtsman der zu hauß ist persönlich selbst dabey erscheinen, oder, da er gleich zu hauße undt nicht wolauf ist, so soll er einen starcken man in seine stete schicken, bey der amtes bruche.

## Artic. 24.

Wanner daß amt auf einen benannten glogkenschlag zusammen vertaget wirt, so soll ein jeder amtsman auf solchen glogkenschlag an dem orte dahin er bescheiden ist erscheinen, bei des amptes brüche.

## Art. 25.

Wanner ein amt zusammen ist undt etwas vertroncken wirt, so soll der jeniger so auß ist so woll einen groten bezalen, alße der jenigen so gegenwärtige da sein.



## Art. 26.

Es soll kein amptsman frembdt geschmiedet eisenwerck wehele haben, daß alhie in diesem ampte nicht gemacht ist, bei des ampts bruche.

## Art. 27.

Nuch niemandt im ampte an arbeit einen knecht zu setzen, die der meister selbst nicht machen kan, oder des amptes strafe gewertig sein, auch soll niemandt außser dem ampte in der stadt arbeiten, bei verlust aller arbeit und werckzeug, oder das amt gewinnen.

## Art. 28.

Es soll auch kein amptsman dem andern einen knecht oder jungen entwinnen, ehe dan des knechtes oder jungen versprochene dienstpflcht auf vierzenteage nahe verfloßen ist, bei des ampts brüche als nemblich ein tunen hier.

## Art. 29.

Keinmandt soll eisen oder stahl an sich kaufen, das mit seiner wießenshaft unrecht gewonnen sei, oder soll in des amptes Strafe verfallen sein.

## Artic. 30.

Es soll sich kein frembdt gesell alhie in unßer ampt an eines meisters tochter befreien, ehr habe dan alhie drei jarlangh bei einem meister gearbeitet, auch keine ampts kost thuen oder zuer ehe schreiten, er habe dann seine meisterstücke unsträflich gemacht. Jedoch wen ein geselle sein handtwerk wolgelernt hat und ehrlicher herkunft ist undt sich inß amt befreien würde, daß als dan nach gebühr undt billigkeit in die gelegenheit gesehen werden soll.

## Art. 31.

Wann aber daß meisterstücke im feuer ist, so sollen die werckmeistere neben den schaffers undt boten fleißige aussicht thuen, daß es recht geschmiedet wirt, und dan die werckmeistere auf die gefertigten unstrafbarn meisterstücke dem jungen meister befehlen, daß er guth eßen undt trincken verschaffe, undt darzu lade undt einfordere die olderleute, werckmeisters, schaffers undt baden sambt undt sonders mith ihren hausfrauen.



## Art. 32.

Da auch eine ampts witwe sich mit einem knechte, da daß ampt friedlich mit ist, beehliget, derselbiger soll vor vollenziehung der ehe seine meisterstucke machen undt damit der drei jahr dienste frei sein.

## Artic. 33.

Welcher ambtsman von bürgermeistern undt rath zum werckmeister erkohren wirth, der soll eine werckmeisterkost thun, kan er aber alß palt nicht darzurathen, so soll er damit zeit undt frist haben biß auf Johanni, undt als dan nur an speiße undt waß sonst dazugehörigh duhn, waß andere zuvor jehc undt allezeit von alten zu alten getan haben.

## Art. 34.

Es sollen die werckmeistere alle jahr in beisein der olderleuten undt schaffers von des ambtes gelde rechnungh leisten.

## Articul 35.

Item waß des ambts gelde rechnung undt anderer nothwendigkeit, so schriftlich annotirt undt verwaret sein muß, anlangt, davon soll ein sonderlich buch gehalten werden, undt dießes beßer in acht gehalten werden wie bei den alten geschehen ist.

## Art. 36.

Gleichermaßen soll auch dießes buch undt alles waß hirin verzeichnet stehet, dem ganzen ampte alle jahr in den lateren zwölfen zu destobeßer nachrichtung von worten zu worten vorgelesen werden.

## Art. 37.

Auß christlichem betracht und mitleiden ist armen elter loßen kindern, ohne ambtes oder jahrgeldt daß amt frey gegeben, denen aber, so fromb, getreiw undt gehorsam sein undt sich alhie des schmiedehandtwerckes gebrauchen.

## Art. 38.

Welcher frembder allhie diß amt winnen will, der soll zu verbeßerung deß ambts geldt geben vier undt zwanzigh reichs tähler.



## Art. 39.

Ein frembder, der weib undt kinder hat, soll aber geben dreißigh reichsthaler, undt dabeileisten wes des ambts gerechtigkeit mitbringet, und soll solch geldt in des ambts lade gelegt werden wen er sein meister stücke aufweist, undt soll kein ambtsgenoße sein, ehe dan er sein geldt in die laden bringet.

## Art. 40.

Es soll keinmandt sich auch des anderen verdingtes arbeit annaßen, bei brüch einer tonne bierß ohne gnade etc.

Daß die obige articuli mit dem original gleichlautend sindt und übereinstimmen, attestor Henricus Rismeier, sind.: mpria.

## Schneider.

## 14. Amtsbrief der Schröder. 1386 Januar 25.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbg., St. D. Aussteller siegelt mit „unse stadt in segel.“

Wie ratmander der statt van Oldenborch bekennen und be-  
tügen apenbare in dissen breve, dat wy den schrödern in unser  
stadt ein ewich ampt hebet gegeben, dat se brufen schölen in allen  
stücken als de schröders in der stadt Bremen don, mit al sulcken  
underschedt. We er ward hier hebben wil, de schall dat ampt  
winnen vor einer halven bremer marck, viff schware vor den groten  
als do Bremen genge undt gebe sint, ock schall he dem ampte dohn  
ene kost alse setelich und wantlich is, nevendt schröders kinder,  
wiff undt wen de in dem ampte gebahren sint en dröffe dat ward  
nicht winnen, ock dröve de mann de dochter dem schröder nemen  
dat ampt nicht winnen, anne se scholen geven achte grote, viff  
schware vor den groten als sulckes geschreven steit. Ock wille my  
ratman ene alle jarliches des negsten dages nach latern twelffe  
wardmeisters setten, de unß denlick de der statt und den warke even  
famen, undt willen den wardmeistern enen rathman tho schicken uth  
dem rahde, de mit den werkmester werich und wildich wesen schall  
tho donte und tho laten in dem ampte. Ock en schöllen de ward-  
meisters nenerley morgensprake edder wilkör in dem werke don, idt



en sy den mit volbordt und witenſchop des ratmannes, de wy dartho setten, wat de ratman und wardmester in de wercke beducht und vorbedeith, dat schall men holden by alle sulcke bröcke, als se darup setten. Were ock sake, dat unse bade den bröcke uth pande, so schall de bröcke twyfolte wesen, und alle geldt dat kumpt van warcke tho winnen und van bröcke, welckerley dat idt kumpt, des schölen wy ratman de helffte up behren und den wardmester de helffte. Were ock, dat unse ratman der stadt und den wardmester und dem ratman, de tho dem warcke settet werth, dat under jahren düchte nütte wesen, dat men dat werck högede, dar schall man dat ganze ampt by baden, wat den de meiste hupe des ampts up en dröge mit dem wardmester und mit dem ratman des werkes und mit uns, dat schall men holden by all solcke bröcke also dar up gesettet worde, de helffe des brökes uns und de helffe den wardmester, und dat ward nicht tho minnern. Und de wardmesters schölen laden und schweren dissen breff tho holden und nicht tho melden, offte wy ehme wat hemlickes seden, und mindes und modes by uns tho blyven ahue argelist. Dat betüge wy mit unse stadt in segel, hangendt tho dissen breve. Datum anno domini 1386 ipso die conversionis Pauli apostoli.

(Locus sigilli.)

15. Willküren des Schneideramtes. 1480 Januar 25 und Nachträge v. 1539 u. 1580.

Siehe Corp. Const. Old. VI S. 168.

Die Willküren sind aufgeführt und bestätigt in einer Urkunde von 1685, März 27; diese selbst ist 3 Zt. verschollen, während ihr Text uns in obigem Sammelwerke älterer oldenburgischer Verordnungen erhalten blieb.

### Schuhmacher.

16. Amtsbrief der Schuhmacher. 1386 Februar 4.

Abſchrift des 16. Jahrhunderts auf Papier im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grafschaft Oldbg., St. D. Aussteller siegelt mit „unses stades ingesegel“. Druck: Corp. Const. Old. VI S. 181. Verglichen



mit beglaubigter Abschrift des Stiftungsbriefes im Stadtarchiv, Zünfte, Urkunden.

Wy radtmanne der stadt tho Oldenboch erkennet unde betuget apenbar in düssen breve vor alß weme, dat wy den schomakeren in unser stadt en ewyght ampt hebben gegeben, deß se brufen scholen in allen stücken als de schomaker in der stadt tho Bremen donen, mith alsulcken onderschede. We egen werck bynnen Oldenborch hebben will unde scho maken kann, de schal dat ampt winnen vor enen halven bremer marck, 5 bremer swar vor enen groten tho rekende alß tho Bremen gange unde geve sint, ock schal he geven dem ampt schincken unde braden, brodt unde ber, so jedelick unde wontlich is, dor he dem ampte mede vul don mach, men even schomaker kinder, wiff unde mann dorven dat werck nicht winnen. Ock schal de genen, de dat ampte wint, dem ampte tho der stadt behoßt ein gut arm borjt holden de wile eme des lustet, wan em des nicht lenger lustet, so schal dat jo tho der stadt behoff bi dem ampte bliwen. We ock untidich warck deit de schal dat beteren mith achte bremer groten geldes alß vor schreven is, des schal de helffte tho des amptes lucht in junte Lammers kercken tho Oldenborch unde de ander helffte den ratmanne unde werckmestere komen. We ock brochafftich werck maket, des den werckmestern dunket dat brochafftich si, de schal dat beteren mit enem halven bremer ferdinge geldes, so vorbenompt is. Ock willen wi radtmanne dem ampte aller jarlickes des negesten dages tho latterem twelfften werckmeister setten, de uns duncken der stadt unde dem wercke even komen, unde willen den werckmestere enen radtmanne uth dem rade tho schippen de mith den werckmestere werich unde weldich wesen schal tho donende unde tho latende in dem wercke. Ock en scholen de werckmeister nenerlei morgen sprake edder wilfor in dem ampte unde wercke donen, it en sy mith vulbort unde witschup des radtmanes, den wi dar tho jetten unde wat de radtmanne unde de werckmestere in dem wercke vorbedet unde bedet, dat schal men holden by al sulcken broke, als se dar uppe settet. Were, dat unse bade den broke uth pandede, so schal de broke twevolt wesen, unde alle gelt dat kumpt van wercke tho winnen unde van broken, welcherlei wiß dat tho kumpt, des schole wy radtmanne jo de helffte unde



de werckmeſteren de helffte up beren. Were ock, dat unß radtmanne der ſtadt den werckmeſteren unde dem radtmanne, de tho dem wercke ſettet wert, dat under jaren nutte duchte weſen, dat me dat werck hogede, dar ſholde men dat ganz ampte byboden, wes denn de meſte hupe des amptes up ein droge mith den werckmeſteren, mit dem radtmanne des werckes unde mit unß, dat ſholde men holden, by alſulken broke alß dar up geſettet wurde, de helffte des brokes uns unde helffte den werckmeſteren, unde dat werck jo nicht tho minnerende. Unde de werckmeſteren ſcholen laven unde ſweren, duſſen breff to holdende unde nicht to meldende, effte wi eme wat hemellickes ſeden, unt nudes unde nodes by unß tho blivende ane argeliſte. Dat betuge wi radtmanne vorbenompt mith unſes ſtades ingeſegel, gehangen tho duſſem breve. Datum anno domini milesimo tricentesimo octuagesimo sexto, dominica die post feſtum Purificationis digniſſime creaturæ beate Mariae Virginis.

Coepia.

17. Bürgermeiſter und Rat urkunden über eine zwifchen dem Kapitel der St. Lamberti-Kirche und dem Schuhmacheramt zu Oldenburg getroffenen Übereinkunft, laut welcher das Kapitel für eine Remuneration von einer Bremer Mark jährlich zur Ehre Gottes und der beiden Heiligen Crispinus und Crispianus, als Patrone des gedachten Amtes, eine Vigilie und Gottesdienſt abhalten und eine Seelenmeſſe für die verſtorbenen Zunftgenoſſen leſen ſoll. 1466 Januar 1.

Original-Pergament. Großh. Haus- u. Centralarchiv, Dok. d. Grſſch. Oldbg., St. O. Großes Siegel der Stadt Oldenburg anhangend.

Wy Luder van der Olne, Diderick Hechelere unde Diderick van Holwede, borgermeſtere to Oldenborch, unde unzer aller mede radmanne erkennet an deſſeme breve vor allesweme, dat vor uns zint gewezen de beſcedenen lude Engelke van der Heide unde Hinrich Erubbeman de junger, borgere unde nu tor tid werckmeſtere des ſchoamptes to Oldenborg, myt ereme ganzeme ampte geven uns vore unde bekanden, dat ze ſick fruntliken vordregghen hedden myt



den erſamen heren <sup>1)</sup> Nicolas, no tor tid defen capitele unde gemenen vicarys der kerken Unſer Vrouwen unde Junte Lambertes to Oldenborg, yn naſcrevener wiſe, dat de ergenanten heren ſamptliken tor ere Godes unde der hilgen martelere junte Crispini und Crispiniani, des erben. amts patronen, alle jare up den hilgen avend der vorben. martelere ene vigilie ame chore und des morgens en ſelemiſſe vor deme chore vor des ſacramenten altare unde dar negeſt ene commendacien vor alle de gene, de ute deme ſulven ſcoampte van ambeghne heere van dodes wegene vorvallen ſyn, unde des ſulven dages de homiſſen van den upgenanten twen marteleren vor Junte Crispini unde Crispiniani unde Junte Mauricy altare yn der vorſcrevenen kerken int zu den belegen des her Memard van Tortesholte, no tor tid eyn vicarius unde vorſtender is, zo yn der ſulven kerken zedelik unde gewontlik is, erliken ſinghen unde holden ſcolen unde des nergene mede vorſumen noch aſtellen. Unde hyn vor ſcolen unde willen en de vorben. werckmeſtere unde dat ganze ampt, de no zynnt unde in toſamenden tiden na en komende werden, alle jare up den ſulven dach, ſo vro alze de vorbenompten homiſſe utgezungen, de vigilie, ſelemiſſe unde commendatio dar bevoren ſo gezungen unde geholden ſyn, ene bremer marck, twe unde dertich grote vor de marck to refende geldes ſo denne bynnen Oldenborg ghinge unde geve is, rede overgeben unde betalen den ergenanten heren oft ereme procuratori tho delende unde vort togevende den heren de an ſodanen vorg. godes denſte, vigilie, commendation unde beiden miſſen jegenwardich vame ambeghne went tome leſten al tyd mede gewese zyn unde dat ſo vullenbracht unde geholden hebben. Deſſe vorben. articule unde ſtucke loveden beide parte vorben. erer eyn deme anderen ſo in guden truwen to ewigen tiden ſtede unde vaſt ſunder argeliſt unde nyge vunde truweliken unde wol to holdende. Des to tuge unde mereren beivwiſinghe hebben wy borgermeſtere unde radmanne erg. umme bede willen beider tzyd unß ſtades ingeſegel endrachtigen unde witiſken hangen laten to deſſeme breve. Anno domini millesimo quadringentesimo sexagesimo sexto circumciſionis domini.

<sup>1)</sup> „heren“ iſt in der Urfunde aus Verſehen doppelt geſchrieben.



### 18. Elf Artikel des Schusteramtes. 1480 Dezember 24 und Nachtrag von 1483.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit späteren Zunungsbeschlüssen) im Großh. Haus- und Centralarchiv, Dok. d. Grösch. Oldbg., St. D. Streichung der Doppelfononanten wie in Urkunde Nr. 3.

Am sonntage vor Weinachten alß man schreib nach unzers herren gebuhrt tausendt vier hundert in dem achtzigesten jahre, so sindt wier, Engelcke von der Heide undt Johan Speckman, werckmeisters des schuster ampts zu Oldenburch, ubereingekommen mit dem ganzen ampte, mit vollmacht unzers rahtmannes Johan Mencken, so daß ein jeder amptman soll handeln was recht undt redlich ist fuhr Goth undt dem ampte erlichen anstehet.

Item dar soll kein amptman in einem jahre kaufen mehr loes alß vier fuhder, bey brüche eine tonne biers, will er mehr kaufen, das soll er thuen mit willen des werckmeisters, bey derselben brüche.

So welcher knahbe seinem meister verseuhmet zu seinem unwissende ezliche werckel tage an seihner arbeits, so viel tage so mannige grohte soll man ihne abziehen in sein lohn, undt thuet sein meister das nicht, so soll er es bessern mit 4 grohte.

Item so welcher man den andern seinem knecht entwinnet ther zeit ist, der soll es bessern mit eine tonne biers undt soll des knechtes verlies haßtig sein. Niemand soll mehr halten auf seiner werckstehde alß einem knecht undt einem jungen, oder zwene knechte drinnen undt dar aussen zu arbeitsen bey bruche einer tonne biers.

Hath einer einem knecht den er nicht helt ein viertheil jahrs und wolte ihne mit aus zu arbeitsen nehmen, daß soll er thuen mit wissen undt willen des werckmeisters, bey derselben brüche.

Dahr soll niemandt ledder gehen hier binnen noch groff ohder klein, bey brüche einer tonne biers.

Wehr dan hier gieset mehr alß was er mit einem fueße bedecken kan, der soll es bessern mit einer tonne biers.

Item dar soll niemandt jemanden setzen in unzers ampts bier, er thue es mit willen der werckmeisters, unde mit willen der schaffenern, bey bruche einer tonne biers.



So welcher man dem andern mißhandelt mit wörten, daß er sich zu hore zeucht, der soll es bessern mit bruche einer tonne biers.

Auch soll niemandt den andern mahnen im ampte bencken, bey bruche einer tonne biers.

Dahr soll kein amptsman marchde oder kaufenschaft halten oder gebrauchen an Unfers Lieben Frauen tage, dahr man Gottes wohrt in prediget, bey bruche einer tonne biers. Auch soll niemandt schue verkaufen auf dem Ammerlande, behalben er sey darselbsten oder sein dienste bey zu bruche einer tonne biers.

Item vor armenden oder vor franken frowen oder mans an unsen ampte, unde das ampte nicht halten kan wo sie sich erlichen halten, den wan sie nach dem willen Gottes verscheiden, sollen ihme unse ampte mit zur kirchen folgen, und bey ihme fohrt vahren undt thuen alse bey andern unsern amptsleuhten alse ehrlich ist.

Diese oben geschriebene 11 articule haben wier gemeihne amptsleuchte beliebet undt je volbordet in beyseinde unfers rathmannes Johann Wardenburch, anno dis 83 uff latern zwölfften. Auch belieben undt willfuhrden (wier) undt die werckmeisters Engelcke von der Heide undt der rahtmann Johann Wardenburch, Luder Knohe, was die amptsleuchte vorzehren dahr daß gemeine ampt zu sahmen zehret, was dan ein jeder man schuldig bleibet, soll ehr bezahlen binnen vierzehn tage, bey brüche 8 grohtes ohne gnahde.

### 19. Willküren des Schusteramts (1516).

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit anderen Innungsbeschlüssen im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grifsch. Abg., St. D. unter 1480 Dezbr. 24. Streichung der Doppelkonsonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Nach Gottes gebuhrt tausend fünfhundert undt sechzehen, am latern zwölfften, so als wier werckmeisters, bey nahmen Köhcke Schuehincke undt Ernst Schumacher, undt die gemeihne amptman des schue ampts zu Oldenburgh in mit beweisinge der vorsichtige Hindrich Schröder, unser bürgermeister Johan von Lindern, unser rathmannes, undt Johan Olyen, auch rathman zu Oldenburch, undt haben ein trechtiglich einem willfuhr angesezet in einer gehegeden morgensprache, also daß dar jenige amptman wehre, der außen jenige



ichult ohder fohrklage an unserm ampte einen an weck ohne unsern ampte verborgen oder glaupisch schlude mit seinem wafen, oder auch welcher eine dem andern fur lege bey tage oder bey nachte, das man beweisen könnte, so soll der jenige verlust sein seines ampts junder gnahde, des haben wier ehrgenante männers so eindrachtigen beliebt zu halten vor uns undt unse nachföhmlinge, auch der unser ampt winnet der soll ein jahr bohde sein, all kehme dahr 3 oder 4 in einem jahre, so soll ein jeder ja ein jahr bohde sein biß auf den lezten, der soll so lange bleiben biß das dahr einer kompt der ihne fuhrlösing kriegt, das wehre so lange alß es wehret.

20. Die Vorsteher der St. Lamberti-Kirche beurkunden, daß ihnen von den Werkmeistern und Schaffern des Schuhmacheramtes in Oldenburg ein zum Altare des heiligen Kreuzes in der Kirche zu Oldenburg gehörender Kelch zurückgegeben ist mit der Bestimmung, denselben wieder dem bezüglichen Priester zu verabsolgen, falls dieser die Messe vor dem gedachten Altare regelmäßig wieder lesen will, andernfalls aber ihn für Zwecke des Kirchenbaues zu verwerten. 1531  
November 12.

Original-Papier. Großh. Haus- u. Centralarchiv, Dok. d. Griffl. Oldbg., St. D.

Wy Diricus van den Nuzhoren, Ludete van der Helle unde Johan van Hagen, nü tor tyd vorstender der kercken Unser Leven Frouwen unde Sunte Lamberdes bynnen Oldenborg, bekennen apenbar vor alsiweme, dat de ersamen werckmesters unde schaffers des schoamptes, als Cord Elers unde Johan Bischüp, unde amptes lude mer uthe deme schoampte hebben uns aver geleveret enen felich, den se in bewaryngen hadden unde horde to deme altare des hilgen crüces in der kercken to Oldenborgh, deme mette orweden befostringet hadde, unde wy vorstender der kercken vorbenant hebben den sulven felich so van den ampte entfangen, wanner de prester der kercken wyllen de missen holden stedelick vor deme altare des hilgen crüces als vorgef., so scholen wy em den felich wedder leverern, so vafen



als de prester des behoff hebben unde schüet dat averst nicht, so schal men den felick nemen to hulpe der kercken buwete als to deme wulste, dat men noch schal buwen laten. Des tor orkunde unde warheit hebben wy vorstender vorg. Sunte Lamberdes buwtes ingesegele gedrückt upt spatium desses breves, gescreven des sondages na sunte Martens dage anno millesimo quingentesimo tricesimo primo.

## 21. Willfür des Schuhmacheramtes betr. die Ausschließung unehelich Geborener. 1573.

Abchrift des 17. Jahrhunderts auf Pergament (zusammen mit anderen Zunftbeschlüssen) im Großh. Haus- u. Zentralarchiv, Dok. d. Grafsch. Oldbg., St. D. unter 1480 Dezbr. 24. Streichung der Doppelfonanten wie in Urkunde Nr. 3.

Nach Gottes gebuhrt als man schreib funf zehu hunderdt drey undt siebenzig, in den latern zum zwölfften, sindt die werckmeisters des schuemachers amts, mit nahmen Rauwert Schwanß und Hindrich Greifenkerell, mit dem rahtmanne ihres ampts also Johan Mers, Gerdt Delzen unde Gößke Busingf, rahtmanne zu Oldenburgh, in ihrer gehegden morgen sprache, gleich also die sich zu rechter dinc jedes tages gebühret zu haltende, mit dem ganzen ampte uberein gekommen undt endlichen beschloßenen. Also das feihne unehliche kinder, man ohder frauens persohnen, undt auch niemandes, die zwischen ehelichen leuhten gebohren, das schuemacher ampt binnen Oldenburgh winnen, gebrauchen, besitzen ohder darzu gelaßen soll wehrden, undt soll auch kein frembder solch ampt besitzen ohder gebrauchen, er habe dan vor erste den rahtmanne unde amtswerckmeistern seinen echten undt ehelichen gebuhrt siegel undt briefe dargewieset undt vorgebracht.

Tex. . . .<sup>1)</sup> die qui supera  
George Bock, notari.

<sup>1)</sup> Eine Abkürzung ist unleserlich.



## VII. Neue Erscheinungen.

Von Dr. G. Rütting.

- Die Bau- und Kunstdenkmäler** des Herzogtums Oldenburg. Bearbeitet im Auftrage des Großh. Staatsministeriums. V. Heft: Die Ämter Brake, Butjadingen, Varel, Zeven und Rißtringen. Oldenburg, Gerhard Stalling, 1909. IX. 321.
- Bilder aus der oldenburgischen Geschichte**, 3. Aufl. 1909. Gerhard Stalling. Besprechung von L. Pfannkuche im Oldbg. Schulblatt, 34. Jahrg. 1909 Nr. 45.
- Sichert**, Der große Brand von Bechta 1538. Bechta 1909.
- Pout, J. W.**, Jaarboek der Vereeniging voor Nederlandsch=Lutherische Kerkgeschiedenis, Amsterdam 1909. S. 1—146: De Catechismus van Franciscus Mardus. S. 10 ff. wird festgestellt, daß Franciscus nicht derselbe wie der Reformator Matthias Mardus ist.
- Berentelg, G.**, Der Schmalkaldische Krieg in Nordwestdeutschland. Rostock i. M. 1908. Inauguraldissertation. VIII. 92 S.
- Joh. Areschmar**, Napoleons Kanalprojekte zur Verbindung des Rheines mit der Elbe und Ostsee (Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen 1906 II).
- A. Richter**, Über französische Kanalprojekte für Nordwestdeutschland (in ders. Zeitschrift 1907 II).
- Wohltwill**, Verbindung zwischen Elbe und Rhein durch Landstraßen und Kanäle nach dem Projekte Napoleons I. (Mitteilungen des Vereins für Hamburger Geschichte VI 43).
- Propping, G.**, Der Oldenburger Turnerbund von 1859 bis 1909. Festschrift zum 50jährigen Bestehen des D. T.
- Jahresbericht des Braker Handelsvereins** für 1. Okt. 1908 bis 30. Sept. 1909. Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege im Großh. Oldenburg, 35, 36 1. und 2. Oldenburg, Verh. Stalling 1909.
- Festschrift zum 50jährigen Bestehen des Oldenburgischen Landeslehrervereins** 1909.
- Aus Zeitungen:** Nachrichten für Stadt und Land, 1909 Nr. 75: Wolff, B., Helgoland als geologischer Pegel; Nr. 77: Schütte, S., Zur

